

Zeitschrift: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern
Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern
Band: 11 (1856)

Rubrik: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vertrag
zwischen
der schweiz. Eidgenossenschaft und den Vereinigten
Staaten von Nordamerika.

25. November
1850.
7. Januar
1856.

Abgeschlossen am 25. Wintermonat 1850.
Ratifizirt von der Schweiz am 30. Februar 1855.
" " Nordamerika am 6. Wintermonat 1855.

Der Bundesrat
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach genommener Einsicht und Prüfung des zwischen
der schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten
Staaten von Nordamerika durch die beiderseitig hiezu
Bevollmächtigten am 25. Wintermonat 1850 in Bern
unter Ratifikationsvorbehalt abgeschlossenen Freundschafts-,
Niederlassungs-, Handels- und Auslieferungsvertrages,
welcher vom Nationalrath am 16. Dezember 1850 und
vom Ständerath am 17. gleichen Monats genehmigt
worden ist, welcher in dieser genehmigten Fassung wört-
lich also lautet :

Die schweizerische Eidgenossenschaft
und
die Vereinigten Staaten von Nordamerika,
gleich sehr von dem Wunsche beseelt, sowohl die
Bande der Freundschaft, welche glücklicherweise zwischen
den beiden Republiken bestehen, zu erhalten und immer
Jahrgang 1856. 1

25. November 1850. enger zu knüpfen, als auch durch alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel die Handelsbeziehungen ihrer respektiven Bürger zu vermehren, haben sich gegenseitig entschlossen, einen allgemeinen Vertrag der Freundschaft, der gegenseitigen Niederlassung, des Handels und der Auslieferung der Verbrecher abzuschließen.

7. Januar 1856.

Zu diesem Zwecke haben sie zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich

der schweizerische Bundesrat: Heinrich Druey, Bundespräsident und Direktor des politischen Departements; Friedrich Frey-Heroëe, Mitglied des Bundesrathes und Direktor des Handels- und Zolldepartements;

der Präsident der Vereinigten Staaten: A. Dudley Mann, Spezialagent der Vereinigten Staaten in einer Sendung an die schweizerische Eidgenossenschaft;

welche, nach Auswechslung ihrer gegenseitigen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. I.

Die Bürger der Vereinigten Staaten Amerika's und die Bürger der Schweiz werden in ihren respektiven Ländern auf dem Fuße gegenseitiger Gleichheit sein; sie werden in denselben die gleichen Rechte genießen und den gleichen Verpflichtungen unterworfen sein, innerhalb der Gränzen und unter den Vorbehalten wie folgt:

In den Vereinigten Staaten Amerika's werden die Schweizerbürger in jedem Staate auf dem nämlichen Fuße und unter den nämlichen Bedingnngen aufgenommen und behandelt werden, wie die Bürger der Vereinigten Staaten, die in einem andern Staate der Union eingeboren oder Angehörige desselben sind.

Gleicherweise werden in der Schweiz die Bürger der Vereinigten Staaten in jedem Kanton auf dem nämlichen Fuße und unter den nämlichen Bedingungen aufgenommen und behandelt werden, wie Schweizerbürger, die in einem andern Kanton der Eidgenossenschaft ursprünglich heimathberechtigt oder Angehörige desselben sind.

In Folge dessen und vorausgesetzt, daß sie sich gegenseitig den Gesetzen, Verordnungen und Gebräuchen des Landes, wo sie wohnen werden, unterziehen, können die Bürger der Vereinigten Staaten und die Schweizerbürger, so wie die Glieder ihrer Familien, jene in den Kantonen der Eidgenossenschaft, diese in den Staaten der amerikanischen Union, gehen, kommen, sich vorübergehend aufzuhalten, einen festen Wohnsitz nehmen oder sich bleibend niederlassen; daselbst bewegliches und unbewegliches Eigenthum erwerben, besitzen und veräußern; ihre Geschäfte führen, ihren Beruf, ihre Industrie und ihren Handel ausüben; Etablissements haben, Waarenmagazine halten, ihre Erzeugnisse und Handelswaaren zusenden, dieselben im Großen oder Einzelnen sowohl selbst, als durch beliebige Unterhändler oder andere Agenten verkaufen; sie haben freien Zutritt zu den Gerichtshöfen und können vor Gericht in gleicher Weise wie ein Ein geborner ihre Rechte, sei es in eigener Person, sei es durch die von ihnen nach Gutdünken gewählten Advo katen, Sachwalter oder Agenten verfolgen. Man kann ihnen für ihren Wohnsitz oder ihre Niederlassung oder für die Ausübung ihrer obbenannten Rechte weder eine Geld-, noch irgend eine andere Gebühr auferlegen, die beschwerlicher ist, als für die Bürger des Landes, in welchem sie wohnen, noch irgend eine Bedingung, welcher diese nicht auch unterworfen wären.

25. November

1850.

7. Januar

1856.

25. November
1850.

7. Januar
1856.

Es sind jedoch unter den oben erwähnten Vortheilen nicht begriffen die Ausübung der politischen Rechte und die Theilnahme an den Gemeinde-, Corporations- und Stiftungsgütern, in welche die Bürger des einen Landes, niedergelassen in dem andern, nicht als Mitglieder oder Miteigenthümer aufgenommen worden sind.

In Betracht des Inhalts der schweizerischen Bundesverfassung sind die Christen allein in den Kantonen der Schweiz zu den durch diesen Artikel garantirten Vortheilen berechtigt; was jedoch diese Kantone nicht verhindert, den gleichen Vortheil auf Bürger der Vereinigten Staaten eines andern religiösen Glaubens auszudehnen.

Art. II.

Die Bürger eines der beiden Staaten, welche in einem andern wohnen oder niedergelassen sind, sollen von dem persönlichen Militärdienste befreit, aber zur Kompensation zu Geld- oder materiellen Leistungen verpflichtet sein, wie die von diesem Dienste befreiten Bürger des Landes, wo sie wohnen.

Man kann von den Bürgern des einen Landes, welche in dem andern wohnen oder niedergelassen sind, keine Abgabe, sei es unter was immer für einem Namen, erheben, die höher wäre als diejenige, welcher die Bürger des Landes, wo sie wohnen, unterworfen sind, noch irgend eine Steuer, welche nicht auch von den letztern bezogen wird.

Im Falle eines Krieges oder einer Enteignung zum öffentlichen Nutzen sollen die Bürger des einen Landes, die in dem andern wohnen oder niedergelassen sind, den Bürgern des Landes, wo sie wohnen, bezüglich des Schadenersatzes für die erlittenen Beschädigungen, gleich gehalten werden.

Art. III.

Die Bürger eines der beiden Freistaaten, die in dem andern wohnen oder niedergelassen sind, wenn sie in ihre Heimath zurückkehren wollen, oder wenn sie durch ein gerichtliches Urtheil, oder durch Polizeimaßregeln, oder in Folge der Gesetze und Verordnungen über Sittenpolizei und Armenwesen zurückgewiesen werden, sollen zu jeder Zeit und unter allen Umständen, sie, ihre Weiber und ihre gesetzlichen Abkömmlinge in dem Lande, welchem sie ursprünglich angehören und wo sie ihre Rechte den Gesetzen gemäß behalten haben, aufgenommen werden.

Art. IV.

Um ihre Eigenschaft als Bürger der Vereinigten Staaten Amerika's oder als Schweizerbürger darzuthun, müssen die Angehörigen der beiden kontrahirenden Theile Inhaber von Pässen oder andern Papieren in gehöriger Form sein, welche ihre eigene, so wie die Landesangehörigkeit ihrer Familienglieder bezeugen, und die von einem diplomatischen oder Konsulatsagenten ihrer Nation, der in demjenigen Lande residirt, wo sie wohnen wollen, ausgestellt oder visirt sind.

Art. V.

Die Bürger eines jeden der kontrahirenden Theile können frei über ihr bewegliches und unbewegliches Eigenthum, das in der Gerichtsbarkeit des andern liegt, durch Verkauf, Testament, Vergabung, oder auf jede andere Art verfügen, und ihre Erben oder Nachfolger, Bürger des andern Theils, können dieses Eigenthum erwerben und Besitz davon ergreifen, entweder selbst oder durch Bevollmächtigte, sie können darüber verfügen, wie sie wollen, ohne eine andere Gebühr dafür zu bezahlen, als

25. November

1850.

7. Januar

1856.

25. November 1850. diejenige, welcher im gleichen Falle die Bewohner des Landes selbst, in welchem dieses Eigenthum liegt, unterworfen sind. In der Abwesenheit der Erben oder anderer Nachfolger soll von den Behörden die gleiche Sorge für die Erhaltung des betreffenden Eigenthums getragen werden, wie für dasjenige eines Eingeborenen in dem gleichen Lande, und dieses auf so lange, bis der gesetzliche Eigentümer Zeit hat, sich in den Besitz desselben zu setzen.

7. Januar 1856.

Art. VI.

Die Streitigkeiten, welche unter den Ansprechern einer Erbschaft über die Frage entstehen können, welchem die Güter zufallen sollen, werden durch die Gerichte und nach den Gesetzen des Landes beurtheilt, in welchem das Eigenthum (bewegliches und unbewegliches) liegt.

Art. VII.

Die kontrahirenden Theile räumen sich gegenseitig das Recht ein, in den großen Städten und wichtigen Handelsplätzen ihrer respektiven Staaten von ihnen ernannte Konsuln und Vizekonsuln zu haben, welche sich in der Ausübung ihrer Pflichten der gleichen Vorrechte und Befugnisse erfreuen sollen, wie diejenigen der am meisten begünstigten Nationen. Aber bevor ein Konsul oder Vizekonsul in dieser Eigenschaft handeln kann, muß er von der Regierung, bei welcher er beglaubigt ist, in der üblichen Form anerkannt worden sein.

Für ihre Privat- und Handelsangelegenheiten sollen die Konsuln und Vizekonsuln den gleichen Gesetzen und Gebräuchen unterworfen sein, wie Privatpersonen, die Bürger des Ortes sind, wo sie residiren. Es ist dabei verstanden, daß im Falle von Gesetzesverleugnungen durch einen Konsul oder Vizekonsul, die Regierung, bei welcher

er beglaubigt ist, demselben je nach Umständen das Exequatur entziehen, ihn aus dem Lande verweisen, oder nach den Gesetzen bestrafen lassen kann; jedoch soll sie der andern Regierung die Gründe ihres Verfahrens anzeigen.

Die Archive und Papiere, welche dem Konsulat an gehören, sollen als unverzüglich geachtet werden, und weder eine Magistratsperson, noch irgend ein anderer Beamter kann sie unter keinerlei Vorwand durchsuchen, mit Beschlag belegen, oder sich auf irgend eine Art bei denselben einmischen.

Art. VIII.

Bezüglich der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr ihrer respektiven Erzeugnisse werden sich die Vereinigten Staaten von Amerika und die schweizerische Eidgenossenschaft gegenseitig behandeln, wie die Nationen, Nationenvereine, Staaten und Gesellschaften, die am meisten begünstigt sind, wie es in den folgenden Artikeln erläutert ist.

Art. IX.

Keiner der kontrahirenden Theile kann für die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr der natürlichen oder industriellen Erzeugnisse des andern höhere Zölle, noch andere Gebühren erheben, als solche, welche auf die gleichen Artikel, die aus irgend einem Lande außerhalb seiner gegenwärtigen Gränzen kommen, gelegt sind, oder gelegt werden.

Art. X.

Um den im Art. VIII vorgesezten Zweck besser zu erreichen, verpflichtet sich jeder der kontrahirenden Theile, keiner Nation, keinem Nationenvereine, keinem Staate

25. November
1850.
7. Januar
1856.

25. November und keiner Gesellschaft, bezüglich des Handels, eine Vergünstigung zu gestatten, ohne daß der andere Theil nicht auch unmittelbar in den Genuß derselben gesetzt würde.

1850.

7. Januar

1856.

Art. XI.

Im Falle von einem der kontrahirenden Theile auf die Produkte irgend einer Nation Differenzialzölle gelegt werden, kann der andere, wie er es für zweckmäßig hält, die Art feststellen, den Ursprung der Produkte, welche zur Einfuhr in das Land mit Differenzialzöllen bestimmt sind, zu bescheinigen.

Art. XII.

Das schweizerische Gebiet soll dem Eingange der Gegenstände, die aus den Vereinigten Staaten Amerika's kommen, offen bleiben; in gleicher Weise soll kein Hafen dieser Staaten, den Gegenständen, welche aus der Schweiz anlangen, verschlossen sein, sobald sie auf Schiffen der Vereinigten Staaten oder auf Fahrzeugen eines andern Landes, welche freien Zutritt zu den Häfen der Union haben, ankommen. Die schweizerischen Waaren, welche unter der Flagge der Vereinigten Staaten oder unter derjenigen einer der am meisten begünstigten Nationen anlangen, sollen die gleichen Zölle bezahlen, wie die Waaren einer solchen Nation; unter jeder andern Flagge sollen sie behandelt werden, wie die Waaren des Landes, dem das Schiff angehört.

Im Fall eines Schiffbruchs und der Strandung der Güter an den Küsten der Vereinigten Staaten sollen die schweizerischen Waaren wie diejenigen angesehen und behandelt werden, welche Bürgern der Vereinigten Staaten angehören.

Die Vereinigten Staaten pflichten bei, auf die schweizerischen Produkte, welche unter der Unionsflagge ankommen oder verschifft werden, die gleichen Vortheile auszudehnen, welche die Produkte der am meisten begünstigten Nation, die unter der gleichen Flagge ankommen oder verschifft werden, genießen oder genießen werden.

25. November
1850.
7. Januar
1856.

Es versteht sich hierbei, daß keiner Bestimmung des gegenwärtigen Artikels in irgend einer Weise von denjenigen der vier vorangehenden, noch von einer Maßregel, welche von dem einen der kontrahirenden Länder im Interesse der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ordnung getroffen worden ist, abweichen darf.

Art. XIII.

Die Vereinigten Staaten von Amerika und die schweizerische Eidgenossenschaft sind gehalten, auf die in ihrem Namen durch Vermittlung ihrer respektiven diplomatischen oder Konsulatsagenten gemachten Requisitionen gegenseitig diejenigen Individuen zur Stellung an die Gerichte auszuliefern, welche der in dem folgenden Artikel aufgezählten Verbrechen angeschuldigt sind, die sie in der Gerichtsharkeit des requirirenden Theiles begangen und ihre Zuflucht im Gebiete des andern Theiles gesucht haben, oder daselbst getroffen worden sind; jedoch soll die Auslieferung nur in dem Falle verbindlich sein, wo die Thatsachen, deren der Angeklagte bezichtigt wird, auf eine solche Weise dargethan sind, daß seine Verhaftung und seine Stellung vor Gericht gerechtfertigt wären, wenn das Verbrechen in dem Lande verübt worden, in welchem das Individuum betreten wird.

Art. XIV.

Kraft der Bestimmungen dieser Uebereinkunft sollen

25. November diejenigen Individuen ausgeliefert werden, welchen eines
 1850. der folgenden Verbrechen zur Last gelegt wird, nämlich:
 7. Januar
 1856. Mord (inbegriffen die qualifizirten Verbrechen:
 Meuchelmord, Vatermord, Kindesmord und Gift-
 mord);
 Mordversuch;
 Nothzucht;
 Fälschung, inbegriffen die Verbreitung falscher Pa-
 piere;
 Brandstiftung;
 Diebstahl, begangen mit Gewalt oder durch Ein-
 schüchterung oder mit Einbruch oder Einstiegen
 in ein bewohntes Haus;
 Seeräuberei;
 Unterschlagung durch öffentliche Beamte oder be-
 zahlte Personen, zum Schaden derjenigen, welche
 sie angestellt haben, in dem Falle, wenn dieses
 Verbrechen mit einer entehrrenden Strafe belegt
 wird.

Art. XV.

Die Auslieferung kann auf Seiten der Regierung der Vereinigten Staaten nur durch einen Befehl der Voll-
 ziehungsgewalt und auf Seiten der Eidgenossenschaft nur
 durch einen Befehl des schweizerischen Bundesrathes be-
 wirkt werden.

Art. XVI.

Die Kosten der Verhaftung und Auslieferung, welche
 in Folge der vorhergehenden Artikel bewerkstelligt werden,
 sollen dem requirirenden Theile zur Last fallen.

Art. XVII.

Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel über Auslieferung der Verbrecher sollen weder auf Verbrechen, welche vor dieser Uebereinkunft verübt worden sind, noch auf Vergehen, welche einen politischen Charakter haben, anwendbar sein.

Art. XVIII.

Die gegenwärtige Uebereinkunft ist für den Zeitraum von zehn Jahren, von dem Tage der Auswechslung der Ratifikationen an gerechnet, abgeschlossen; und wenn ein Jahr vor Verfluß dieses Zeitraumes keiner der kontrahirenden Theile durch eine amtliche Mittheilung dem andern erklärt hat, die Wirksamkeit dieser Uebereinkunft einzustellen, so soll ihre Verbindlichkeit zwölf Monate länger fort dauern, und so weiter von Jahr zu Jahr, bis zum Erlöschen derjenigen zwölf Monate, welche einer solchen Verzichtserklärung nachfolgen, welches auch immerhin der Zeitpunkt gewesen sein mag, in welchem die amtliche Mittheilung stattgefunden hat.

Art. XIX.

Diese Uebereinkunft soll beidseitig der Genehmigung und Ratifikation der respektiven kompetenten Behörden beider kontrahirenden Theile unterworfen werden; und die Ratifikationen sollen in der Stadt Bern innerhalb zwölf Monaten von dem gegenwärtigen Datum an, oder früher, wenn es möglich ist, ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten, unter Vorbehalt der angeführten Ratifikationen, die vorstehenden Artikel in französischer und englischer Sprache unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

25. November

1850.

7. Januar

1856.

25. November So geschehen in vierfacher Ausfertigung zu Bern
 1850.
 7. Januar
 1856. den fünf und zwanzigsten Tag Wintermonats im Jahre
 des Heils eintausend achthundert und fünfzig.

(L. S.) Sign. **H. Druey.**
 (L. S.) Sign. **F. Frey-Heroos.**
 (L. S.) Sign. **A. Dudley-Mann.**

Nach genommener Einsicht und Prüfung ferner der vom Senate der nordamerikanischen Union in veränderter Fassung angenommenen Artikel I., V., VI und XIX, zu welchen der Ständerath am 18. Juli 1855 und der Nationalrath am 21. gleichen Monats seine Zustimmung gegeben hat, und welche nunmehr also lauten:

Art. I.

Die Bürger der Vereinigten Staaten Amerika's und die Bürger der Schweiz werden in beiden Ländern auf dem Fuße gegenseitiger Gleichheit zugelassen und behandelt, sobald diese Zulassung und diese Behandlung nicht verfassungsmäßigen oder gesetzlichen Bestimmungen sowohl der beiden Konfederationen, als der einzelnen Staaten der kontrahirenden Theile im Widerspruche steht.

Die Bürger der Vereinigten Staaten und die Schweizerbürger, so wie die Glieder ihrer Familien können, vorausgesetzt, daß sie sich den vorgenannten verfassungsmäßigen und gesetzlichen Bestimmungen unterziehen, und daß sie den Gesetzen, Reglementen und Uebungen des Landes, wo sie wohnen, gehorchen, jene in den Kan-

tonen der Eidgenossenschaft, diese in den Staaten der amerikanischen Union gehen, kommen, sich vorübergehend aufzuhalten, einen festen Wohnsitz nehmen oder sich bleibend niederlassen; daselbst Eigenthum, wie es in Art. V erklärt ist, erwerben, besitzen und veräußern, ihre Geschäfte führen, ihren Beruf, ihre Industrie und ihren Handel ausüben; Etablissements haben, Waarenmagazine halten, ihre Erzeugnisse und Handelswaaren zusenden, dieselben im Großen oder Einzelnen, sowohl selbst, als durch beliebige Unterhändler oder andere Agenten verkaufen; sie haben freien Zutritt zu den Gerichtshöfen und können vor Gericht, in gleicher Weise wie ein Ein geborner, ihre Rechte, sei es in eigener Person, sei es durch die von ihnen nach Gutdünken gewählten Advo katen, Sachwalter oder Agenten verfolgen. Man kann ihnen für ihren Wohnsitz oder ihre Niederlassung, oder für die Ausübung ihrer obbenannten Rechte, weder eine Geld-, noch irgend eine andere Gebühr auferlegen, die beschwerlicher ist, als für die Bürger des Landes, in welchem sie wohnen, noch irgend eine Bedingung, welcher diese nicht auch unterworfen wären.

Es sind jedoch unter den oben erwähnten Vortheilen nicht begriffen die Ausübung der politischen Rechte und die Theilnahme an den Gemeinde-, Korporations- und Stiftungsgütern, in welche die Bürger des einen Landes, niedergelassen in dem andern, nicht als Mitglieder oder Miteigenthümer aufgenommen worden sind.

Art. V.

Die Bürger der kontrahirenden Theile können frei über ihre persönlichen Güter, die in der Gerichtsbarkeit des andern liegen, verfügen, sei es durch Verkauf, Ze

25 November
1850.
7. Januar
1856.

25. November 1850.
stament, Vergabung oder auf jede andere Weise, und ihre Erben durch Testament oder ab intestato, oder ihre Nachfolger auf irgend welche Art, Bürger des andern Theils, erwerben oder erben diese genannten Güter, und sie können davon Besitz nehmen entweder selbst oder durch Bevollmächtigte; sie können darüber verfügen wie sie wollen, ohne andere Gebühren dafür zu bezahlen, als diejenigen, welchen im gleichen Falle die Bewohner des Landes selbst, in welchem diese Güter liegen, unterworfen sind. In Abwesenheit des Erben oder der Erben, oder anderer Nachfolger, soll von den Behörden die gleiche Sorge für die Erhaltung der genannten Güter getragen werden, wie wenn es sich um die Erhaltung der Güter eines Eingeborenen des gleichen Landes handelte, und dieses auf so lange, bis der gesetzliche Eigentümer der Güter die geeigneten Maßregeln zu deren Anhandnahme hat ergreifen können.

Die vorstehenden Verfügungen sollen auch vollständig ihre Anwendung auf Grundbesitz finden, der in Staaten der amerikanischen Union oder in Kantonen der Schweiz liegt, in welchem die Fremden zum Naturalbesitz oder zur Erbschaft von Grundeigenthum zugelassen werden.

Wenn aber unbewegliches Eigenthum, das auf dem Gebiete des einen der kontrahirenden Theile liegt, einem Bürger des andern Theiles zufiele, der wegen seiner Eigenschaft als Fremder zum Naturalbesitz dieses Grundeigenthums in dem Staate oder Kanton, in welchem es liegt, nicht zugelassen würde, so wäre diesem Erben oder Nachfolger, wer er auch sei, eine solche Frist, wie die Gesetze des Staates oder des Kantons sie erlauben, gestattet, um dieses Eigenthum zu verkaufen; den Ertrag

soll er stets ohne Anstand beziehen und aus dem Land ziehen dürfen, ohne der Regierung eine andere Gebühr zu bezahlen, als diejenige, welche in einem ähnlichen Falle ein Einwohner des Landes, in welchem das Grundstück liegt, schuldig wäre.

25. November

1850.

7. Januar

1856.

Art. VI.

Die Streitigkeiten, welche unter den Ansprechern einer Erbschaft über die Frage entstehen können, welchem die Güter zufallen sollen, werden durch die Gerichte und nach den Gesetzen des Landes beurtheilt, in welchem das Eigenthum liegt.

Art. XIX.

Diese Uebereinkunft soll beidseitig der Genehmigung und Ratifikation der respektiven kompetenten Behörden beider kontrahirenden Theile unterworfen werden, und die Ratifikationen sollen in Washington ausgewechselt werden, sobald die Umstände es erlauben.

erklärt diesen vorstehenden Vertrag in allen Theilen, und zwar in den Art. I, V, VI und XIX in der modifizirten Fassung als angenommen und in Kraft erwachsen, und verspricht im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft, denselben jederzeit, so weit es von der letztern abhängt, gewissenhaft zu erfüllen.

Zur Urkunde dessen ist die gegenwärtige Ratifikation vom Bundespräsidenten und dem eidgenössischen Kanzler unterschrieben und mit dem eidgenössischen Staatsiegel versehen worden.

25. November So geschehen in Bern, den dreißigsten Juli eintausend achthundert fünfzig und fünf (30. Juli 1855).
1850.

7. Januar
1856.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Dr. Furrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Note. Die Auswechslung des vorstehenden Vertrages hat am 8. Wintermonat 1855 zwischen dem schweizerischen Generalkonsul, Herrn Johann Hitz, und dem Staatssekretär der Vereinigten Staaten, Herrn William L. Marcy, in der Stadt Washington stattgefunden.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehender Vertrag ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 7. Januar 1856.

Namens des Regierungsrathes,
Der Vicepräsident:
Eh. Blösch.

Der Rathsschreiber:
L. Kurz.

B e s c h l u s s.

14. Januar
1856.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

erwägend, daß sich Zweifel erhoben, durch wen und in welcher Form in den katholischen Gemeinden des Jura die Organisten, Sakristane, Vorsinger und andere denselben gleichstehende kirchliche Angestellte zu wählen seien, daß es wünschbar ist, darüber nähere Bestimmungen zu erlassen, und daß dabei, gemäß Art. 1 der Vereinigungsurkunde vom 23. November 1815, diejenigen Grundsätze zur Norm zu dienen haben, welche vor diesem Zeitpunkte in den vereinigten Bezirken Geltung hatten;

auf das Gutachten der katholischen Kircherkommision und den Antrag der Direktion des Kirchenwesens,

beschließt:

Art. 1. Die Organisten, Sakristane, Küster und alle übrige kirchliche Angestellte und Diener der katholischen Gemeinden des Jura werden von den Kirchgemeindräthen, auf einen doppelten, für dieselben verbindlichen Vorschlag des Pfarrers oder seines Vertreters, gewählt.

Art. 2. Die Dauer der Funktionen dieser sämmtlichen Angestellten und Bediensteten ist, sofern nicht durch Vertrag oder Reglemente etwas Anderes festgestellt worden, vier Jahre.

14. Januar
1856.

Art. 3. Dieser Beschuß, welcher eine Ergänzung des Dekrets über die Errichtung und Organisation von Kirchgemeindräthen in den katholischen Bezirken des Jura, vom 8. März 1854, bildet, tritt vom 1. Januar 1856 hinweg in Kraft.

Derselbe soll in die Sammlung der Gesetze und Decrete eingerückt werden.

Gegeben in Bern, den 14. Januar 1856.

Namens des Regierungsrathes,

Der Vicepräsident:

Ed. Blösch.

Der Rathsschreiber:

L. Kurz.

15. März
1856.

D e k r e t ,
betreffend
das Kartoffelbrennen.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in Betrachtung,

dass die Gründe, welche die vom Großen Rathе unterm 5. September 1846 bestätigte Verordnung des Regierungsrathes vom 5. Jänner 1846, betreffend das Verbot des Kartoffelbrennens, veranlaßt haben, noch gegenwärtig fortbestehen,

mit Bezugnahme auf Art. 41 der Staatsverfassung,
auf den Antrag der Direktion des Innern,
beschließt:

15. März
1856.

Art. 1. Die Verordnung des Regierungsrathes vom 5. Jänner 1846 bezüglich des Kartoffelbrennens ist neuerdings auf unbestimmte Zeit in Kraft erklärt.

Art. 2. Die gegenwärtige Verordnung soll in die Gesetzesammlung eingerückt und auf übliche Weise bekannt gemacht werden.

Bern, den 5. März 1856.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

P. Migh.

Der Rathsschreiber:

L. Kurz.

B e s c h l u ß.

Der Große Rath des Kantons Bern,
auf angehörten Vortrag des Regierungsrathes, ertheilt
der vorstehenden Verordnung des Regierungsrathes seine
Bestätigung und ermächtigt gleichzeitig den Regierungsrath,
die Verordnung vom 5. Jänner 1846 bezüglich
des Kartoffelbrennens bei veränderten Umständen ent-
weder gänzlich aufzuheben oder zu modifiziren.

Bern, den 15. März 1856.

Namens des Großen Rathes,

Der Vizepräsident:

Kurz.

Der Staatsschreiber:

M. v. Stürler.

15. März
1856.

D e c r e t ,

betreffend

die Ertheilung des Expropriationsrechtes für die
Austrocknung einer Anzahl Mösse.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Betrachtung:

dass die Austrocknung von Moosland im Interesse
des gemeinen Wohles liegt,

dass die Anwendung des Expropriationsrechtes für
vergleichen Unternehmungen also gerechtfertigt ist,
auf den Vortrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Art. 1. Den im Art. 2 genannten Gesellschaften
für die Austrocknung von Moosland wird für das zur
Ausführung des Unternehmens nach den vom Regie-
rungsrath genehmigten oder noch zu genehmigenden
Plänen in Anspruch zu nehmende Grundeigenthum das
Expropriationsrecht ertheilt.

Ebenso wird denselben das Recht ertheilt, Eigen-
thümer, deren Grundstücke inner den vom Regierungsrath
zu genehmigenden Umfangsgränzen des Entsum-
pfungs- oder Korrektionsgebietes liegen, sich aber weigern,
an die Kosten des Unternehmens beizutragen, anzuhalten,
ihr Eigenthum gegen vollständige Entschädigung an die
Gesellschaft abzutreten, oder aber ihren verhältnismässigen
Beitrag an die Kosten, auf gerichtliche Schätzung und
Ausmittlung hin zu leisten. Dieser Beitrag darf jedoch
in keinem Falle den Mehrwerth übersteigen, der dem be-
treffenden Eigenthümer aus dem Unternehmen erwächst.

Art. 2. Die Entsumpfungsgeellschaften, welchen das im Art. 1 bestimmte Recht zukommt, sind die folgenden:

15. März
1856.

- 1) die Gesellschaft für Entsumpfung der Wengi- und Scheunenbergmösser;
- 2) die Entsumpfungsgeellschaft von Büren zum Hof;
- 3) alle diejenigen Gesellschaften, die sich vor der definitiven Annahme des Gesetzes über die Korrektion und den Unterhalt der Gewässer und die Austrocknung von Mösern noch bilden, und deren Statuten und Gesellschaftsverträge vom Regierungsrath ge- nehmigt werden.

Art. 3. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt, das sofort in Kraft tritt.

Bern, den 15. März 1856.

Namens des Grossen Rathes,
Der Vicepräsident:

Kurz.

Der Staatschreiber:

Mr. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehendes Dekret soll in Vollziehung gesetzt und in die Gesetzesammlung eingerückt werden.

Bern, den 17. März 1856.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

P. Migh.

Der Rathsschreiber:

L. Kurz.

15. März
1856.

G e s e **ß**
über
die Vermögenssteuer.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in der Absicht, die Anlage der Vermögenssteuer nach
Mitgabe des §. 86 der Staatsverfassung zweckmäßig zu
ordnen, sowie den Steuerbezug möglichst zu erleichtern;
auf den Vortrag des Regierungsrathes,
beschließt:

- §. 1. Die Vermögenssteuer wird erhoben:
1) Von dem Grundeigenthume (Gebäuden und Grund-
stücken).
2) Von den Kapitalien.

I. Auflage auf Grundeigenthum.

Steuerpflicht. Allgemeiner Grundsatz. Ausnahmen. Neue
Schätzungen. Feststellung.

§. 2. Alles in dem Bereiche dieses Gesetzes liegende
Grundeigenthum ist nach seinem Kapitalwerthe versteuerbar.

Ausgenommen von der Staatssteuer sind:

- 1) Die öffentlichen Gebäude (Amtsgebäude) und Liegen-
schaften des Staates, welche unmittelbar zu Staats-
zwecken bestimmt sind.
2) Die Kirchen, die Pfarr- und Schulhäuser und die
Kranken- und Armenspitalgebäude.
3) Die öffentlichen Sachen, wie Straßen, Flüsse, Seen
(Satz. 335 C.).

4) Die Grundstücke, welche zu keiner Art von Kultur
fähig sind.

15. März
1856.

5) Diejenigen Liegenschaften und Anstalten, welche unter
der Verwaltung des Bundes stehen und unmittelbar
für Bundeszwecke bestimmt sind.

(Art. 7 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1851.)

6) Die Eisenbahnen und Bahnhöfe sammt Zubehörden,
Gebäuden und Liegenschaften, welche in unmittel-
barer Verbindung mit dem Bahnhörper stehen, inso-
fern der Gesellschaft die Steuerfreiheit durch Ueber-
einkunft zugewahrt ist.

7) Grundeigenthümer, deren Gesamtgrundeigenthum
den Totalwerth von Fr. 100 nicht übersteigt.

§. 3. Der Kapitalwerth des Grundeigenthums wird
durch eine amtliche Schätzung nach den Vorschriften dieses
Gesetzes ausgemittelt, wobei die bisherige Grundsteuer-
schätzung zum Vergleich zu benutzen ist.

Die Schätzung soll auch auf solches Eigenthum sich
bezüglich, welches nicht steuerbar ist.

Erster Abschnitt.

Eintheilung des Grundeigenthums in drei Abtheilungen.

§. 4. Das Grundeigenthum zerfällt in drei ver-
schiedene Abtheilungen :

- A. Sämmtliche Grundstücke, mit Ausnahme der Wal-
dungen.
- B. Die Waldungen.
- C. Die Gebäude.

15. März
1856.

A. Erste Abtheilung:

Grundstücksschätzung, mit Ausnahme der Waldungen.

1. Schätzungsverfahren im Großen.

Organisation und Aufgabe der Centralsschätzungskommission.

§. 5. Zu Vornahme einer jeweiligen Hauptrevision der Grundsteuerschätzungen im alten Kanton wird eine Centralsschätzungskommission niedergesetzt, bestehend aus 25 Mitgliedern und 5 Erhazmännern, welche durch den Regierungsrath aus den Grundbesitzern der verschiedenen Landestheile erwählt und von der Centralsteuerverwaltung besoldet werden.

Zu Beförderung ihrer Arbeit wird sie sich in die nöthige Anzahl von Sektionentheilen, bei deren Zusammensetzung die verschiedenen Landestheile ebenfalls zu berücksichtigen sind.

Der Regierungsrath wird sie über die strenge und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten in Eid aufnehmen.

Klassifikation der Grundstücke nach Kulturklasse und Werthklasse.

Allgemeiner Grundsatz.

§. 6. Die Grundstücke werden in zwei Kategorien eingetheilt. Erstens nach der Kulturart (Kulturklasse), zweitens nach dem Werth dieser Kulturart (Werthklasse).

Die betreffenden Sektionen sollen in jeder einzelnen Gemeinde, je ein Grundstück in jede der angenommenen Kultur- und Werthklassen, beispielweise eintheilen, welche für die andern zur Norm dienen.

Kulturklassen. Unterabtheilung derselben. Werthklassen, Bestimmung derselben.

§. 7. Die Kulturarten, welche die Centralkommision bei der Klassifikation der Grundstücke zu unterscheiden hat, sind folgende:

1) Gärten und Obstgärten, Acker und Wiesen.

15. März

2) Weiden, d. h. alle vorherrschend zur Weide benutzten Grundstücke.

1856.

3) Weinberge.

Unkultivirte Grundstücke (nach §. 2, Ziff. 4) fallen außer Betracht.

§. 8. Jede der in §. 7 genannten Kulturarten zerfällt für jede Gemeinde in der Regel in 3 bis 6 Werthklassen. Ausnahmsweise kann jedoch die Kommission, wenn die große Verschiedenheit der Lage des Bodens und seines dahерigen Werthes es erfordert, eine Kulturart in einer Gemeinde bis auf 8 Werthklassen eintheilen, worüber die näheren Bestimmungen einer besondern Instruktion vorbehalten bleiben.

§. 9. Der Gemeinderath soll der Centralsschätzungscommission (resp. Sektion) das bestehende Steuerregister zur bestimmten Zeit vorlegen, begleitet mit einer genauen Erklärung über dessen Vollständigkeit oder Mangelhaftigkeit und der Art und Weise seiner Ergänzung, um bei der Schätzungsrevision als Grundlage benutzt werden zu können.

Die Centralsschätzungscommission bestimmt hierauf, nach abgehaltenem Augenschein, die Zahl der Werthklassen einer jeden Kulturart und die Normalschätzung jeder Werthklasse nach Flächenmaß und Ertrag.

Sie wird sich bestreben, durch eine möglichst sorgfältige und gleichförmige Klassenschätzung den wahren Werth (Marktpreis Satz. 347 C.) des versteuerbaren Grund und Bodens zu bestimmen, und die einzelnen Gemeinden und Landesgegenden unter sich je nach Lage und Beschaffenheit des Bodens in ein richtiges Verhältniß zu bringen.

15. März
1856.

Bei dieser Verhandlung sollen zwei Grundbesitzer der betreffenden Gemeinde mit berathender Stimme beizogen werden, welche der Gemeinderath erwählt.

Der Amtsschaffner soll mit berathender Stimme der Einleitung der Arbeiten beiwohnen.

§. 10. Sobald die Centralschätzungscommission nach Prüfung der Arbeiten der resp. Sektionen die Klassifikation der versteuerbaren Grundstücke sämmtlicher Gemeinden festgesetzt, hat sie das dahерige Verbal der Steuerverwaltung einzureichen.

Sie wird ferner gleichzeitig dem Regierungsstatthalter zu Handen einer jeden Gemeinde des Amtsbezirkes ein Doppel des Schätzungsverbals, das sie betrifft, übersenden. Dieser hat für die sofortige Weiterbeförderung an die resp. Gemeindspräsidenten gegen Empfangsbescheinigung zu sorgen und darüber an die Centralsteuerverwaltung Bericht zu erstatten. Das Verbal soll nebst der Klassifikation (Kultur- und Werthklasse) auch die Angabe des Gesamtflächeninhaltes der versteuerbaren Grundstücke enthalten, wenn derselbe nach vorhandenen Materialien genau ausgemittelt werden kann.

Nekursversfahren gegen die Klassifikation. Experte.

§. 11. Binnen der Nothfrist von 30 Tagen, von erfolgter Mittheilung an gerechnet, kann der Gemeinderath gegen die Klassifikationsbestimmung beim Regierungsstatthalter schriftlich Einsprache erheben, welcher die Akten der Centralschätzungscommission zu neuer Prüfung übermittelt.

Dieselbe hat vorzüglich zu untersuchen, ob die Zahl und Anlage der Werthklassen der flagenden Gemeinde gegenüber andern, vorzüglich Nachbargemeinden, die in

ähnlichen Verhältnissen stehen, wirklich unrichtig oder überhaupt zu hoch bestimmt worden seien. Im Falle sie die Einsprache begründet findet, soll sie ihr Rechnung tragen und den Gegenstand sofort unter Anzeige an den Regierungsstatthalter erledigen; sonst aber wird sie ihre abweichenden Ansichten in einem motivirten Bericht an den Regierungsrath geltend machen. Letzterer ernennt hierauf drei unbeteiligte Sachverständige außer der betreffenden Gemeinde und entscheidet endlich auf ihren Bericht hin.

Die Experten werden von der Centralsteuerverwaltung besoldet. Die Kosten der Untersuchung trägt die einsprechende Gemeinde, wenn ihre Einsprache unbegründet erfunden worden, sonst aber der Staat.

§. 12. In der hievor bestimmten Frist und nach dem gleichen Verfahren kann die Finanzdirektion (resp. Steuerverwaltung) eine neue Untersuchung über die Klassifikationen der Grundstücke in einer Gemeinde anordnen, in welchem Falle sie dem Regierungsstatthalter davon Anzeige macht, der die ferneren Vorkehren nach Vorschrift des §. 11 besorgt.

§. 13. Nachdem auf diese Weise die Klassifikationen für sämtliche Gemeinden beendigt sind, werden sich die Sektionen der Centralabschätzungscommission vereinigen und ihren Bericht über das Gesamtergebniß ihrer Operationen dem Regierungsrath einreichen. Das Hauptresultat, in ein übersichtliches Tableau zusammengefaßt, ist der Genehmigung des Regierungsrathes zu unterwerfen. Nach Beendigungen der Einzelschätzungen soll die Centralabschätzungscommission sich nochmals versammeln, und nach vorheriger Untersuchung und Anhörung des Berichtes

15. März
1856.

15. März
1856.

durch Ausgeschossene der Sektionen, wenn nöthig, eine Ausgleichung daran vornehmen. Damit ist die Aufgabe der Centralkommission beendigt.

2. Schätzungsverfahren im Einzelnen in den Gemeinden. — Grundstücksschätzungen.

Organisation der Gemeindeschätzungscommission; Aufgabe.
Klasseneinteilung.

§. 14. Nach Beendigung der Klassifikation in einer Gemeinde soll die Eintheilung der einzelnen Grundstücke in die Klassen stattfinden. Jedes Grundstück soll demnach in eine Kulturklasse und in eine Werthklasse eingetheilt werden. (§§. 6, 7, 8.)

Diese Arbeit wird einer Gemeindeskommision von 3 bis 7 Mitgliedern und 1 bis 3 Ersatzmännern übertragen, die der Gemein drath aus der Zahl der sachverständigsten und rechtlichsten Grundsteuerpflichtigen der Gemeinde erwählt. Es sollen auch auswärts wohnende Grundsteuerpflichtige, die in der Gemeinde Grundeigenthum haben, bei der Wahl berücksichtigt werden. Die beiden Ausgeschossenen (§. 9) sind von Rechts wegen Mitglieder der Gemeindeskommision. Ihre Wahl geschieht gleichzeitig mit den andern Mitgliedern.

Die Finanzdirektion ist befugt, sich durch den Amtsschaffner oder einen Sachverständigen bei der Klasseneinteilung vertreten zu lassen.

§. 15. Bis zur Einführung der Katastervermessung sind bei Vornahme der Klassifikation der einzelnen Grundstücke folgende Regeln anzuwenden:

a. Die Schätzungscommission der Gemeinde soll das bestehende Grundsteuerregister artikelweise genau prüfen und so weit nöthig berichtigen.

b. Es soll bei jedem Grundstücke die Kulturart und die Werthklasse deutlich beigesetzt werden.

15. März
1856.

c. Wenn ein Grundstück in Folge seiner großen Ausdehnung und seiner ungleichen Bodenbeschaffenheit große Werthverschiedenheit zeigt, so kann dasselbe nach dem Dafürhalten der Kommission in mehrere Werthklassen eingeteilt werden.

d. Die Angabe des Flächeninhaltes eines jeden Grundstückes mit der unter litt. b. bezeichneten Klassifikation soll möglich genau angegeben sein. Da wo Pläne, Vermessungen oder Erdmaßbücher vorhanden sind, mit Berufung auf dieselben. Da wo keine solchen vorhanden sind, soll die Größe und der Ertrag der Grundstücke nach der Angabe der Eigenthümer oder ihrem Erwerbstitel in Verbindung mit der eigenen Anschauung und vermittelst Vergleichung mit dem bisherigen Steuerregister bestimmt werden.

Der Flächeninhalt wird nach dem nämlichen Einheitsmaße berechnet, welches die Klassifikationskommission bei der Normalabschätzung zu Grunde gelegt hat (Maad, Mannwerk, Zucharten).

Es wird der Kommission zur ernsten Pflicht gemacht, die Größe und den Ertrag der Grundstücke getreu und gewissenhaft zu schätzen.

Wo der Flächeninhalt nicht anzugeben ist, sondern der Halt des Grundstückes nach Nutzungsanteilen berechnet wird, wie bei Alpen (nach Kuh-, Stier-, Schaf- und dergleichen Rechten) ist nach diesen vorhandenen Rechten zu schätzen.

15. März
1856

- e. Die Schätzungseintheilung in die Werthklasse erfolgt nach dem Werthe, den das betreffende Grundeigentum nach dem Marktpreise hat (Satz. 347 C.). Die Wertheintheilung muß für jedes Grundstück besonders geschehen.

Die Nähe von landwirtschaftlichen oder andern Gebäuden kommt bei der Schätzung der Grundstücke in keiner Weise in Betracht und soll ganz unabhängig davon vorgenommen werden.

Der Betrag der Werthklasse vervielfältigt mit der Zahl der Zucharten &c. ergibt den SchätzungsWerth des ganzen Grundstückes.

- f. Bei den Werthschätzungen sind alle Bruchzahlen unter Fr. 10 zu vermeiden. Wenn demnach bei der Schätzungssumme eines Grundstückes in der ersten Einheitszahl ein Ansatz von Fr. 5 oder unter Fr. 5 erscheint, wird er gestrichen und wenn über Fr. 5 betragend, als Fr. 10 angenommen und dem übrigen Gesamtwerth zugeschlagen.
- g. Die Kommission hat sich bei der Einschätzung streng an die von der Centralkommission aufgestellten Klassen- und Normalschätzungen zu halten. Es liegt daher nicht in der Befugniß der Schätzungs-Kommission, die Grundstücke in mehr oder weniger Klassen einzutheilen, als die Centralkommission aufgestellt hat, oder diese Klassen im Werthe zu verändern.

Steuerregisterauflage.

§. 16. Nach Beendigung der Klassen- und Wertheintheilung der einzelnen Grundstücke ist das daherige Register während 21 Tagen in der Gemeindeschreiberei

zu Jedermann's Einsicht aufzulegen und diese Auflage öffentlich bekannt zu machen, vorher aber der Steuerverwaltung davon Kenntniß zu geben und ihre Weisung abzuwarten.

15. März
1856.

Nekursverfahren gegen die Klasseneintheilung der Grundstücke.

Register, Ausfertigung derselben.

§. 17. Der Grundbesitzer, welcher gegen die Flächenangabe, Klasseneintheilung oder Schätzung seiner Grundstücke Einsprache zu erheben gedenkt, soll seine Beschwerde innert der in §. 11 bestimmten Frist in der Gemeinderathsschreiberei zu Handen der betreffenden Schätzungscommission schriftlich einreichen, und in den Motiven bemerken, ob und welche gleichartige Grundstücke (Waldungen oder Gebäude) abweichend von den seinen geschäkt worden seien, oder warum er sich zu hoch klassifizirt glaubt.

Er ist auch berechtigt, Einsprachen gegen die Klasseneintheilung oder Schätzung von Grundstücken anderer Besitzer zu erheben. Steuerpflichtige, welche ihre Einsprachen in der festgesetzten Frist und am bezeichneten Orte nicht einreichen, sind angesehen, als hätten sie auf das Recht der Beschwerdeführung verzichtet. Die Steuerverwaltung, resp. Amtsschaffnerei, hat das Recht, in der im Art. 16 bestimmten Frist eine neue Untersuchung gegen die Klasseneintheilung zu verlangen, in welchem Falle sie dem Regierungsstatthalter davon Anzeige macht, der die fernern Vorkehren nach Vorschrift des §. 18 besorgt.

§. 18. Nach Verlauf der bezeichneten Frist wird die Schätzungscommission dem Reklamanten und dem Amtsschaffner die Anzeige machen, an welchem Tage sie sich auf Ort und Stelle begeben wird, um die eingelangten

15. März
1856.

Einsprachen zu untersuchen. Der Grundeigenthümer kann und der Amtsschaffner soll Namens der Steuerverwaltung der Verhandlung beiwohnen. Das aufzunehmende Verbal soll sowohl die Majoritäts- als Minoritätsmeinung enthalten und ist mit der betreffenden Beschwerdeschrift sofort dem Regierungsstatthalter zum erstinstanzlichen Entscheid vorzulegen, welcher längstens innert acht Tagen erfolgen soll. Der Beschwerdeführer soll zur Eröffnung des Entscheides vor Audienz geladen werden. Sein Ausbleiben wird als Verzichtleistung auf den Refurs ausgelegt. Alle in einer Gemeinde erhobenen Einsprachen werden in dem gleichen Verfahren behandelt.

§. 19. Die Reklamanten oder der Amtsschaffner haben den Refurs sofort zu erklären. Dieser ist nur zulässig, wenn die höchste und niedrige Schatzungssumme oder der Flächeninhalt mehr als 5 % auseinander gehen. Der Regierungsstatthalter wird in diesem Falle ohne fernere Weisung abzuwarten, ungesäumt drei Experten außerhalb der betreffenden Gemeinde ernennen und ihnen die Akten einhändigten. Bei solchen Einsprachen ist zu untersuchen, ob neben den angegebenen Beschwerdegründen die betreffenden Grundstücke sowohl mit Bezug des Flächeninhalts als der Schatzung im Verhältniß zu den übrigen in der Gemeinde unrichtig aufgenommen worden seien. Nach Abhaltung des Augenscheines haben sie ihren Bericht sofort abzufassen und dem Regierungsstatthalter zu Handen des Regierungsrathes einzuhändigen, welcher endlich über die Beschwerde entscheidet. Die Kosten der Einsprache trägt, wenn sie unbegründet ist, der Einsprecher, sonst aber die Gemeinde.

B. Schätzung der Waldungen.

15. März
1856.

Schätzung der Waldungen. Allgemeiner Grundsatz.

§. 20. Die Schätzung der Waldungen wird mit Berücksichtigung einer forstgemäßen rationellen Bewirthschafung nach der mittlern Ertragsfähigkeit des Waldbodens bestimmt, wobei aber

- 1) die Ertragsfähigkeit des dermaligen wirklichen Holzbestandes,
- 2) die laufenden Kaufpreise des Waldbodens, und
- 3) die klimatischen Verhältnisse nach der topographischen Lage des Waldes in Erwägung gezogen werden sollen.

Die Vollziehungsverordnung des Regierungsrathes wird die näheren Bestimmungen hierüber enthalten.

Waldschätzungscommission. Organisation und Aufgabe.

§. 21. Die Vornahme der Waldschätzungen wird der im §. 14 bezeichneten Gemeindschätzungscommission oder nach dem Ermessen des Gemeindrathes einem Ausschuß aus demselben übertragen.

Der Regierungsstatthalter ordnet demselben je nach der Größe des Amtsbezirkes und seines Waldreichthums noch 2 bis 4 Experten bei, welche sich zur Beförderung der Arbeit in Sektionen abtheilen, nachdem sie sich behufs gleichförmiger Schätzungsweisen verständigt haben. Sie sollen der Aufnahme in das Steuerregister beiwohnen. Wenigstens einer der Experten soll ein Mann des Faches sein.

Im Falle die Schätzung der Commission und diejenige der Experten von einander abweichen und keine Verständigung ermöglicht werden kann, haben letztere die Pflicht,

15. März
1856.

ihre Schätzungen besonders zu Protokoll zu geben, und die Steuerverwaltung hievon zu benachrichtigen. Sie geben schließlich auch über das Gesamtresultat ihrer Arbeiten ihren Bericht.

§. 22. Die Aufgabe der Kommission besteht in der Bestimmung des Flächeninhaltes eines jeden Waldstückes des betreffenden Gemeindebezirkes und dessen Schätzung, nach Vorschrift des §. 20 hievor, wobei die vorhandenen Pläne, Vermessungen, Kaufinstrumente, Urbaren und das bestehende Steuerregister zu berücksichtigen sind. Es soll jedenfalls ein Augenschein stattfinden.

Die Gemeinräthe sind verpflichtet, der Kommission die Register und andere nöthige Dokumente zur Verfügung zu stellen. Die Schätzung der Staats-, Gemeinde-, Rechtsame- und Privatwaldungen soll in gleichförmiger Weise geschehen.

Auflage der Register und Rekursverfahren gegen die Waldschätzungen.

§. 23. Hinsichtlich der Auflage der Register über die Waldschätzungen wird auf §. 16 dieses Gesetzes hingewiesen. Dieselbe soll gleichzeitig mit derjenigen der übrigen Grundstücke geschehen. Jeder Waldbesitzer kann gegen die Bestimmung des Flächeninhaltes und der Schätzung seines Waldes, sowie gegen die Schätzung anderer Waldbesitzer Einsprache erheben, in welchem Falle die in den §§. 17, 18, 19 enthaltenen Vorschriften Regel machen.

Das gleiche Recht bleibt auch der Finanzdirektion resp. Steuerverwaltung durch das Organ des Amtsschaffners vorbehalten, welchem von den Oppositionen Kenntniß zu geben ist.

15. März
1856.

Die in §. 19 bezeichneten drei Experten sind jedoch für die Waldschätzungen vom Regierungsrathe auf den Vorschlag der Forst- und Domänenverwaltung und zwar je für einen ganzen Forstkreis zu erwählen.

§. 24. Die Experten haben bei Untersuchung von Einsprachen nach vorgenommenem Augenschein vorzüglich zu prüfen, ob die Schätzungsanlage gegenüber den Waldungen in andern, gleichgelegenen Gemeinden, in einem richtigen Verhältnisse stehen und nach den gesetzlichen Vorschriften bestimmt worden sei.

Der Kreisoberförster oder dessen Stellvertreter soll zur Verhandlung beigezogen werden und den Experten durch Ertheilung des nöthigen Aufschlusses an die Hand gehen.

Sie beziehen ihre Besoldung von der Centralsteuerverwaltung.

Die Kosten der Einsprache trägt, wenn sie unbegründet erfunden wird, der Einsprecher, sonst aber die Gemeinde.

C. Schätzung der Gebäude.

Schätzung der Gebäude. Allgemeiner Grundsatz.

§. 25. Es besteht keine besondere Klassifikation für die Gebäudeschätzung. Sie ist von der Grundstücksschätzung unabhängig und daher nicht im Bereich der Centralsschätzungscommission.

Alle Gebäude eines Gemeindebezirkes sind der Schätzungsrevision unterworfen, sei es, daß sie zu allgemeinen Zwecken, oder zur Wohnung, zur Landwirtschaft, zur Fabrikation, zum Handel, zum Gewerbe oder zur bloßen Annehmlichkeit dienen.

. März
1856.

Es wird indessen keine Steueranlage auf die in §. 2, Ziffer 1, 2, 5 und 6 bezeichneten Gebäude erhoben. Die selben sollen der Vollständigkeit wegen in den Grundsteuer-Kadaster aufgenommen werden. Der Regierungsrath wird durch eine Vollziehungsverordnung festsetzen, ob und wie die Gebäudeschätzung für die Grundsteuer mit der Brandassuranzschätzung in Verbindung gebracht werden solle.

Kleine Gebäude, wie Scheuerlein u. dgl., deren Werth Fr. 100 nicht übersteigt, sollen unbeachtet bleiben.

Getrennte Schätzung des Gebäudes.

§. 26. Die eidlche Schätzung soll nach dem wirklichen Werth der Gebäude, nach dem landeskundigen Preis der Dertlichkeit (Marktpreis, Säzung 347) geschehen.

Der Grund, auf welchem das Gebäude steht, die Hofräume und die zu dem Gebäude gehörenden offenen Plätze, Gärten, werden, von dem Gebäude selbst getrennt, geschätzt.

Auf Rechtsame, Konzessionen, Ehehafte oder andere vergleichene Vortheile soll keine Rücksicht genommen werden.

Die Gebäudeschätzungskommission wird den Grund, auf dem das Gebäude steht, die Hofräume und die zu dem Gebäude gehörenden offenen Plätze, eingefristete Gärten, welche unmittelbar am Gebäude gelegen sind, sowie alle durch ein Haus eingeschlossenen Räumlichkeiten getrennt schätzen.

Die Bauart der Häuser; ob Stein, Rieg, Holz, Ziegel-, Schindel- oder Strohdach, ist im Kadaſter genau zu bezeichnen.

15. Mär.
1856.

Abgetrennte Gärten, die nicht zum unmittelbaren Bestand einer nahe anstoßenden Gebäulichkeit gehören und davon abgetrennt sind, werden wie die Grundstücke durch die in §§. 5 und 14 bezeichneten Schätzungscommissionen geschätzt. In zweifelhaften Fällen werden sich die beiden Commissionen zu verständigen haben.

§. 27. Ein Gebäude wird in der Regel als ein Ganzes geschätzt und als ein Ganzes auf den Namen des oder der Eigenthümer in das Steuerregister getragen; mit Ausnahme des Falles, in welchem ein Gebäude mehreren Eigenthümern zu ausgeschiedenen Theilen gehört, alsdann der Anteil eines Jeden besonders geschätzt und besonders auf dessen Namen in das Steuerregister einzutragen ist.

Gebäudeschätzungscommission. Organisation und Aufgabe.

§. 28. Die Gemeinderäthe erwählen für die Schätzung der Gebäude eine besondere Schätzungscommission von 3 bis 5 Mitgliedern und 1 bis 2 Ersatzmännern aus der Zahl der sachverständigsten Gemeindseinwohner. Es können nach dem Ermessen des Gemeinderathes die Mitglieder der Gemeindskommission für die Grundstückschätzung auch in die Gebäudeschätzungscommission erwählt werden.

Der Schätzungscommission werden noch ein oder zwei beeidigte Schäfer beigegeben, welche der Regierungsstatthalter gleich den allfällig nöthigen Ersatzmännern ernennt. Sie sollen aus den bauverständigsten Männern für den ganzen oder einen Theil des Amtsbezirks erwählt werden, je nachdem eine Trennung der Arbeit erforderlich ist. In größern Amtsbezirken kann der Regierungsstatthalter auch

15. März
1856.

bis vier Experten ernennen und sie in Sectionen abtheilen.

Sie empfangen ihre Instruktionen und ihre Besoldung von der Centralsteuerverwaltung, im Einverständniß mit der Direktion des Innern.

Im Falle die Schätzungen der Kommission und der Experten von einander abweichen und keine Verständigung möglich ist, haben Letztere die Pflicht, ihre Schätzung besonders zu Protokoll zu geben und die Steuerverwaltung hiervon zu benachrichtigen.

§. 29. Die Schätzer sollen es sich zur Pflicht machen, die Gebäude nicht über den wirklichen Werth zu erheben, den sie nach dem Marktpreise haben und den sie ihm nach Eid und Gewissen, je nach ihrem mehr oder weniger guten Zustande anerkennen.

Rekursverfahren gegen die Gebäudeschätzung.

§. 30. Hinsichtlich der öffentlichen Auflage des Häuserkodasters nach beendigter Schätzung gilt der §. 11 dieses Gesetzes.

Jeder Hauseigenthümer kann gegen die Schätzung seines Gebäudes, sowie gegen diejenigen anderer Eigenthümer Einsprache erheben, in welchem Falle die in §. 17, 18, 19 enthaltenen Vorschriften Regel machen.

Der Direktion des Innern steht hinsichtlich der Gebäudeschätzung das gleiche Recht der Einsprache, wie der Finanzdirektion zu (§. 18).

15. März
1856.

Bweiter Abschnitt.

Verschiedene Bestimmungen über die Grundsteuer.

1. Jährliche Revision sämtlicher Grundsteuerregister.

Schätzungsveränderungen.

§. 31. Alljährlich findet vor der Erhebung der Steuern eine Berichtigung der Grundsteuerregister statt, welche der Regierungsrath anordnet.

Zu dem Ende trägt die betreffende Gemeindssteuerkommission die in der Gemeinde im Laufe des verflossenen Jahres vorgekommenen Handänderungen in das Steuerregister ein. Dergleichen schätzt sie alle im Laufe des Jahres ausgeführten Neubauten, oder auf den Werth Einfluß habenden Reparationen, trägt dieselben auf das Grundsteuerregister, wogegen sie abgebrochene oder zerstörte Gebäude, untergegangene oder zerstörte Grundstücke, ausgereutete oder geschlagene Waldungen, ganz oder theilweise auf demselben in Abzug bringt. Auf den Registern ausgelassene Grundstücke und Gebäude sind nachzutragen. Sonstige Veränderungen in den Steuerregistern sind untersagt und dürfen nur bei einer Totalrevision vorgenommen werden.

§. 32. Nach Vornahme dieser Revision wird das berichtigte Register auf die in §. 16 bestimmte Weise öffentlich niedergelegt.

Einsprachen der Steuerpflichtigen gegen die angebrachten Berichtigungen werden durch das nämliche Verfahren erledigt, das in den §§. 17, 18, 19, 28 und 34 für das erste Schätzungsverfahren vorgeschrieben ist.

15. März
1856.

§. 33. Die Steuerregister werden jährlich unmittelbar nach ihrer Berichtigung und Ablauf der Einspruchsfrist behufs Verifikation und Ausmittlung des Steuerbetrages dem Amtsschaffner zur Verfügung gehalten, um den Totalsteuerbetrag auf Grundlage der berichtigten Register für jede Gemeinde festzusezen.

Es dürfen nachher, Irrthum vorbehalten, keine Veränderungen mehr an den Registern stattfinden. Allfällige unerledigte Einsprachen sollen die Gingabe des Steuerregisters nicht hindern, nur bleibt die endliche Ermittlung dem Schlußentscheide vorbehalten. Der Amtsschaffner übersendet das summarisch zusammengetragene Grundsteuerregister der einzelnen Gemeinden des Amtsbezirkes an die Steuerverwaltung, welche daraus das Generalsteuerregister für den ganzen alten Kanton entwirft.

2. Hauptrevision der Steuerregister.

§. 34. Die nach den Bestimmungen des Gesetzes festgestellte Grundsteuerschätzung hat auf unbestimmte Zeit Geltung, und es bleibt die Hauptrevision derselben jeweilen einem Beschlusse des Großen Raths vorbehalten.

Gültigkeit der Schätzung für Hypothekarverhältnisse.

§. 35. Die Grundsteuerschätzung macht unter Vorbehalt der Revisionsbestimmungen von §. 33 für alle Hypothekarverhältnisse Regel, so wie auch bei amtlichen Güterverzeichnissen, in der Weise, daß ein Auszug aus dem Grundsteuerkataster diese Schätzung ersezzen soll.

Sie hat dagegen bei Expropriationen, Erbschaftstheilungen und dergleichen, keine verbindliche Kraft.
(C. G. §§. 455 und 459.)

Endliche Ausfertigung der Steuerregister.

15. März
1856.

§. 36. Nachdem die Schätzungen einer Gemeinde festgesetzt sind, haben die Gemeinderäthe, resp. der Gemeinderathsschreiber, die sofortige vorschriftmäßige Ausfertigung der Grundsteuerregister (Grundstücke, Waldungen, Gebäude) zu veranstalten. Die Gesamtschätzungen der Grundstücke jedes einzelnen Besitzers werden zusammengetragen, das Grundsteuerregister abgeschlossen und dem Amtsschaffner übersendet, nach Vorschrift der hierüber vom Regierungsrath zu erlassenden Vollziehungsverordnung.'

Die nöthigen Formulareien und Drucksachen liefert der Staat.

3. Hypothekar-Schulden-Abzüge.

Schuldenabzüge. Berechtigung. Widerhandlung. Buße.

§. 37. Die Steuer von dem Grundeigenthume lastet auf dem Eigenthümer. Jeder Grundsteuerpflichtige hat aber das Recht, die auf sein versteuerbares Grundeigenthum versicherten versteuerbaren Kapitale oder Renten (§. 45), welche er selbst zu verzinsen oder zu bezahlen hat, von seinem in das Steuerregister aufgenommenen versteuerbaren Grundeigenthumskapital abzuziehen, innert der durch die jährliche Verordnung über die Berichtigung der Steuerregister bestimmten Frist.

Die Steuerpflicht auf Nutzungsrecht auf fremdem Grundeigenthum haftet zunächst auf dem Nutzungsberichtigten.

Der Steuerverwaltung gegenüber ist jedoch der Grundeigenthümer mitverhaftet, und es hat dieselbe die Wahl, sich an dem Einen oder Andern zu halten.

15. März
1856.

Bei getheilten Nutzungsverhältnissen findet der obige Vorbehalt auf alle diese Nutznießer seine Anwendung. Wenn der Grundeigenthümer für den Nutznießer bezahlt, so steht ihm gegen den Pflichtigen der Rückgriff offen. (Satz. 464 C.)

§. 38. Um zum Abzuge berechtigt zu sein, sollen die Kapitale oder Renten unter genauer Angabe des Namens und Wohnortes des Gläubigers des Altes und Datum des Titels, des Betrages des Kapitals oder der Rente und des Zinsfußes in das Kapitalschuldenregister eingetragen werden. Das abzuziehende Kapital wird nach dem im §. 52 bestimmten Maßstab berechnet.

Die Form, wie das Verzeichniß des Schuldenabzuges einzureichen ist, bleibt der Vollziehungsverordnung vorbehalten.

Ein Grundsteuerpflichtiger, welcher die Gingabe zur vorgeschriebenen Zeit unterläßt, wird angesehen, als habe er auf den Abzug seiner Grundpfandschulden für das betreffende Steuerjahr verzichtet.

Dienstbarkeiten ohne nutzbaren Ertrag unterliegen keiner selbstständigen Schätzung und kommen nur beim herrschenden sowohl als beim dienenden Grundstück in Betracht, insofern sie den Werth des Einen höher, denjenigen des Andern geringer machen.

§. 39. Nicht abziehen kann hienach der Grundsteuerpflichtige :

- 1) die bloßen laufenden oder Obligationsschulden, die nicht auf sein Grundeigenthum versichert sind;
- 2) die Schulden, die zwar auf sein Grundeigenthum versichert sind, aber nicht von ihm selbst, sondern von einem Dritten verzinset und bezahlt werden;

15. März
1856.

- 3) die grundpfändlichen Schulden, bei denen die Eidgenossenschaft als Gläubigerin erscheint;
- 4) die Schulden gegen Gläubiger, die nicht in dem Bereiche des Gesetzes (im alten Kantonstheil) angesessen sind, mit Vorbehalt des §. 45 hienach.

Ferner sind alle nicht der Versteuerung unterliegenden unterpfändlich versicherten Staatskapitalien vom Schuldenabzug ausgeschlossen.

Für unrichtig angegebene und abgezogene Kapitale oder Renten hat der betreffende Grundsteuerpflichtige im Entdeckungsfalle den fünffachen Betrag der dadurch verschlagenen Grundsteuer nachzubezahlen. Erfolgt die Entdeckung erst nach seinem Tode, so hafstet dafür seine Erbschaft.

Ueber die Schuldenabzüge wird ein besonderes Register geführt, in welchem diese spezifizirt aufzutragen sind. Dasselbe unterliegt ebenfalls der alljährlichen Berichtigung, wird aber nicht öffentlich aufgelegt.

Es soll im Schuldenabzugregister auf die Stelle des Grundsteuerregisters hingewiesen werden, worauf die unterpfändliche Schuld hafstet.

§. 40. Liegt für eine und dieselbe Schuld das Grundpfand in mehreren Gemeindebezirken, so kann der Grundsteuerpflichtige die Schuld in jedem der dortigen Steuerregister nur im Verhältniß des Theiles des Grundpfandes abziehen, welcher nach Mitgabe der Steuerschätzung in dem betreffenden Gemeindebezirk liegt.

4. Grundsteuer-Pfandrecht.

Grundsteuerpfandrecht auf das Eigenthum.

§. 41. Für die Grundsteuer hafstet das Grundeigenthum pfandweise. Dieses Pfandrecht geht für höchstens

15. März
1856.

zwei ausstehende Jahresquoten allen übrigen Grundpfandrechten vor. Es besteht keine Solidarität zwischen getrennten Grundstücken. In Fällen von amtlichen Güterverzeichnissen und Liquidationen sollen die Steuerforderungen auch ohne besondere Eingabe anerkannt werden.

5. Grundsteuer-Anlage.

Steueranlage. Maßstab.

§. 42. Für die Anlage der Steuer auf dem Kapitalwerth des Grundeigenthums wird der Maßstab von 1000 Franken zu Grunde gelegt und der zu erhebende Steuerbetrag nach Zehntel-Franken bestimmt.

Der Große Rath wird jährlich bei der Verathung des Budgets bestimmen, wie viel Zehntel-Franken im betreffenden Jahr zu erheben sind.

II. Anlage auf grundpfändlich versicherte Kapitalien.

I. Steuerpflicht.

Allgemeiner Grundsatz.

§. 43. Alle auf steuerbares Grundeigenthum versicherten verzinslichen Kapitale sind versteuerbar.

Ebenso sind versteuerbar die auf versteuerbares Grundeigenthum versicherten lebenslänglichen Renten in Geld, wie Schleißzinse u. dgl.

§. 44. Jeder Gemeindseinwohner ist zu diesem Ende verpflichtet, seine versteuerbaren Kapitale oder Renten in das von dem Gemeindsrathe aufzunehmende Kapitalsteuerregister eintragen zu lassen. (§§. 46 und 47.)

Von den Körporationen und Anstalten soll ein Be-
amter bezeichnet werden, der diese Pflicht zu erfüllen hat.

15. März
1856.

Stellung der auswärtigen Gläubiger.

§. 45. Für die auf versteuerbares Grundeigenthum versicherten Kapitalien oder Renten, welche Gläubigern angehören, die nicht im Bereiche dieses Gesetzes angefassen sind, ist die entsprechende Steuerquote (Kapitalsteuer) durch den Grundeigenthümer zu bezahlen und wird als Vorschuß für den Gläubiger angesehen. Der Schuldner hat demnach das Recht, dem Gläubiger bei der Entrichtung des Zinses oder der Rente den beziehenden Betrag in Abzug zu bringen.

Der Abzug geschieht in dem gleichen Maße, das im §. 52 für die Kapitalsteueranlage vorgeschrieben ist und wird von demjenigen Zins oder derjenigen Rente abgezogen, welche im betreffenden Steuerjahr fällig wird. Stipulationen dieser Bestimmung zuwider, sind rechtlich unverbindlich.

Ausführungsmodus. Widerhandlung. Buße.

§. 46. Um den Pflichtigen die Eingabe ihrer versteuerbaren Kapitalien oder Renten zu erleichtern, lässt der Gemeindsrath jedem die nöthige Zahl Formulare zu stellen, welche auszufüllen und an die Gemeindschreiberei zurückzusenden sind.

Gläubiger, welche hiebei von dem Gemeindsrath über-
gangen werden, sind gleichwohl gehalten, binnen der
durch die jährliche Vollziehungsverordnung bestimmten
Frist die Steuerformulare zu erheben und nach §. 52
mit Erklärung versehen wieder zurückzustellen.

15. Mär,
1856,

Wenn seit der letzten Steuererichtung keine Veränderung vorgefallen, so ist keine neue Eingabe erforderlich.

§. 47. Die Gläubiger tragen ihre versteuerbaren Kapitale und Renten in die Verzeichnisse ein und bezeugen am Schlusse die Richtigkeit und Vollständigkeit derselben mit ihrer Namensunterschrift.

Das Verzeichniß soll enthalten Name und Wohnort des derzeitigen Schuldners, die Art und das Datum des Titels, den Betrag des Kapitals oder der Rente, den Binsfuß und den versteuerbaren Betrag, berechnet nach Vorschrift des §. 52 dieses Gesetzes. Die Vollziehungsverordnung wird die nähern Angaben enthalten.

Unterpfändliche Schuldtitel, die im Laufe des Steuerjahres in eine Liquidationsmasse fallen, soll der Massaverwalter während der Zeit der Registerberichtigung in dieselben eintragen lassen. Er ist für die Unterlassung verantwortlich.

Bei Aenderung (Erhöhung) des Binsfußes von einem unterpfändlichen Kapital soll der Gläubiger dieses jeweilen bei Berichtigung der Steuer angeben, sonst er in die Buße für die Steuerdifferenz verfällt.

§. 48. Für versteuerbare Kapitalien oder Renten, welche der Gläubiger in das Steuerregister einzutragen unterläßt, hat derselbe im Entdeckungsfalle den zweifachen Betrag der Steuer nachzubezahlen. Erfolgt die Entdeckung erst nach seinem Tode, so haftet dafür seine Erbschaft.

Wer abgelöste Kapitalien während der Zeit der Registerauflage zu streichen unterläßt, wird angesehen, als hätte er für dasselbe Jahr auf dieses Recht verzichtet.

Ein Kapitalsteuerpflichtiger, der von einer Gemeinde in eine andere zieht, ist verpflichtet, der Gemeindeschreiberei des Ortes, den er verläßt, seine Abreise, behufs Berichtigung der Steuerregister, anzuzeigen.

15. März
1856.

§. 49. Verabredungen und Stipulationen, wodurch die Steuerpflicht von Kapitalien auf den Schuldner übertragen wird, sind rechtlich unverbindlich.

2. Kapitalsteuerregister.

Aussertigung. Auflage. Prüfung.

§. 50. Die Aussertigung des Kapitalsteuerregisters der Gemeinde geschieht nach den Vorschriften, welche die Finanzdirektion, resp. Steuerverwaltung, den Gemeindräthen zukommen läßt. Nach Entwerfung desselben soll es auf die gleiche Weise zur öffentlichen Kenntniß niedergelegt werden, wie es im §. 16 für das Grundsteuerregister vorgeschrieben ist. Allfällige Reklamationen sind sofort in gleicher Frist an den Gemeindrathschreiber oder an den vom Gemeindrath hiezu bezeichneten Beamten zu richten, welcher sie mit seinen Bemerkungen begleitet an den Amtsschaffner zu Händen der Steuerwaltung einsendet.

Die nöthigen Formularien und Drucksachen liefert der Staat unentgeltlich. (Vergl. §§. 36 u. 37.)

§. 51. Der Amtsschaffner prüft die eingesandten Register in Beziehung auf ihre Aussertigung, ihren Abschluß, ihre Berechnung und entwirft daraus das Kapitalsteuerregister des Amtsbezirks, welches er in vorgeschriebener Frist an die Centralsteuerverwaltung einzufinden hat.

Zu gleicher Zeit übersendet er dieser auch die Verzeichnisse der grundpfändlichen Schulden, welche die

15. März
1856.

Grundsteuerpflichtigen eingegeben haben, damit eine Vergleichung derselben mit den Eintragungen des Kapitalsteuerregisters stattfinden kann.

3. Kapitalsteuer-Anlegemaßstab.

§. 52. Für die Anlage der Steuer auf Kapitalien wird der fünfundzwanzigfache Betrag des jährlichen Zinses oder der jährlichen Rente zu Grunde gelegt und von jedem tausend Franken der herauskommenden Summe der nämliche Steuerbetrag bezahlt, welcher nach §. 42 jeweilen von dem Grundeigenthum erhoben wird.

III. Allgemeine Bestimmungen, die Grundeigenthum und Kapitalsteuer betreffend.

§. 53. Das Grundeigenthum ist an dem Orte versteuerbar, wo es liegt und nach Mitgabe dieses Gesetzes in das Steuerregister eingetragen ist.

Die Kapitale und Renten sind hingegen da versteuerbar, wo der Betreffende domizirt ist oder sein Domizil verzeigt hat.

§. 54. Steuerpflichtige, welche unter Vormundschaft stehen, und solche, welche landesabwesend sind und einen Bevollmächtigten hinterlassen haben, werden in den Steuerverhandlungen durch ihre Vormünder oder Bevollmächtigten vertreten.

§. 55. Jeweilen nach der Anlage der Steuer durch den Großen Rath verordnet der Regierungsrath die Berichtigung der Steuerregister (§. 31), bestimmt die Zeit

der Auflage der Steuerregister und des Steuerbezuges und macht die daherrige Verordnung öffentlich bekannt.

15. März
1856.

§. 56. Die Centralsteuerverwaltung hat nach Mitgabe dieses Gesetzes und der einschlagenden Verordnungen die erforderlichen Aufträge an die Gemeinderäthe zu erlassen und die nöthigen Formularien beizulegen.

§. 57. Die Einsprachen und Beschwerden der Grund- und Kapitalsteuerpflichtigen werden nach Mitgabe dieses Gesetzes auf dem Administrativwege entschieden. Wenn dieselben die ihnen eingeräumten Eingabesfristen nicht benützen, so wird dieses als eine Verzichtleistung auf das Recht der Beschwerdeführung für das laufende Steuerjahr angesehen.

Die Staatsabgaben gehören zu den öffentlichen Leistungen, und werden als solche behandelt. (Art. 19, 20, Gesetz vom 20. März 1854.) Die schriftlichen Zahlungsaufforderungen nach dem ordentlichen Betreibungsverfahren (Erster Abschnitt) kommen hier also nicht in Anwendung. Die rücksändigen Steuerausstände sollen einfach nach den berichtigten Ausstandsverzeichnissen und in Anwendung der §§. 443 u. ff. des Vollziehungsverfahrens in Schuld-sachen, sofort bezogen werden.

In Streitfällen, welche in diesem Gesetze nicht vorgesehen sind, wird das Gesetz über das Verfahren in Streitigkeiten über öffentliche Leistungen vom 20. März 1854 seine Anwendung finden.

Organisation.

1. Central-Steuerverwaltung.

Organisation. Personalbürgschaft.

§. 58. Die Centraleleitung der direkten Steuern im alten Kanton ist einer besondern Verwaltung übertragen, welche mit der Ohmgeldverwaltung vereinigt ist.

15. März
1856.

Dieselbe besorgt alle die direkten Steuern betreffenden Geschäfte und erlässt zu dem Ende an die Bezirks- und Gemeindsbeamten, Schatzungsexperten &c. die im Interesse eines geregelten Dienstes erforderlichen Weisungen. Sie besorgt die Central-Rechnungs- und Kassaführung des Steuerwesens.

§. 59. Die Steuerverwaltung steht unter der Finanzdirektion und begutachtet an dieselbe die Geschäfte dieses Dienstzweiges.

§. 60. Die Beamten der Steuerverwaltung sind:

- a. Ein Steuerverwalter (zugleich Ohmgeldverwalter).
- b. Ein Sekretär (zugleich Ohmgeldsekretär), der in vorkommenden Fällen den Verwalter vertritt.

Der Steuerverwalter leistet eine Amtsbürgschaft von 30,000 Fr. (für beide Stellen).

Der Sekretär eine solche von 12,000 Fr. (für beide Stellen).

Im Uebrigen wird auf die gemeinschaftlichen und allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes über die Organisation der Finanzverwaltung vom 27. März 1847 und hinsichtlich der Besoldungen auf das Besoldungsgesetz vom 9. Januar 1851 verwiesen.

Beeidigte Experten vom Staate und Kommissionsmitglieder.

Besoldung. Regierungsbeamte. Entschädigung.

Beeidigung.

§. 61. Die in §. 5 dieses Gesetzes erwähnten Mitglieder und Erfaztmänner der Central-schätzungs-kommission, sowie die Experten, Sachverständigen und beeidigten Schäfer, welche nach §§. 11, 19, 21, 23, 28 von einer Staatsbehörde erwählt werden, sind von der Central-

15. März
1856.

steuerverwaltung zu besolden und beziehen ein Taggeld, welches der Regierungsrath durch eine Verordnung festsetzen wird.

Sämtliche Beamte, Experten und Schäfer sind über die getreue und gewissenhafte Ausübung ihrer Pflichten durch den betreffenden Regierungsstatthalter in Eid aufzunehmen, mit Ausnahme der in §§. 5 und 23 erwähnten, welche der Regierungsrath beeidigt. So lange einer dieser Beamten seine Beamtung fortsetzt, hat er keinen neuen Eid zu leisten.

§. 62. Der Regierungsstatthalter, der Oberförster und der Amtsschaffner haben auf Entschädigung nur insofern Anspruch, als sie sich außerhalb der Gemeinde ihres Wohnsitzes begeben müssen.

2. Gemeindesbehörden und ihre Beamten.

Pflichten und Entschädigungen. Taggelder.

§. 63. Die Gemeinderathsschreiber sind von Amtes wegen mit der Führung der Grund- und Kapitalsteuerregister in den Gemeinden betraut. Sie sind für deren Richtigkeit dem Gemeinderath und dieser dem Staate verantwortlich.

Ausnahmsweise ist es dem Gemeinderath gestattet, die Führung der Grund- und Kapitalsteuerregister unter seiner Verantwortung einer andern Person zu übertragen, was er im betreffenden Falle der Steuerverwaltung anzeigen soll.

Für unrichtige, schlecht geführte, unleserliche und vernachlässigte Steuerregister kann auf Anordnung der Finanzdirektion die Gemeinde angehalten werden, auf ihre Kosten neue ausfertigen zu lassen.

15. März
1856.

§. 64. Der Gemeinderath bezieht vom Staate für diese Verrichtungen eine Entschädigung nach folgendem Maßstabe:

a. In Jahren, in denen Hauptrevisionen der Grundsteuerschätzungen stattfinden, welche eine neue Ausfertigung der Grundsteuerregister nothwendig machen, 20 Rappen für jeden im Grundsteuerregister aufgenommenen Grundsteuerpflichtigen.

b. In allen übrigen Jahren 5 Rappen für jeden in dem Steuerregister verzeichneten Grundsteuerpflichtigen.

In diesen Vergütungen ist diejenige für die Kapitalsteuerregister inbegriffen.

Alle übrigen Kosten fallen den Gemeinden zu.

§. 65. Für den Bezug der Steuerbeträge haben die Gemeinderäthe einen oder mehrere Einzieher aufzustellen und diese Wahl in den Gemeinden öffentlich bekannt zu machen. Die Gemeinderäthe sind dem Staate für die Verhandlungen der Gemeindesteuereinzieher verantwortlich.

§. 66. Die Steuereinnehmer fertigen auf der Grundlage der Steuerregister die Bezugssrödel und die Bezugsscheine auf die einzelnen Steuerpflichtigen aus, laden diese öffentlich unter Angabe der bestimmten Frist zur Bezahlung ein, und stellen denselben die Bezugsscheine mit ihrer Unterschrift versehen als Quittung zu.

§. 67. Die Steuereinzieher sind gehalten, die eingegangenen Steuern vollständig längstens in 10 Tagen, nach Ablauf der Bezugsfrist einzusenden, worüber die Gemeinderäthe zu wachen haben. Es soll ein namentliches Verzeichniß der Steuerpflichtigen, welche ihre Beiträge nicht bezahlt haben, beigefügt werden.

15. März
1856.

§. 68. Die Ausgeschossenen der Gemeinderäthe, die Mitglieder der Gemeindsschätzungscommissionen, so wie die Steuereinzieher erhalten vom Staate direkt keine Taggelder. Hingegen beziehen die Gemeinderäthe für die ihnen durch das Gesetz aufgetragenen Berrichtungen eine Provision von zwei vom Hundert von denjenigen Steuerbeträgen, welche sie innert der vorgeschriebenen Bezugsfrist an den Amtsschaffner abliefern. Aus dieser Provision haben sie die Gemeindsschätzungscommissionen und den Steuereinzieher zu besolden.

Vorfahren gegen faulige Gemeindsbehörden.

§. 69. Jede Gemeinde, welche den gesetzlichen Verordnungen und Vorschriften im Steuerwesen und den Weisungen der zuständigen Behörden und Beamten innert den dazu bestimmten Fristen nicht nachkommt, ist von der Steuerverwaltung sofort durch das Regierungsstathalteramt zur Pflichterfüllung aufzufordern.

Wird einer solchen Aufforderung nicht Genüge geleistet, so ist der Regierungsrath berechtigt, die rückständigen Arbeiten auf Kosten der betreffenden Gemeinde be- sorgen zu lassen. Diese Kosten werden auf Vorlage der Akten durch den Regierungsrath bestimmt.

§. 70. Hinsichtlich der Verpflichtung zur Annahme einer der in diesem Gesetz genannten Berrichtungen gelten die Bestimmungen der §§. 33 u. ff. des Gemeindegesetzes vom 6. Dezember 1852.

Schlussbestimmung.

§. 71. Dieses Gesetz findet bloß auf den alten Kantonsteil Anwendung. Es werden durch dasselbe alle

15. März 1856. bisherigen Gesetze und Verordnungen über Grund- und Kapitalsteuer aufgehoben.

Es tritt mit dem 1. April 1856 in Kraft.

Der Regierungsrath ist mit dessen Vollziehung beauftragt und erlässt die zu demselben nöthigen Verordnungen.

Bern, den 15. März 1856.

Namens des Grossen Rathes,

Der Vicepräsident:

Kurz.

Der Staatschreiber:

Mr. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll in Vollziehung gesetzt und in die Gesetzesammlung eingerückt werden.

Bern, den 20. März 1856.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

P. Migh.

Der Rathsschreiber:

L. Kurz.

Staatsvertrag

über

die Verbindung der Telegraphenlinien der Schweiz
und des Königreichs Württemberg.

25. August

1854.

26. März

1856.

Abgeschlossen am 25. Augustmonat 1854.

Ratifizirt von Württemberg am 14. Christmonat 1855.

" " der Schweiz am 13. Hornung 1856.

Der Bundesrath
der schweiz. Eidgenossenschaft,
nach genommener Einsicht
und Prüfung des Staats-
vertrages über die Verbin-
dung der Telegraphenlinien
der Schweiz und Württem-
bergs, welcher von den beider-
seitig hiezu Bevollmächtigten
am 25. August 1854 in
Stuttgart unter Ratifi-
kationsvorbehalt abgeschlossen,
vom Nationalrath unterm
25. Januar 1856, und vom
Ständerath unterm 29. glei-
chen Monats genehmigt wor-
den ist, und welcher wörtlich
also lautet:

Ratifikations-Urkunde.

Nachdem das unterzeich-
nete Ministerium von dem
Staatsvertrage über die Ver-
bindung der Telegraphen-
linien Württembergs und
der Schweiz Einsicht genom-
men hat, welcher von den
beiderseitigen Bevollmäch-
tigten, dem Vorstande des
Königlich Württembergischen
Telegraphenamts, Oberbau-
rath Ludwig von Klein,
und dem Schweizerischen
Telegraphen-Direktor, Dr.
Carl Brunner, am 25.
August 1854 zu Stutt-
gart abgeschlossen worden
ist, und welcher also lautet:

25. August

1854.

26. März

1856.

Nachdem die wegen Herstellung einer unterseelischen Telegraphenverbindung zwischen Romanshorn und Friedrichshafen gepflogenen Unterhandlungen zu einem Abschluß gebracht worden sind, wurden

von der eidgenössischen Regierung:
der Direktor der schweizerischen Telegraphen,

Dr. Carl Brunner,

von der K. Württembergischen Regierung:
der Vorstand des Telegraphenamts,

Oberbaurath Ludwig von Klein,

zu Bevollmächtigten ernannt, welche unter Vorbehalt der Ratifikation ihrer beiderseitigen hohen Staatsregierungen über folgenden Vertrag übereingekommen sind:

Art. 1. Für den Zweck einer unmittelbaren Verbindung der schweizerischen und württembergischen Telegraphenlinien, wodurch der gegenseitige Verkehr möglichst erleichtert, den beiderseitigen, an den Bodensee ausmündenden Eisenbahnen ein engerer Anschluß verschafft, und zugleich eine weitere Verbindung des deutsch-österreichischen Telegraphenvereinsnetzes mit dem schweizerischen gewonnen werden soll, wird die Errichtung einer Telegraphenlinie durch den Bodensee zwischen Romanshorn und Friedrichshafen beschlossen.

Art. 2. Diese Telegraphenlinie wird nach der für unterseelische Telegraphenleitungen angewendeten bewährtesten Methode mit mindestens zwei Leitungsdrähten möglichst dauerhaft hergestellt und in Romanshorn mit dem dort zu errichtenden schweizerischen, in Friedrichshafen mit dem württembergischen Telegraphenbüro in Verbindung gebracht.

Art. 3. Die Errichtung der unterseelischen Leitung von Friedrichshafen nach Romanshorn wird von der K.

württembergischen Regierung übernommen. Eben so übernimmt die K. württembergische Regierung die Unterhaltung dieser Linie.

Art. 4. Dagegen verpflichtet sich die schweizerische Eidgenossenschaft, für die im Art. 9 zugesicherte unentgeldliche Benutzung der Bodenseelinie für die Dienstcorrespondenz der schweizerischen Nordostbahn jährlich eine Summe von 500 Franken zu entrichten.

Art. 5. Ferner erstellt und unterhält die schweizerische Eidgenossenschaft eine Telegraphenleitung von Romanshorn bis zur österreichischen Gränze bei Höchst, welche der K. württembergischen Regierung zum ausschliesslichen und unentgeldlichen Gebrauche für Transitdepeschen überlassen wird.

Sollte die K. württembergische Regierung die Erstellung dieser Linie nicht wünschen, so verpflichtet sich die schweizerische Eidgenossenschaft zur Bezahlung einer Summe von 3000 Franken, welche während 10 Jahren in jährlichen Raten von 300 Franken entrichtet wird.

Art. 6. Der telegraphische Wechselverkehr zwischen Württemberg, beziehungsweise dem deutsch-österreichischen Telegraphenverein und der Schweiz, kann schweizerischer Seits durch das Telegraphenbüreau in Romanshorn, württembergischer Seits durch jenes in Friedrichshafen vermittelt werden.

Art. 7. Die württembergische Telegraphenadministration wird durch Vermittlung der schweizerischen Telegraphenverwaltung dem Telegraphenbüreau in Romanshorn diejenigen Weisungen ertheilen, welche sie für den Dienst auf der unterseelischen und der nach Bregenz führenden Linie (Art. 5) für nothwendig erachtet sollte.

Sollte die K. württembergische Telegraphenverwaltung

25. August
1854.
26. März
1856.

25. August
1854.

26. März
1856.

tung zur Sicherung des Dienstes auf der unterseelischen und der Anschlußlinie die Aufstellung eines eigenen Apparats und eines eigenen Telegraphenbeamten in Romanshorn für nothwendig oder wünschenswerth erkennen, so soll ihr dies gestattet sein.

Art. 8. Als gemeinschaftlicher Gränzpunkt für den Depeschenverkehr zwischen der Schweiz und Württemberg, resp. dem deutsch-österreichischen Telegraphenverein, wird das Seeufer bei Romanshorn betrachtet.

Art. 9. Es findet eine unentgeldliche Benutzung der Telegraphenleitung zwischen Romanshorn und Friedrichshafen statt für die Dienstcorrespondenz der schweizerischen Nordostbahngesellschaft und der württembergischen Eisenbahnbhörde in Eisenbahnsachen. Diese Depeschen werden, wenn nicht eine eigene Drathleitung für diesen Dienst bestimmt wird, bezüglich des Vorrangs so behandelt werden, wie die Eisenbahndienstdepeschen auf den übrigen württembergischen Linten.

Eben so werden sowol von der schweizerischen als von der K. württembergischen Telegraphenadministration die Dienstdepeschen in Telegraphenangelegenheiten auf der ganzen Ausdehnung der resp. Telegraphenleitungen unentgeldlich befördert.

Art. 10. Für den telegraphischen Verkehr zwischen dem deutsch-österreichischen Telegraphenverein und der Schweiz in der Richtung über Friedrichshafen-Romanshorn finden die gleichen Bestimmungen und Tarife Anwendung, welche für den Verkehr über Österreich und Baden bestehen, oder in der Folge festgesetzt werden sollten.

Art. 11. Für den telegraphischen Verkehr zwischen der Schweiz und Württemberg soll dagegen, unter übrigens gleichen Bestimmungen, der in Württemberg besteh-

hende ermäßigte Tarif für den innern Verkehr in Anwendung kommen, wonach für eine einfache Depesche bis zu 25 Wörtern beiderseits zu entrichten sein wird: 25. August 1824.
 bis auf 12 geogr. Meilen direkter Entfernung 36 kr.
 oder $1\frac{1}{4}$ Franken;
 über 12 geogr. Meilen direkter Entfernung fl. 1. 12 kr.
 oder $2\frac{1}{2}$ Franken.

Die gleichen ermäßigten Tariffätze sollen für den Transit durch die Schweiz auf diejenigen Depeschen Anwendung finden, welche in Württemberg aufgegeben werden und nach Ländern bestimmt sind, mit welchen die Schweiz in telegraphischer Verbindung steht.

Für die Depeschen, welche zwischen Friedrichshafen und Romanshorn und zwischen Friedrichshafen und Rorschach ausgewechselt werden, beträgt die Taxe für eine einfache Depesche 42 kr. oder $1\frac{1}{2}$ Franken, wovon der K. württembergischen Verwaltung 36 kr. oder $1\frac{1}{4}$ Franken zufällt.

Art. 12. Die gegenseitige Verrechnung hat nach Verlauf eines jeden Monats statt zu finden, wobei jede Administration nach der in ihrem Lande gebräuchlichen Geldsorte die Rechnung über die für die andere bezogenen Gebühren aussstellt.

Die Liquidirung des Saldo geschieht je am Ende des Vierteljahrs. Dabei wird der kleinere Betrag nach dem im Postverkehr bestehenden Reduktionsfuße in die Münzsorte des größeren Betrages verwandelt, von dem letztern abgezogen und der Saldo an den guthabenden Theil abgeliefert.

Art. 13. Die Ausführung der in diesem Vertrage enthaltenen Bestimmungen soll so befördert werden, daß die zu erstellenden Linien auf Ende März 1855 dem Verkehr übergeben werden können.

25. August
1854.

26. März
1856.

Art. 14. Dieser Vertrag wird auf die Dauer von 10 Jahren, von dem Zeitpunkt der Übergabe des unterseelischen Telegraphen in den Betrieb an gerechnet, abgeschlossen und bleibt von diesem Zeitpunkte ab ferner unter Vorbehalt vierteljähriger Kündigung in Kraft.

Die beiderseitigen Erklärungen über die vorbehaltene Ratifikation dieses in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigten Vertrags sollen binnen 6 Wochen ausgewechselt werden.

So geschehen, Stuttgart, den 25. August 1854.
(L. S.) Sig. Dr. Brunner. (L. S.) Sig. Ludwig v. Klein.

erklärt diesen vorstehenden Vertrag in allen Theilen als angenommen und in Kraft erwachsen, und verspricht im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft, denselben jederzeit, so weit es von letzterer abhängt, zu erfüllen, unter Anerkennung der von der K. württembergischen Regierung in ihrer Ratifikations-Urkunde vom 14. Dezember 1855 gemachten Vorbehalte, daß

erklärt nach zuvor von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg ertheilster allerhöchster Genehmigung das unterzeichnete Ministerium, Namens der Königlich Württembergischen Regierung, daß es diesen Staatsvertrag in allen darin enthaltenen Bestimmungen ratificire und solchen zu erfüllen, so wie von den betreffenden Königlich Württembergischen Behörden vollziehen zu lassen verspreche, unter dem Vorbehalte jedoch, daß

1) von den zwei Leitungsdrähten, welche nach Art. 2 des Vertrags durch den Bodensee von der K. würt-

1) von den zwei Leitungsdrähten, welche nach Art. 2 des Vertrags durch den Bodensee von der Königlich

tembergischen Regierung hergestellt werden sollen, vorläufig nur einer zu legen, sein, die Herstellung des andern aber späterer Zeit vorbehalten bleibben soll, wogegen

2) in die von der schweizerischen Eidgenossenschaft zu erstellende Telegraphenleitung von Romanshorn bis zur österreichischen Gränze, welche nach Art. 5 des Vertrags der K. württembergischen Regierung zum unentgeldlichen und ausschließlichen Gebrauche für Transitdepeschen überlassen werden soll, ein Telegraphenbüreau in Rorschach zur Benutzung für schweizerische Rechnung auf so lange einzuschalten wäre, als ein zweiter Leitungsdraht nicht gelegt ist;

3) die Ueberlassung dieser Telegraphenleitung an die K. württembergische Regierung zum ausschließlichen Gebrauche für Transitdepeschen jedoch sofort erfolge, sobald zwischen Fried-

Württembergischen Regierung hergestellt werden sollen, vorläufig nur einer zu legen seyn, die Herstellung des andern aber späterer Zeit vorbehalten bleibben soll, wogegen

2) in die von der schweizerischen Eidgenossenschaft zu erstellende Telegraphenleitung von Romanshorn bis zur Österreichischen Grenze, welche nach Art. 5 des Vertrags der Königlich Württembergischen Regierung zum unentgeldlichen und ausschließlichen Gebrauche für Transitdepeschen überlassen werden soll, ein Telegraphenbüreau in Rorschach zur Benutzung für Schweizerische Rechnung auf so lange einzuschalten wäre, als ein zweiter Leitungsdraht nicht gelegt ist;

3) die Ueberlassung dieser Telegraphenleitung an die Königlich Württembergische Regierung zum ausschließlichen Gebrauche für Transitdepeschen jedoch sofort erfolge, sobald zwischen Fried-

25. August

1854.

26. März

1856.

25. August
1854.
26. März
1856.

richshafen und Romanshorn
ein zweiter Leitungsdraht
hergestellt seyn werde.

Zur Urkunde dessen ist
die gegenwärtige Ratifikation
vom Bundespräsidenten und
dem Kanzler der Eidgenossen-
schaft unterschrieben und mit
dem eidgenössischen Staats-
siegel versehen worden.

So geschehen in Bern,
den dreizehnten Hornung
eintausend achtundhundert fünf-
zig und sechs (13. Hornung
1856).

Im Namen
des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Stämpfli.
(L. S.)
Der Kanzler
der Eidgenossenschaft:
Schies.

richshafen und Romanshorn
ein zweiter Leitungsdraht
hergestellt seyn werde.

Dessen zur Urkunde hat
der unterzeichnete Minister
der Angelegenheiten des Kö-
niglichen Hauses und der
auswärtigen Angelegenhei-
ten die gegenwärtige Ratifi-
cationsurkunde unterschrie-
ben und solcher das amts-
liche Siegel beibrücken lassen.

Stuttgart, den 14.
Dezember 1855.

Königlich Würtem-
bergisches Ministerium
der auswärtigen
Angelegenheiten:
(L. S.)
Freiherr von Hügel.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
verfügt:
Gegenwärtiger Vertrag ist in die Gesetzesammlung
einzurücken:

25. August

1854.

26. März

1856.

Bern, den 26. März 1856.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

P. Migh.

Der Rathsschreiber:

L. Kurz.

Freundschafts-, Handels-
und
Niederlassungs-Vertrag
zwischen

der schweiz. Eidgenossenschaft und Ihrer Majestät
der Königin des Vereinigten Königreichs von
Großbritannien und Irland.

(Vom 6. September 1855.)

Der Bundesrath der schweiz. Eidgenossenschaft

nach genommener Einsticht und Prüfung des zwischen
der schweizerischen Eidgenossenschaft und Ihrer Majestät
der Königin des Vereinigten Königreichs von Großbrit-
tanien und Irland durch die beiderseitig hiezu Bevoll-
mächtigten am 6. September 1855 in Bern, unter
Ratifikationsvorbehalt, abgeschlossenen Freundschafts-,
Handels- und Niederlassungs-Vertrags, welcher vom

6. September Nationalrath^e am 2. Februar 1856 und vom Ständerrath^e am 7. gleichen Monats genehmigt worden ist, und
1855.
2. April
1856.
welcher wörtlich also lautet:

Die schweizerische Eidgenossenschaft
und

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbrittanien und Irland,

von dem Wunsche beseelt, die glücklicherweise zwischen beiden Ländern bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zu erhalten und zu festigen, und die Handelsverbindungen zwischen ihren respektiven Bürgern und Untertanen durch jedes ihnen zur Verfügung stehende Mittel zu fördern, sind übereingekommen, einen Freundschafts- und Handelsvertrag, so wie über gegenseitige Niederlassung abzuschließen.

Zu diesem Zwecke haben sie zu ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar

**Der Bundesrat^h der schweizerischen
Eidgenossenschaft:**

Jonas Furrer, Doktor der Rechte, Bundespräsident der schweizerischen Eidgenossenschaft, und
Friedrich Frey-Herosée, eidgenössischer Oberst,
Mitglied des schweizerischen Bundesrates;

und

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbrittanien und Irland:

Georges John Robert Gordon, Ihren bevollmächtigten Minister bei der schweizerischen Eidgenossenschaft,

welche nach Mittheilung ihrer gegenseitigen, in gehöriger

Form befundenen Vollmachten die nachstehenden Artikel festgestellt und abgeschlossen haben:

6. September

1855.

2. April

1856.

Art. I.

Schweizerbürger werden in allen Gebieten des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland unter denselben Bedingungen und auf dem gleichen Fuße wie britische Unterthanen zum Aufenthalt zugelassen. Gleichzeitig werden die Unterthanen Ihrer britischen Majestät zum Aufenthalt in allen Kantonen der Schweiz unter den gleichen Bedingungen und auf demselben Fuße wie Schweizerbürger anderer Kantone zugelassen.

Die Bürger und Unterthanen der beiden kontrahirenden Theile können demnach, vorausgesetzt, daß sie den Landesgesetzen Genüge leisten, mit ihren Familien jeden Gebietstheil des andern Staates frei betreten, sich daselbst niederlassen, wohnen und bleibend aufzuhalten. Sie mögen, zum Zwecke des Aufenthaltes und des Handelsbetriebes, Wohnsäze und Waarenmagazine mieten und innehaben, und gemäß den Gesetzen des Landes jeden Beruf oder jedes Gewerbe ausüben oder mit gesetzlich erlaubten Artikeln sowohl im Großen als im Kleinen Handel treiben, und zwar entweder in eigener Person oder durch beliebige Unterhändler oder Agenten, welche anzustellen sie für geeignet halten, vorausgesetzt, daß diese Unterhändler oder Agenten auch ihrerseits die erforderlichen Bedingungen erfüllen, um zum Aufenthalt im Lande zugelassen zu werden. Sie werden bezüglich des Aufenthaltes, der Niederlassung, des Passwesens, der Befugniß zum Aufenthalt, zur eigenen Niederlassung oder zum Handelsbetriebe, oder in Beziehung auf Ermächtigung, ihre Geschäfte, ihren Beruf, Handel oder Gewerb auszuüben,

6. September 1855. keinen größern oder lästigeren Gebühren, Auflagen oder Bedingungen unterworfen sein, als solchen, welche den Bürgern oder Unterthanen des Landes, in dem sie sich aufhalten, auferlegt sind oder auferlegt werden mögen; und sie werden in allen diesen Beziehungen alle Rechte, Begünstigungen und Befreiungen genießen, welche den Bürgern oder Unterthanen des Landes, oder den Bürgern oder Unterthanen der am meisten begünstigten Nation gewährt sind oder gewährt werden.

2. April 1856.

Art. II.

Die Bürger oder Unterthanen des einen der kontrahirenden Staaten, welche in den Gebieten des andern wohnen oder niedergelassen sind und in ihre Heimath zurückkehren wollen, oder welche durch gerichtliches Urtheil, durch, auf gesetzliche Weise angewendete und vollzogene Polizeimaßregeln, oder Kraft der Gesetze über Bettel oder Sittlichkeit in ihre Heimath zurückgewiesen werden, werden mit ihren Familien zu allen Zeiten und unter allen Umständen in dem Lande, welchem sie ursprünglich angehören und wo sie ihre Rechte den Gesetzen gemäß beibehalten haben, aufgenommen werden.

Art. III.

Die Wohnungen und Magazine der Bürger oder Unterthanen eines der beiden kontrahirenden Theile in dem Gebiete des andern nebst aller zu Wohnungs- oder Handelszwecken bestimmten Zugehör werden geachtet werden. Keine Durchsuchung oder Untersuchung dieser Wohnungen oder Magazine, keine Untersuchung oder Einsichtnahme der Bücher, Schriften oder Rechnungen der respektiven Bürger und Unterthanen darf willkürlich

vorgenommen werden, sondern solche Verf ügungen sind nur kraft eines schriftlich abgesetzten, rechtmä ßigen Urtheils, Erlasses oder Befehles eines Gerichtes oder einer Behörde, die verfassungsgemä ße oder gesetzliche Kompetenz hiezu besitzt, zu vollziehen.

6. September
1855.
2. April
1856.

Die Bürger und Unterthanen eines der beiden kontrahirenden Theile haben überdies in den Gebieten des andern freien und offenen Zutritt zu den Gerichtshöfen zur Verfolgung und Vertheidigung ihrer Rechte. Sie genie ßen in dieser Beziehung die gleichen Rechte und Begünstigungen, wie die Bürger oder Unterthanen des Landes, und sie können gleicherma ßen in ihren Rechtsfachen ihre Advokaten, Anwälte oder Agenten unter denjenigen Personen wählen, die nach den Landesgesetzen zur Ausübung dieser Berufsarten befugt sind.

Art. IV.

Die Bürger und Unterthanen eines jeden der beiden kontrahirenden Staaten können auf dem Gebiete des andern jede Art von Eigenthum vollkommen frei erwerben, besitzen und darüber verfügen, sei es durch Kauf, Verkauf, Schenkung, Tausch, Heirath, testamentarische oder Intestat-Erbfolge, oder auf jede andere Art, so weit die Gesetze des Landes den Angehörigen irgend einer fremden Nation das Innehaben gestatten.

Ihre Erben und deren Vertreter können in eigener Person oder durch Bevollmächtigte, welche an ihrer Statt handeln, in der gewöhnlichen, gesetzlichen Form und auf die gleiche Weise, wie Bürger oder Unterthanen des Landes, dieses Eigenthum antreten und in Besitz nehmen, und in Abwesenheit solcher Erben und Vertreter wird das Eigenthum auf die gleiche Weise behandelt,

6. September wie dasjenige eines Bürgers oder Unterthans des Landes
 1855. unter ähnlichen Umständen.

2. April
 1856.

In keiner dieser Beziehungen werden sie von dem Werthe solchen Eigenthums eine andere oder höhere Abgabe, Gebühr oder Auflage bezahlen, als von den Bürgern oder Unterthanen des Landes entrichtet werden muß.

In jedem Falle wird es den Bürgern und Unterthanen der beiden kontrahirenden Theile gestattet, ihr Vermögen außer Landes zu ziehen, nämlich den Schweizerbürgern aus britischem Gebiete, und den britischen Unterthanen aus schweizerischem Gebiete, frei und ohne bei einem solchen Auszuge zur Zahlung einer Gebühr als Ausländer verpflichtet zu sein, und ohne eine andere oder höhere Gebühr bezahlen zu müssen, als die Bürger oder Unterthanen des Landes zu entrichten haben.

Art. V.

Die Bürger oder Unterthanen jedes der beiden kontrahirenden Theile sind auf dem Gebiete des andern von obligatorischem Militärdienste jeder Art, sei es in der Armee oder in der Marine, sei es in der Nationalgarde oder Miliz, befreit. Sie sind gleichfalls von allen Geld- oder Naturalleistungen, welche als Ersatz für den persönlichen Militärdienst auferlegt werden, so wie von militärischen Requisitionen befreit, mit Ausnahme der Einquartierung und Lieferungen, welche nach Landesgebrauch von Bürgern und Ausländern für Truppen auf dem Marsch gleichmäßig gefordert werden.

Art. VI.

Unter keinen Umständen, weder in Friedens-, noch in Kriegszeiten, wird auf das Eigenthum eines Bürgers

oder Unterthans des einen der beiden kontrahirenden Theile in dem Gebiete des andern irgend eine andere oder höhere Gebühr, Taxe, Auflage oder Abgabe gelegt oder in Bezug auf dasselbe erhoben, als auf das gleiche Eigenthum gelegt oder in Bezug auf dasselbe bezogen werden kann, wenn es einem Bürger oder Unterthan des Landes, oder einem Bürger oder Unterthan der am meisten begünstigten Nation angehört.

6. September
1855.
2. April
1856.

Eben so wenig wird einem Bürger oder Unterthan des einen der beiden kontrahirenden Theile in dem Gebiete des andern irgend eine andere oder höhere Taxe oder Steuer auferlegt oder von ihm erhoben, als solche einem Bürger oder Unterthan des Landes, oder einem Bürger oder Unterthan der am meisten begünstigten Nation auferlegt oder von demselben erhoben wird.

Art. VII.

Jedem der beiden kontrahirenden Staaten steht es zu, Konsuln zur Residenz auf den Gebieten des andern Staates zu ernennen; kein Konsul aber kann als solcher handeln, bevor er in der üblichen Form von der Regierung bei welcher er bestellt ist, genehmigt und anerkannt ist. Jeder der kontrahirenden Theile kann, je nachdem er es für geeignet erachtet, bestimmte Plätze vorbehalten, welche zu Konsularsätzen durch den andern nicht bezeichnet werden dürfen.

Die Konsuln eines jeden der kontrahirenden Theile in den Gebieten des andern genießen jegliche Begünstigungen, Freiheiten und Gerechtsame, welche daselbst den Konsuln der am meisten begünstigten Nation gewährleistet sind, oder noch gewährleistet werden.

6. September

1855.

2. April

1856.

Art. VIII.

In allem, was die Einfuhr, die Niederlage, die Durchfuhr und die Ausfuhr von gesetzlich erlaubten Handelsartikeln betrifft, verpflichten sich die beiden kontrahirenden Theile, ihre gegenseitigen Bürger und Unterthanen auf den gleichen Fuß zu stellen, wie Bürger und Unterthanen des Landes, oder wie die Bürger oder Unterthanen der am meisten begünstigten Nation, in so fern die letztern einen ausnahmsweiseen Vortheil, der den eigenen Angehörigen nicht gewährt ist, genießen.

Art. IX.

Keiner der beiden kontrahirenden Theile wird von der Einfuhr, der Niederlage, der Durchfuhr oder der Ausfuhr aller Artikel, welche Natural- oder Gewerbs- erzeugnisse der Gebiete des andern sind, eine andere oder höhere Gebühr erheben, als die, mit welcher der gleiche Artikel, wenn er das Natural- oder Gewerbs- erzeugniß irgend eines andern fremden Landes ist, belegt wird oder werden mag.

Art. X.

Die beiden kontrahirenden Theile verpflichten sich ferner, daß jede Begünstigung, welche in Handelssachen einer von ihnen späterhin einem dritten Staate gewähren wird, auf gleiche Weise und zu gleicher Zeit auch auf den andern kontrahirenden Theil auszudehnen.

Art. XI.

Gegenwärtiger Vertrag wird für den Zeitraum von zehn Jahren, vom Tage der Auswechslung der Ratifikationsurkunden an gerechnet, in Kraft bestehen und für

weitere zwölf Monate, vom Zeitpunkt an gerechnet, an welchem der eine der beiden kontrahirenden Theile dem andern von seiner Absicht, denselben aufzuheben, Kenntniß gegeben hat; jeder der kontrahirenden Theile hat das Recht zu solcher Kenntnißgabe an den andern nach Ablauf der besagten Zeit von zehn Jahren oder zu jedem späteren Zeitpunkte.

6. September
1855.
2. April
1856.

Art. XII.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikationen in Bern so bald als möglich innerhalb zwölf Monaten nach seiner Unterzeichnung ausgewechselt werden.

Zu Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag in französischer und englischer Sprache unterzeichnet und ihre Siegel beigesetzt.

Geschehen in doppelter Ausfertigung in Bern, am sechsten Tage des Herbstmonats im Jahre des Heils eintausend achthundert fünfzig und fünf.

(L. S.)	Gez.	Dr. Turrer.
(L. S.)	"	J. Frey-Heroëe.
(L. S.)	"	G. J. M. Gordon.

erklärt diesen vorstehenden Vertrag in allen Theilen als angenommen und in Kraft erwachsen, und verspricht im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft, denselben jederzeit, so weit es von letzterer abhängt, gewissenhaft zu erfüllen.

Zur Urkunde dessen ist die gegenwärtige Ratifikation vom Bundespräsidenten und dem eidgenössischen Kanzler unterschrieben und mit dem eidgenössischen Staatsiegel versehen worden.

6. September So geschehen in Bern, den achten Hornung eintau-
1855. send achthundert fünfzig und sechs. (8. Hornung 1856).

2. April 1856. Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Stämpfli.

(L. S.)

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Note. Die Auswechslung der Ratifikationen des vorstehenden Vertrages hat zwischen den Herren Bundesräthen Furrer und Frey-Herzee, einerseits, und dem k. grossbritannischen Minister bei der schweiz. Eidgenossenschaft, Herrn G. J. R. Gordon, andererseits, am 6. März 1856 im Erlacherhof zu Bern stattgefunden.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehender Vertrag ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 2. April 1856.

Für das Präsidium des Regierungsrathes,
Das präsidirende Mitglied,

Fueter.

Der Rathsschreiber:
L. Kurz.

23. Juni
1856.Verordnung
des

Regierungsraths über die Zufertigung von Liegenschaften auf bloße Offenkunde (Satzung 438 C. G.) an Gemeinden und Gemeindskorporationen.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
erwägend, daß durch die Zufertigung von Liegenschaften, namentlich Waldungen und Allmenden, an Gemeinden und Gemeindskorporationen, auf bloße Offenkunde hin, nicht selten die Rechte Dritter verletzt und die Stellung der Beteiligten bei nachfolgenden Rechtserörterungen auf die nachtheiligste Weise verrückt werden,

verordnet:

Art. 1. Bis zur Revision der Gesetzgebung über das Hypothekarwesen, hat allen Zufertigungen von Liegenschaften an Gemeinden und Gemeindskorporationen auf bloße Offenkunde hin (Satz. 438 C. G.), eine besondere Prüfung der Verhältnisse vorauszugehen.

Art. 2. Zu dem Ende sind sämtliche zur Fertigung gelangende Verhandlungen, namentlich aber alle sogenannten Zufertigungsbegehren, wodurch auf bloße Offenkunde hin Grundeigenthum irgend einer Art einer Gemeinde oder Gemeindskorporation zugefertigt werden soll, abgesehen davon, ob die Fertigung den Gemeindebehörden oder dem Regierungsstatthalter zukomme, bevor die Fertigung ertheilt wird, zu Jedermann's Einsicht öffentlich aufzulegen.

Art. 3. Die Auflage geschieht in der Amtsschreiberei des Bezirks, in welchem das betreffende Grundeigenthum

Jahrgang 1856.

23. Juni 1856. oder der werthvollere Theil desselben liegt, und ist, mit der Aufforderung an jedermann, zur Erhebung allfälliger Einsprachen, durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Sie dauert in der Regel 14 Tage, vom Datum der Bekanntmachung hinweg, und kann, wenn der Regierungsstatthalter es nöthig findet, auf längere Zeit angeordnet oder erstreckt werden.

Art. 4. Erfolgen Einsprachen, so sind dieselben gütlich oder rechtlich zu erledigen, bevor die Fertigung ausgesprochen werden darf. Jedoch steht es den Beteiligten frei, bis zu Beseitigung des Hindernisses ihre Rechte durch eine Bemerkung nach Satzung 441 C. G. sicher zu stellen.

Art. 5. Akte und Verhandlungen, welche unter die Bestimmung des Art. 1 fallen, dürfen bis die in den Art. 2 und 3 vorgeschriebenen Formlichkeiten erfüllt und allfällige Einsprachen nach Art. 4 beseitigt sind, weder von den Fertigungsbehörden (Gemeindrath und Regierungsstatthalter) gefertigt, noch von dem Grundbuchführer in die Grundbücher eingetragen werden. Für Widerhandlungen sind die Einen und die Andern persönlich verantwortlich.

Art. 6. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ist allen Gemeindräthen besonders mitzutheilen und soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 23. Juni 1856.

Names des Regierungsrathes,
Der Präsident:

Ed. Blösch.

Der Rathsschreiber:

L. Kurz.

23. Juni
1856.**D e k r e t ,**

betreffend

**die Gemeindehörigkeit der Ortschaft Oberriederwald
im Amtsbezirke Delsberg.**

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betracht, daß sich ungeachtet wiederholter sachbezüglicher Entscheidungen mehrfache Anstände hinsichtlich der kommunalen Beziehungen des Weilers Oberriederwald (Riedes-dessus) zu der Gemeinde Saugern (Soihères) einerseits und zu der Gemeinde Courroux andererseits erhoben haben,

nachdem die bei dieser Angelegenheit Beteiligten sich ausgesprochen, gemäß §. 66 der Staatsverfassung,

auf den Antrag der Direktion des Innern und des Regierungsrathes,

beschließt:

§. 1. Die Ortschaft Oberriederwald bildet ferner eine gesonderte burgerliche Gemeinheit.

§. 2. In Folge dessen sind die Burger von Oberriederwald als solche ohne allen Anspruch auf das Burgerrecht der Ortschaft Saugern und alle daraus fließenden Rechte und Genüsse, wie umgekehrt die Ortsburger von Saugern auf den ortsbürgerlichen Verband von Oberriederwald und die damit verknüpften Rechte und Vortheile keinen Anspruch haben.

§. 3. In kirchlicher Beziehung fährt die Ortschaft Oberriederwald fort, zur Pfarrei Saugern zu gehören.

§. 4. Sie gehört fernerhin, gemäß Entscheidung des Kleinen Rathes vom 3. Juli 1826 und 20. Juni 1828, zur Einwohnergemeinde von Saugern und steht mithin

23. Juni
1856.

in Allem, was der Verwaltung der Einwohnergemeinde übertragen ist, unter derselben.

§. 5. Die Ortschaft Oberriederwald hört auf zum Gemeindebann von Courroux zu gehören und wird von nun an zum Gemeindebann von Saugern verlegt.

§. 6. Hinsichtlich des Schulverbandes bleibt es einstweilen bei dem jetzigen faktischen Bestande, wonach die Kinder der Bewohner von Oberriederwald, abgesehen davon, ob sie Ortsburger oder Einsassen seien, die Schule von Saugern besuchen, vorbehältlich nach Umständen auch dieses Verhältniß nach §. 15 des Gemeindgesetzes definitiv zu ordnen, was zu veranlassen beider Theilen zustehen soll.

§. 7. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekrets beauftragt.

Bern, den 23. Juni 1856.

Namens des Grossen Rathes,
Der Präsident:

Kurz.

Der Staatschreiber:

M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehendes Dekret soll in Vollziehung gesetzt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Bern, den 25. Juni 1856.

Namens des Regierungsrathes,
Der Präsident:

Ed. Blösch.

Der Rathsschreiber:

E. Kurz.

23. Juni
1856.G e s e **ß**

über

Herausgabe der Grossrathsverhandlungen.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Vollziehung des §. 32, zweiten Absatzes, der
Staatsverfassung,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

§. 1. Die Verhandlungen des Grossen Rathes, — mit Vorbehalt der im §. 32, ersten Absatz, der Verfassung vorgesehenen Ausnahmen, — sollen durch ein besonderes Tagblatt, als Zugabe zum Amtshalte, dem Volke in beiden Sprachen bekannt gemacht werden.

§. 2. Die deutsche Ausgabe des Tagblattes ist maßgebend für die französische und steht unter der Leitung und Verantwortlichkeit des dafür zu bestellenden Redaktors.

Die französische Ausgabe ist die getreue Uebersezung der deutschen und steht in dieser Hinsicht ebenfalls unter der Leitung und Verantwortlichkeit eines besondern Redaktors.

§. 3. Beide Redaktoren werden vom Regierungsrath auf einen doppelten unverbindlichen Vorschlag des Staatschreibers erwählt. Ihre Amtsdauer ist vier Jahre (Gesetz über die Staatskanzlei vom 15. Mai 1848, §. 7).

Der deutsche Redaktor bezieht einen jährlichen Gehalt von 2000 bis 2500, — der französische einen solchen bis auf 2000 Franken (Besoldungsgesetz vom 9. Januar 1851, §. 15, Ziffer 2).

23. Juni Diese und alle übrigen Kosten des Tagblattes fallen
1856. auf die Rechnung des Amtsblattes.

§. 4. Das Bureau für die Herausgabe des Tagblattes der Grossrathsverhandlungen bildet eine Abtheilung der Staatskanzlei.

Zwischen den Sitzungsperioden des Grossen Rathes werden die beiden Redaktoren zu Sekretariats- oder Archivarbeiten verwendet.

§. 5. Der Regierungsrath ist ermächtigt, die weiteren Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

§. 6. Dieses Gesetz tritt vom 1. Juli 1856 hinweg in Kraft.

Durch dasselbe werden aufgehoben: das Gesetz über die Herausgabe der Verhandlungen des Grossen Rathes vom 23. April 1847, sowie überhaupt alle mit dem neuen Gesetze im Widerspruche stehenden Vorschriften.

Bern, den 23. Juni 1856.

Namens des Grossen Rathes,

Der Präsident:

Kurz.

Der Staatschreiber:

M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

23. Juni

beschließt:

1856.

Vorstehendes Gesetz soll in Vollziehung gesetzt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Bern, den 25. Juni 1856.

Names des Regierungsrathes,

Der Präsident:

Ed. Blösch.

Der Rathsschreiber:

E. Kurz.

G e s e z ,

23. Juni

1856.

betreffend

Modifikationen des Hypothekarkassagesetzes behufs Wiedereröffnung der allgemeinen Hypothekarkasse.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Berücksichtigung der gegenwärtigen Kreditverhältnisse, in Folge welcher die Grundeigentümer große Schwierigkeiten haben, selbst auf hinlängliche grundsätzliche Sicherheit hin, sich die Aufnahme von Darlehn zu verschaffen,

in Betracht,

dass bei der großen Nachfrage nach Kapitalien der Zinsfuß eine allgemeine Erhöhung erlitten hat, und daher

23. Juni mehreren Bestimmungen des Hypothekarkassagesetzes vom
1856. 12. November 1846 nothwendig einiger Abänderungen
bedürfen, wenn die Hypothekarkassa auch nur in gerin-
germ Maße Hülfe gewähren soll,
beschließt:

§. 1. Ein Darlehn der Hypothekarkassa wird nach
folgenden Vorschriften verzinset und abbezahlt:

Der Schuldner zahlt jährlich den nach Inhalt des
Schuldtitels stipulirten Zins, welcher ein Maximum von
5 % nicht übersteigen darf. Die Zulage für die Amor-
tisation ist in der Regel auf 1 % bestimmt, — sofern
der Schuldner nicht freiwillig höher zu gehen wünscht.

Es wird daher beim Zinsfuße von $4\frac{1}{2}$ % die An-
nuität auf $5\frac{1}{2}$ und beim Zinsfuße von 5 % dieselbe
auf 6 % des ursprünglichen Betrages des Darlehns zu
bestimmen sein.

Wenn der allgemeine Zinsfuß noch mehr steigen sollte,
so kann die Hypothekarkassa die Ablösung des ganzen Dar-
lehns, auf eine dreimonatliche Aufkündung hin, vom
Schuldner verlangen, insofern derselbe einer verhältnis-
mäßigen Zinserhöhung sich nicht unterziehen wollte.
Diese Erhöhung würde beim Falle des allgemeinen
Zinsfußes wieder aufgehoben. Die Bestimmungen des
§. 23 des Gesetzes von 1846 bleiben vorbehalten.

Die Bestimmungen der Annuität und des Zinsfußes
nach §. 28 des Gesetzes von 1846, und §. 85 der
Staatsverfassung bleiben für die sogenannte Oberländer-
kassa unverändert.

Die Zahlungen geschehen bei der Hypothekarkassa.

Zahlungen, welche über 30 Tage verspätet werden,
sind vom Verfalltage hinweg nach dem Zinsfuße des
Titels wieder zinsbar.

23. Juni
1858.

§. 2. Die Schuldner der Hypothekarkassa, die ihre Darlehn vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes empfangen haben, bleiben bei ihren Rechten nach den ausgefertigten Titeln und es kann ihnen keine Zinsvermehrung gefordert werden.

Die Ablösung des ganzen Darlehns kann jedoch von ihnen in den in §. 23 des Gesetzes von 1846 genannten Fällen ferner verlangt werden.

§. 3. Die Hypothekarkassa fährt fort, im Verhältniß ihrer Bedürfnisse Gelder von Privaten und Körporationen gegen Zinsvergütung aufzunehmen.

Diese Depotgelder sollen, in welcher Form die Staats-titel auch dafür ausgestellt werden, die Kapitalsumme von fünf Millionen, inbegriffen die jetzt bestehenden Depots, nicht übersteigen, ohne eine besondere Ermächtigung des Großen Rethes.

Im letztern Falle soll der Regierungsrath über die Verwendung dieser Gelder und ihren Ertrag, sowie über die Auslagen an Zinsen und Kosten genauen Bericht ertheilen.

§. 4. Die Hypothekarkassa bezahlt für die aufgenommenen Gelder bis auf 4 % jährlicher Zinse. In außerdentlichen Fällen und bei dringender Nothwendigkeit ist der Regierungsrath jedoch ermächtigt, den Zinsfuß nach den Umständen bis auf 5 % zu erhöhen.

§. 5. Die Rückzahlung erfolgt entweder nach bestimmten Terminen, oder auf wenigstens dreimonatliche Kündigung. Der Zins fängt den Gläubigern am Tage der Einlage des Geldes zu laufen an.

Das Minimum der Geldaufnahmen der Hypothekarkassa gegen Zinsvergütung ist auf Fr. 200 bestimmt.

23. Juni
1856.

Für Gelder, die nicht wenigstens ein Jahr stehen bleiben, wird kein Zins entrichtet.

Der Regierungsrath ist ermächtigt, nach seinem Er- messen Staatschuldscheine mit bestimmten Rückzahlungs- terminen nach einem Verloosungsplan auszugeben (§. 3).

§. 6. Die rückfließenden Annuitäten der allgemeinen Kassa, — wenn sie nicht zur Rückzahlung aufgenommener Gelder verwendet werden müssen, — sollen sogleich nach Maßgabe des Bedürfnisses wieder angewendet werden.

§. 7. Bei ungenügend vorhandenen Geldmitteln soll die Hypothekarkassa vorzüglich die kleinen Grundbesitzer und diejenigen Schuldner berücksichtigen, welche das Geld zu Abbezahlung der bereits auf ihren Gütern haftenden Schulden verwenden.

Auch sind vorzüglich die kleinen Darlehn (bis auf Fr. 6000) zu berücksichtigen (§. 26 des Gesetzes von 1846).

§. 8. Die sorgfältige Prüfung der sämtlichen Darlehnswünschen ist wie bis dahin der Kreditkommision (§. 38) übertragen. Der Zinsfuß der neuen Darlehn ist so zu bestimmen, daß zu Deckung der Administrationskosten und allfälliger Verluste ein Differenzialzins von wenigstens $1/2\%$ zwischen den angeliehenen und den ausgegebenen Geldern bestehn, welcher nach dem jeweiligen Zinsfuß der Depotgelder vom Regierungsrath festzusetzen ist.

§. 9. Alle mit diesem Gesetze im Widerspruche stehenden Bestimmungen des Hypothekarkassagesetzes vom 12. November 1846, namentlich die §§. 22 und 30 sind aufgehoben.

§. 10. Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

Bern, den 23. Juni 1856.

23. Juni
1856.

Namens des Grossen Rathes,

Der Präsident:

Kurz.

Der Staatschreiber:

M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll in Vollziehung gesetzt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Bern, den 4. Juli 1856.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

Ed. Blösch.

Der Rathsschreiber:

L. Kurz.

23. Juni
1856.**De f r e t ,**

betreffend

die Errichtung einer Sekretärstelle für die Direktion
der Entsumpfungen und Eisenbahnen.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung, daß die Zunahme der Geschäfte, die von den Direktionen des Innern und der öffentlichen Bauten an die Entsumpfungs- und Eisenbahndirektion übergegangen, auch die Errichtung einer eigenen Sekretärstelle für dieselbe nothwendig macht,

gestützt auf §. 27, I. litt. f der Verfassung und §. 47 des Gesetzes vom 25. Januar 1847,

auf die Anträge der Entsumpfungs- und Eisenbahndirektion und des Regierungsrathes,

beschließt:

§. 1. Es wird für die Entsumpfungs- und Eisenbahndirektion die Stelle eines Sekretärs errichtet, welcher die in §. 48 des Gesetzes vom 25. Jänner 1847 vorgeschriebenen Berrichtungen zu besorgen hat.

§. 2. Derselbe wird vom Regierungsrath gewählt und bezieht eine jährliche Besoldung von 1800 bis Fr. 2200.

§. 3. Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

Gegeben in Bern, den 23. Juni 1856.

Names des Großen Rathes,

Der Präsident:

Kurz.

Der Staatschreiber:

M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

23. Juni
1856.

Vorstehendes Dekret soll in Vollziehung gesetzt und in die Sammlung der Gesetze und Decrete eingerückt werden.

Bern, den 4. Juli 1856.

Names des Regierungsrathes,
Der Präsident:
Ed. Blösch.

Der Rathsschreiber:
L. Kurz.

D e k r e t ,

23. Juni
1856.

betreffend

das Kehrfahren der französischen Müller.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Abänderung des Beschlusses des Großen Rathes
vom 24. Januar 1850, betreffend das Kehrfahren der
französischen Müller;

in Anwendung der ihm durch Art. 79 der Staats-
verfassung eingeräumten Befugniß bezüglich des Recipro-
citätsgrundsatzes für den Gewerbsbetrieb durch Fremde
gesetzliche Ausnahmsbestimmungen aufzustellen;

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Art. 1. Der Regierungsrath ist ermächtigt, in Fäl-
len, wo das Interesse der eigenen Kantonsangehörigen

23. Juni es gebietet, von dem im Grossrathssbeschlusse vom 24.
 1856. Jänner 1850 gegenüber den französischen Müllern ausgesprochenen Verbote des Kehrfahrens im hiesigen Kanton Ausnahmen zu gestatten.

Art. 2. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, den 23. Juni 1856.

Namens des Grossen Rathes,
 Der Präsident:

Kurz.

Der Staatschreiber:
M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
 beschließt:

Vorstehendes Dekret soll in Vollziehung gesetzt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Bern, den 4. Juli 1856.

Namens des Regierungsrathes,
 Der Präsident:

Ed. Blösch.

Der Rathsschreiber:
L. Kurz.

24. Juni
1856.

Gesetz ~~zur~~ ~~Organisation~~ ~~des~~ ~~Schulwesens~~ ~~im~~ ~~Kanton~~ ~~Bern~~
über
die Organisation des Schulwesens im Kanton Bern.

Der Große Rat des Kantons Bern,
in Betracht:

- 1) daß die Sorge für die Erziehung und den Unterricht der Jugend in öffentlichen und Privatanstalten eine wesentliche Angelegenheit des Staates ist;
- 2) daß insbesondere eine gehörige Gliederung der verschiedenen öffentlichen Bildungsanstalten und ein harmonisches Zusammenwirken derselben zur Erreichung ihres Zweckes durchaus nothwendig ist,
- 3) daß diese Bedingungen zum Gedeihen des Schulwesens im Kanton Bern nicht vorhanden sind,
in Befolgung der §§. 81 und 95, Art. 7 der Verfassung,

beschließt:

Erster Abschnitt.

Zweck und Organisation der öffentlichen Bildungsanstalten.

§. 1. Der Zweck der öffentlichen Bildungsanstalten des Kantons Bern ist: sowohl im Allgemeinen die geistigen und leiblichen Kräfte der Jugend zu entwickeln und Wissenschaft und Bildung an und für sich zu pflegen, als insbesondere so viel an ihnen, christliche Frömmigkeit, Gesinnung und Sitte in der Jugend zu fördern und derselben durch Unterricht die zur guten Erler-

24. Juni 1856. nung eines Berufsnöthige Kenntniß, Bildung und Tüchtigkeit zu verleihen.

§. 2. Mit dieser Bestimmung, die wesentlichen Bildungsbedürfnisse des Volkes zu vermitteln, zerfallen demnach die allgemeinen öffentlichen Bildungsanstalten in :

1) die **Volksschulen**

a. erster oder abschließender Stufe;

die **Primarschulen**,

b. zweiter, theils abschließender, theils vorbereitender Stufe;

die **Sekundarschulen**

(Realschulen und Progymnasien).

2) die **wissenschaftlichen Schulen**;

a. vorbereitender Stufe oder die **Kantonschulen** mit literarischen und realistischen Abtheilungen;

b. abschließender Stufe oder die **Hochschule** (und das eidgenössische Polytechnikum).

Außer diesen allgemeinen Bildungsanstalten gibt es noch solche zu speziellen Zwecken, wie sie in §. 10 verzeichnet sind.

I. Allgemeine Bildungsanstalten.

A. Primarschulen.

§. 3. In den Primarschulen sollen die bildungsfähigen Kinder aller Volksschäffen in den allgemeinen Grundbestandtheilen aller Bildung, nämlich in der biblischen Geschichte und den Grundwahrheiten der christlichen Religion; in der Muttersprache bis zum richtigen und fertigen Gebrauche derselben in Rede und Schrift; in der Arithmetik bis zur fertigen und richtigen Anwendung

24. Juni
1856.

der gemeinen Rechenkunst; im Schönschreiben; in den Anfangsgründen der freien und linearen Zeichnung, und im Gesang unterrichtet, nebstdem zu einer allgemeinen Kenntniß des Landes und der Geschichte des engern und weitern Vaterlandes, der gewöhnlichen Gegenstände und Erscheinungen der Natur mit Hervorhebung ihrer Bedeutung für die Haus- und Landwirthschaft gebracht werden.

§. 4. Sie nehmen Schüler vom sechsten Altersjahre hinweg auf.

Jedes Kind ist schulpflichtig vom Beginn der Sommerschulzeit des Jahres an, innerhalb dessen es das sechste Jahr zurückgelegt, die reformirten bis zu ihrer Admision zum heiligen Abendmahl, die katholischen bis zum zurückgelegten fünfzehnten Jahre. Die Erziehungsdirektion kann in Berücksichtigung besonderer Umstände Ausnahmen gestatten.

§. 5. Die Schulen gliedern sich nach Alter und Bildung der Schüler in drei Unterrichtsstufen.

In der Regel umfaßt die erste Stufe das erste bis dritte, die zweite das vierte bis sechste und die dritte das siebente bis letzte Schuljahr.

§. 6. Eine Schule darf in der Regel nur dann einem einzigen Lehrer überlassen werden, wenn sie:

alle drei Unterrichtsstufen in sich vereinigend nicht über 80;

wenn zwei Stufen in sich fassend nicht über 90;

wenn nur eine Stufe enthaltend nicht über 100 Schüler zählt.

Wo in einer Schule die vorgeschriebene Zahl überschritten ist, soll längstens innert der Frist von vier Jahren eine neue Klasse errichtet werden.

24. Juni Nur unter besonders schwierigen Verhältnissen kann
1856. die Erziehungsdirektion Ausnahmen gestatten.

In solchen Fällen ist vor Allem aus zu untersuchen, ob den Nachtheilen der Überfüllung einer Schule durch Abtheilungsweisen Schulbesuch begegnet werden könne.

§. 7. Die Zusammenziehung der fähigsten Schüler der Oberklassen verschiedener Schulkreise in eine gemeinsame Oberschule ist möglichst zu erleichtern.

B. Sekundarschulen.

§. 8. Die Sekundarschulen sollen durch weitere Fortentwicklung des Lehrstoffs der ersten Stufe und durch Vermehrung desselben der Jugend theils überhaupt eine höhere und reichhaltigere Ausbildung als die Primarschulen, theils die nöthige Vorkenntniß und Vorbildung zur gründlichen Erlernung und einstigen sachgemäßen und erfolgreichen Betreibung eines gewerblichen Berufs, theils endlich die unentbehrliche Vorbildung zum Eintritt in höhere Klassen der Kantonsschulen darbieten.

§. 9. Die Sekundarschulen zerfallen:

- 1) in Realschulen, in welchen als verbindlich bloß die realistischen Fächer, und
- 2) in Progymnasien, in welchen neben den realistischen auch die litterarischen Fächer gelehrt werden.

§. 10. Der Unterrichtsplan der Sekundarschulen, mit Ausnahme derjenigen mit einem Lehrer, ist so einzurichten, daß sie ohne Beeinträchtigung ihrer Hauptaufgabe den ihnen durch §. 8 gestellten Zweck als Vorbereitungsanstalten auf die Kantonsschulen zum Eintritt in die entsprechenden Altersklassen der höhern Abtheilungen derselben erfüllen können.

24. Juni
1856.

C. Kantonsschulen.

§. 11. Die Kantonsschulen sind:

- 1) eine deutsche in Bern;
- 2) eine französische in Bruntrut.

Jede zerfällt in zwei gesonderte Abtheilungen, in:

1) das litterarische Gymnasium, das der Jugend nebst einer umfassenden allgemeinen Bildung, insbesondere eine gründliche philologische und litterarische Vorbildung geben und sie dadurch zum Eintritt in die Hochschule befähigen soll;

2) das realistische Gymnasium, das der Jugend nebst einer umfassenden allgemeinen Bildung, insbesondere eine gründliche mathematische und naturwissenschaftliche Vorbildung verleihen und sie dadurch zum Eintritt in das Polytechnikum befähigen soll.

D. Hochschule

(und eidgenössisches Polytechnikum).

§. 12. Die Aufgabe der Hochschule ist theils die Pflege und Förderung der Wissenschaft und Bildung an für sich selbst, theils die Ausbildung der Jugend zu einem gelehrt, wissenschaftlichen Beruf. (Dieselbe Aufgabe hat die eidgenössische polytechnische Schule in realistischer Richtung.) (Bundesgesetz vom 7. Februar 1854.)

II. Spezielle Bildungsanstalten.

§. 13. Die speziellen Bildungsanstalten des Kantons sind:

1) Die Schulseminarien, bestimmt, geeignete und gehörig vorbereitete Schüler und Schülerinnen theoretisch und praktisch zum Lehrberuf zu befähigen und bereits angestellte Lehrer fortzubilden;

24. Juni
1856.

- 2) die landwirthschaftlichen Schulen, bestimmt, ihre Böblinge mit den zur Betreibung einer verständigen Landwirthschaft nothwendigen Kenntnissen und Fertigkeiten auszurüsten;
- 3) die Handwerkerschulen, in denen Lehrlinge und jüngere Genossen des Handwerkstandes in geeigneten Stunden Unterricht in jenen Schulfertigkeiten und Kenntnissen erhalten, die für die Handwerkerbildung vorzüglich von Bedeutung sind;
- 4) die Mädchenarbeitschulen, zum Unterricht der Mädchen in den weiblichen Handarbeiten;
- 5) die Taubstummenanstalten, zum Unterricht und zur Erziehung bildungsfähiger taubstummer Kinder bestimmt.

Zweiter Abschnitt.

Organisation der Schulbehörden.

§. 14. Die obere Leitung der öffentlichen und die Beaufsichtigung der Privatbildungsanstalten des Kantons liegt der Erziehungsdirektion ob.

§. 15. Damit sie diese Obsiegenheit leichter ausüben könne, wie überhaupt zur Vermittlung in Schulangelegenheiten zwischen der Erziehungsdirektion und den einzelnen Schulen und Anstalten, mit Ausnahme der Hochschule und der Kantonschulen, werden vier bis sechs Schulinspektoren bestellt.

§. 16. Für die spezielle Beaufsichtigung und Administration der öffentlichen Schulen in den einzelnen Gemeinden und Bezirken werden folgende Behörden bestellt:

- 1) für die Primarschulen wenigstens in jeder Kirchgemeinde eine Primarschulkommision von 3 bis 9 Mitgliedern, gewählt vom Einwohnergemeinderath;

24. Juni
1856.

- 2) für jede Sekundarschule eine Sekundarschulkommission von wenigstens 5 Mitgliedern, gewählt einerseits von den beitragenden Gemeinde- oder Bezirksbehörden oder den beteiligten Privaten, andererseits von der Erziehungsdirektion nach dem Verhältniß der beidseitigen Beiträge; den Präsidenten bezeichnet die Erziehungsdirektion;
- 3) für beide Kantonsschulen je eine Kantonsschulkommission von 5 bis 8 Mitgliedern, welche, so wie ihr Präsident, von der Erziehungsdirektion gewählt werden; in Betreff dieser Bestimmung, sowie derjenigen in Ziffer 2, werden allfällige Verträge vorbehalten;
- 4) für jede Sekundarschule mit vollständigerer Unterscheidung und Gliederung des Klassen- und Fachunterrichts, und daher mit einem zahlreichern Lehrerpersonal (Progymnasten), so wie für jede der gesonderten Abtheilungen beider Kantonsschulen ein bleibender Vorsteher. Diese Vorsteher werden von der Erziehungsdirektion auf vier Jahre gewählt und sind sogleich wieder wählbar.

§. 17. Außer den im vorigen Paragraphen bezeichneten Behörden und Beamten sollen in Zukunft, wie bisher, auch die Ortsgeistlichen zu einer ihrer Stellung angemessenen Aufsicht über die Schulen ihrer Kirchgemeinde verpflichtet sein.

§. 18. Sämmtliche Lehrer einer Sekundarschule mit zahlreichem Lehrerpersonal bilden eine Lehrerversammlung, deren Präsident der jeweilige Vorsteher ist. Ebenso bilden die Lehrer jeder der zwei Abtheilungen einer Kantonsschule eine Lehrerversammlung, deren Präsident der

24. Juni
1856.

Vorsteher der Abtheilung ist; und endlich bilden die sämmtlichen Lehrer beider Abtheilungen einer Kantonschule eine allgemeine Lehrerversammlung, deren Präsident der jeweilige Vorsteher der Litterarabtheilung ist, mit dem Titel: „Rector der Kantonsschule.“

§. 19. Die Obliegenheiten der Schulbehörden und der Ortsgeistlichen wird der Regierungsrath bestimmen.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 20. Der Unterricht in den Volks- und Kantonschulen soll nach einem den verschiedenen Alters- und Bildungsstufen, den Anforderungen des Lebens und der Wissenschaft entsprechenden, für alle Anstalten derselben Stufe gemeinsamen obligatorischen Plan ertheilt werden, welchem die anzuwendenden ebenfalls obligatorischen Lehrmittel entsprechen sollen.

Besondern Schwierigkeiten bei der Einführung des Unterrichtsplans kann die Erziehungsdirektion angemessene Rechnung tragen.

§. 21. Den Unterrichtsplan und die Lehrmittel für die Volks- und Kantonschulen bestimmt die Erziehungsdirektion unter Mitwirkung der verfassungsmäßigen Vorberathungsbehörden und bei den Sekundar- und Kantonschulen überdies der betreffenden Kommissionen.

Neue Religionsbücher dürfen jedoch nur nach eingeholtem Gutachten der kirchlichen Behörde der betreffenden Konfession eingeführt werden.

§. 22. Die Eltern oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, ihren bildungsfähigen Kindern und Pflegbe-

fohlenen den Unterricht zu Theil werden zu lassen, der in einer Primarschule zu erlangen ist.

24. Jun
1856.

§. 23. Wer seine Kinder oder Pflegbefohlenen im schulpflichtigen Alter nicht in einer öffentlichen Schule oder in einer von der kompetenten Behörde anerkannten Privatanstalt unterrichten lassen will, hat sein Vorhaben der Primarschulkommission des Orts zu Handen der Erziehungsdirektion anzuzeigen.

Wer ohne Erlaubniß schulpflichtige Kinder nicht in eine öffentliche Schule oder in eine anerkannte Privatschule schickt, und nicht auf sonstige genügende Weise für deren Unterricht sorgt, soll nach den Bestimmungen des jeweiligen Primarschulgesetzes über die Handhabung des Schulbesuchs bestraft werden.

§. 24. Die Ertheilung von Privatunterricht, so wie die Errichtung von Pensionaten zum Zweck des Unterrichts und der Erziehung ist nur mit Bewilligung der Erziehungsdirektion, nach Einvernahme des Schulinspektors des Bezirks, erlaubt.

Die näheren Bestimmungen hierüber enthält das betreffende Gesetz.

§. 25. Um jedem bildungsfähigen Kinde den nothwendigen Unterricht zugänglich zu machen, ist dafür zu sorgen, daß notorisch Armen der Schulbesuch unentgeldlich möglich sei. — Auch sollen für dürftige Primarschüler, die sich durch gute Anlagen, Fleiß und Betragen auszeichnen, an den verschiedenen Sekundarschulen Freistellen errichtet werden, und eben solche Kantonschüler sollen auch bei Vertheilung der bestehenden Muschafens-Stipendien möglichst berücksichtigt werden.

§. 26. Um den entfernt wohnenden Bürgern des Kantons die Benutzung der Kantonschulen zu erleichtern,

24. Juni
1856.

hat der Staat für die bestmögliche Unterbringung der Schüler Vorsorge zu treffen. Es können zu diesem Zwecke namentlich Pensionate errichtet werden, unter Leitung bewährter Erzieher, welche der Regierungsrath auf den Vorschlag der Erziehungsdirektion erwählt. Diese Pensionate sollen den Zöglingen Wohnung, Kost, Pflege und Rücksicht bieten für eine jährliche Pension, die lediglich auf Deckung der Kosten der Anstalten berechnet ist.

Die näheren Bestimmungen wird ein besonderes Reglement feststellen.

§. 27. Der Staat unterstützt je nach Umständen außer den öffentlichen Bildungsanstalten auch anderweitige Bestrebungen zur Förderung allgemeiner Volksbildung, wie Fortbildungsschulen, Kleinkinderschulen, Volks- und Schulbibliotheken, Gesang- und Turnvereine, Waffenübungen der Jugend.

§. 28. Der Staat wird junge Leute von guten Anlagen, welche sich dem Lehrerberuf widmen wollen, durch Aufnahme in Seminarien oder auf sonstige Weise unterstützen.

§. 29. Wer an einer Primarschule des Kantons Bern Lehren will, muß in Folge einer besondern Prüfung im Kanton als Primarlehrer patentirt sein.

Auch Solche, welche um Lehrerstellen an Sekundarschulen und Kantonsschulen sich bewerben, sollen sich in der Regel durch ein im Kanton erworbenes Patent ausweisen.

Diese Bestimmung ist jedoch auf die gegenwärtig angestellten Lehrer solcher Anstalten nicht anwendbar.

§. 30. Die Besoldungen der Lehrer sollen ausgerichtet werden, diejenigen in baarem Gelde vierteljährlich, die Naturalleistungen zu der hiesfür üblichen Zeit.

Der Wittwe und den Kindern eines verstorbenen Lehrers an einer öffentlichen Schule wird die Besoldung nebst allfälligen Nutzungen noch für 3 Monate nach dessen Tode ausgerichtet, jedoch mit der Verpflichtung, den Stellvertreter zu entschädigen.

24. Juni
1830.

§. 31. Jeder an einer Primar- oder Sekundarschule des Kantons angestellte Lehrer ist gehalten, sich bei der bestehenden Schullehrerklasse zu betheiligen, so weit es die Statuten derselben zugeben.

Der Staat wird durch einen jährlichen Zuschuß von Fr. 9000 die Schullehrerklasse unterstützen, sobald dieselbe die statutengemäße Unterstützung aller derjenigen Lehrer übernommen haben wird, welche nach dem Gesetz vom 5. Dezember 1837 Anspruch auf Staatsunterstützung haben. Bis dahin bleibt es bei den Bestimmungen des angeführten Gesetzes.

Lehrer, welche der Kasse fremd bleiben, ohne durch ihr Alter am Beitritt verhindert zu sein, verlieren alle Ansprüche auf Unterstützung aus Staatsmitteln in denjenigen Fällen, welche das eben angeführte Gesetz vorstellt.

§. 32. Es soll für Bildung und Aeußnung von Schulgütern zum Besten der Volks- und Kantonschulen gesorgt werden.

§. 33. Jeder öffentliche Lehrer ist gehalten, soweit es die bestmögliche Erfüllung seiner übernommenen Pflichten erheischt, seine ganze Zeit und Kraft dem Lehramt zu widmen.

Bei mangelhaften Leistungen können anderweitige Beschäftigungen ihm nie zur Entschuldigung dienen.

§. 34. Ueber Einstellung, Abberufung, Entsezung eines Lehrers von seiner Stelle oder Streichung aus dem

24. Juni 1856. Stande der öffentlichen Lehrer gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Februar 1851.

§. 35. Die Anstellung von Stellvertretern geschieht nach Anhörung der betreffenden Kommission durch die Erziehungsdirektion.

§. 36. Weitere Bestimmungen, namentlich über die Unterrichtsgegenstände, die Zahl und den Umfang der Bildungsanstalten, die Schulpflichtigkeit und Handhabung des Schulbesuchs, über Schulzeit, die Ferien und die Prüfungen, über die Bildung, Anstellung, Entlassung, so wie die Pflichten und Rechte der Lehrer, die ökonomischen Verhältnisse derselben und der Schulen, besonders auch über die Bildung und Bestimmung von Schulfonds, sowie über den Privatunterricht, werden betreffenden Spezialgesetzen und Verordnungen vorbehalten.

Der Regierungsrath wird dafür sorgen, daß die dahерigen Vorlagen, sowie alle zur Durchführung der in diesem Gesetz enthaltenen Grundsätze nothwendigen Anordnungen mit aller Beförderung gemacht werden.

§. 37. Aufgehoben sind: alle mit diesem Gesetze im Widerspruch stehenden Gesetze und Verordnungen, namentlich das Dekret vom 22. Juni 1843, der §. 26 des Primarschulgesetzes, soweit derselbe sich auf die Abtheilung in Klassen bezieht, desgleichen die §§. 24, 27, 46, 47 und 111; ferner sobald die Schulinspektoren gewählt und mit den nöthigen Instruktionen versehen sein werden, die §§. 115 bis und mit 124 desselben Gesetzes; endlich der §. 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 1832 und der §. 4 dessenigen vom 28. Hornung 1837, soweit derselbe sich auf die Wittwen und Kinder der Lehrer bezieht.

§. 38. Dieses Gesetz tritt auf 1. Oktober nächst=
fünftig in Kraft. 24. Juni
1856.

Bern, den 24. Juni 1856.

Namens des Großen Rathes,
Der Präsident:

Kurz.

Der Staatschreiber:
Mr. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll in Vollziehung gesetzt und
in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt
werden.

Bern, den 4. Juli 1856.

Namens des Regierungsrathes,
Der Präsident:
Ed. Blösch.

Der Rathsschreiber:
L. Kurz.

26. Juni
1856.

G e s e z
über
die Sekundarschulen des Kantons Bern.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Betrachtung:

1) daß die bestehenden Sekundarschulen im Kanton Bern an wesentlichen Mängeln leiden und namentlich ein harmonisches Zusammenwirken derselben unter sich und mit den andern öffentlichen Bildungsanstalten fehlt;

2) daß dieselben für die Bevölkerung aller Landestheile, besonders aber für diejenige größerer Ortschaften ein wesentliches und von Tag zu Tag dringenderes Bedürfniß geworden;

3) daß daher eine angemessene Umgestaltung des Sekundarschulwesens zur gebieterischen Notwendigkeit erwachsen ist;

gestützt auf das Gesetz über die Organisation des Schulwesens;

auf den Antrag der Erziehungsdirektion und des Regierungsrathes,

beschließt:

A. Errichtung und Unterhaltung der Sekundarschulen.

§. 1. Sekundarschulen können von einer Genossenschaft von Privaten, von einer oder von mehrern zu diesem Zwecke sich vereinigenden Gemeinden errichtet werden.

26. Juni
1856.

§. 2. Der Staat betheiligt sich bei Leitung und Unterhaltung der Sekundarschulen nach Vorschrift dieses Gesetzes.

§. 3. Der Regierungsrath wird bestimmen, welche Sekundarschulen vom Staat unterstützt werden sollen. Er hat dabei die Bedürfnisse der verschiedenen Landesteile, die bereits bestehenden Anstalten der Art und die materiellen Leistungen der Privaten oder Gemeinden zu berücksichtigen.

§. 4. Die Kosten der Sekundarschulen werden bestritten:

- a. aus den freiwilligen oder vertragsmäßigen oder gesetzlichen Beiträgen der Privaten, Gemeinden oder Bezirke;
- b. aus den Schulgeldern;
- c. aus den Zinsen allfälliger dazu bestimmter Fonds;
- d. aus den jährlichen Beiträgen des Staats.

§. 5. Privaten und Gemeinden, welche für ihre Sekundarschulen die Unterstützung des Staats verlangen, haben sich, wofern nicht besondere Verträge etwas Anderes bestimmen, zu folgenden Leistungen zu verpflichten:

- a. eines zweckmäßigen Lokals, nebst dessen Unterhaltung, Beheizung und Beleuchtung;
- b. des nöthigen Schulgeräths;
- c. der für den Gemeingebräuch bestimmten Lehrmittel, nebst den nöthigen Apparaten, Sammlungen, Bibliotheken u. s. w.;
- d. der Einrichtungen für das Turnen;
- e. der Bestreitung der Verwaltungskosten, überhaupt alles zum guten Fortgang des Unterrichts Nothwendigen;

26. Juni
1856.

f. der Besoldung der Lehrer, soweit sie nicht durch den Staatsbeitrag oder aus dem Ertrage allfälliger Schulfonds bestritten werden können.

Der Regierungsrath kann sich jedoch zu Leistung fixer Beiträge anstatt jener Erfordernisse in dem Sinne mit den Betreffenden verständigen, daß jene erstern diesen letztern möglichst entsprechend seien.

§. 6. Die Erfüllung obiger Leistungen, sowie sonstiger Vorschriften bezüglicher Gesetze und Verordnungen muß auf wenigstens 6 Jahre gesichert sein.

Die Gründung der Schule darf erst geschehen, wenn bei Schulen mit einem Lehrer wenigstens 15, bei solchen mit zwei Lehrern wenigstens 30 Schüler zum Eintritt bereit sind.

§. 7. Da, wo es unthunlich ist, in der nämlichen Sekundarschule die Mädchen samt den Knaben zu unterrichten, können auch Sekundarschulen für Mädchen vom Staate unterstützt werden. Für diese Schulen gelten dann gleichfalls die Bestimmungen dieses Gesetzes, insofern diese auf Mädchenschulen anwendbar sind.

Auf Unterstützung des Staates haben sie jedoch nur dann Anspruch, wenn eine Fortbildungsklasse zur Bildung von Primarschul- und Arbeitsschullehrerinnen mit ihnen verbunden ist.

§. 8. Der Staat übernimmt in der Regel die Hälfte der Besoldung der angestellten Lehrer für die Zeit, auf welche eine Sekundarschule nach §. 6 gesichert ist.

Er behält sich dafür die Verfügung über wenigstens zwei Freiplätze vor, welche vorzüglich an Seminarpräparanden vergeben werden sollen.

26. Jun
1856.

§. 9. Die im vorhergehenden Paragraphen in Aussicht gestellte Staatsunterstützung soll jedoch nur an solche Sekundarschulen geschehen, für welche der Ertrag der in §. 4, litt. a, b und c bezeichneten Einnahmsquellen zum Unterhalt nicht genügt; derselbe soll überdies in billigem Verhältniß zum Ertrag jener Einnahmsquellen stehen.

Wo bei bestehenden Sekundarschulen die vorgeschriebenen und eingegangenen Bedingungen nicht erfüllt werden, kann der Regierungsrath den Staatsbeitrag verweigern.

Sollte jedoch bei einer bereits bestehenden Schule die Schülerzahl vorübergehend unter die gesetzliche Zahl sinken, so ist gleichwohl der Staatsbeitrag nicht zu entziehen.

§. 10. In der Regel soll der einer Sekundarschule nach §. 8 zukommende Staatsbeitrag nur für Sekundarschulen mit mehreren Lehrern verabreicht werden.

Solche mit bloß einem Lehrer sollen nur da unterstützt werden, wo die Verhältnisse, namentlich die geographische Lage bei beschränktem Vermögen einer Gegend die Anstellung mehrerer Lehrer unmöglich machen.

B. Der Unterricht.

§. 11. Die Unterrichtsgegenstände der Sekundarschulen sind:

a. allgemein verbindlich für beide Arten derselben:

Religion,

deutsche Sprache,

französische Sprache,

Mathematik, nebst Anleitung zur Buchhaltung,

Naturkunde, mit besonderer Rücksicht auf Landwirtschaft und Gewerbe,

26. Juni
1856.

- Geographie,
Geschichte, vorzugsweise vaterländische,
Schönschreiben,
Zeichnen,
Gesang,
Turnen;
- b. nur für Progymnasien verbindliche:
lateinische Sprache,
griechische Sprache;
- c. bloß zulässig für beide Arten:
englische Sprache,
italienische Sprache,
Waffenübungen;
- d. für die Realschulen bloß zulässige:
lateinische und
griechische Sprache.

Mädchen können von Gegenständen, die nicht wesentlich in ihren Bildungskreis gehören, dispensirt werden.

C. Die Schüler.

§. 12. In eine Sekundarschule sollen nur solche Schüler aufgenommen werden, die durch eine Prüfung sich ausgewiesen haben, daß sie hiezu die nach dem Lehrplan nothwendigen Vorkenntnisse besitzen.

Ebenso soll rücksichtslos darauf gehalten werden, daß nur solche Schüler aus einer untern Klasse in eine höhere befördert werden, welche durch eine wohlbestandene, strenge Prüfung die zum Eintritt in die betreffende Klasse nöthige Vorbildung erlangt haben.

Die Aufnahme geschieht in der Regel nach zurückgelegtem zehnem Altersjahr.

§. 13. Wo Schulgelder gefordert werden, sollen dieselben in der Regel jährlich Fr. 60 für den Schüler nicht übersteigen.

26. Juni
1856.

Jeder Schüler hat zur Anlegung eines Sekundarschulfonds eine Aufnahmgebühr von Fr. 5 und bei jeder Promotion einen Beitrag von Fr. 2 zu leisten.

Privaten oder Gemeinden, welche für ihre Sekundarschule die Unterstützung des Staats genießen, haben jedoch außer den vom Staate für sich vorbehaltenen zwei Freistellen (§. 8) auf je 30 Schüler wenigstens zwei ganze Freistellen zu errichten, welche jedoch auch als Halb- oder Viertel-Freistellen vergeben werden können.

§. 14. Die Sekundarschüler sind zum fleißigen Besuch der Schule verpflichtet.

Alle nach Mitgabe der reglementarischen Vorschriften nicht hinlänglich entschuldigten Versäumnisse derselben sind mit einer im Reglemente zu bestimmenden Buße zu Handen der Schulkassa zu belegen.

Solche, welche die Schule so unfleißig besuchen, daß dadurch ihr Fortschreiten mit den andern Schülern der Klasse gehindert wird, können durch die betreffende Schulkommission ausgewiesen werden, haben aber gleichwohl das Schulgeld für das laufende Schulhalbjahr zu bezahlen.

D. Die Lehrer.

§. 15. Die Zahl der Lehrer an den bisher unter den Namen Progymnasten und Kollegien bekannten Sekundarschulen wird der Regierungsrath bestimmen und dabei möglichst den bisherigen Verhältnissen Rechnung tragen.

26. Juni
1856.

Diejenige an den übrigen Sekundarschulen richtet sich nach dem Bedürfnisse der Gegend und nach der Zahl der Schüler in folgendem Verhältniß :

1 Lehrer auf 15—30 Schüler;
wenigstens 2 " " 30—60 "
" 3 " " 60-100 "
" 4 " " 100 u. s. w.

§. 16. Die definitive Anstellung der Lehrer geschieht nach erfolgter öffentlicher Ausschreibung und nach Anhörung der betreffenden Schulkommission durch den Regierungsrath.

Die Amtsdauer der definitiv angestellten Lehrer richtet sich nach der Zeit, für welche der Bestand der Schule gesichert ist.

§. 17. Bewerber, welche noch nicht im Besitze eines Patents für Sekundarlehrer sind, haben in der Regel eine Prüfung zu bestehen.

Bei bereits Patentirten genügt eine Probelektion.

In beiden Fällen kann eine Probezeit verlangt werden.

Motorisch tüchtige Männer können mit Genehmigung des Regierungsrathes berufen werden.

§. 18. Wo Schulfreunde an einer Sekundarschule Unterricht in einzelnen Fächern ertheilen wollen, ist die Bewilligung der Erziehungsdirektion einzuholen.

§. 19. Wird der Lehrer zu einer andern Stelle befördert, oder will er aus andern Gründen seine Stelle aufgeben, so soll er hievon der Schulkommission wenig-

stens zwei Monate vor Anfang eines neuen Schulhalbjahres Kenntniß geben und seiner Stelle noch bis Ende des laufenden vorstehen.

Wo jedoch besondere Verhältnisse es wünschenswerth machen, kann die Erziehungsdirektion Ausnahmen gestatten.

§. 20. Die Besoldung der Hauptlehrer ist nach den Verhältnissen der Lokalität, nach der Tüchtigkeit derselben, ihrer Stellung in den Klassen und nach der Bedeutung des Lehrfachs und der Zahl der öffentlichen Unterrichtsstunden auf den Antrag der betreffenden Schulkommission durch den Regierungsrath zu bestimmen.

Sie beträgt für die wöchentliche Unterrichtsstunde eines Hauptlehrers an einer Sekundarschule mit humanistischem Unterricht (bisherige Progymnasien und Kollegien) jährlich wenigstens 60 Fr. und darf für keinen Lehrer einer Sekundarschule unter 30 fallen.

§. 21. Als Hauptlehrer sind diejenigen Lehrer anzusehen, welche zu einem angemessenen Unterricht auf den höheren Stufen eines wissenschaftlichen Lehrfaches in gewissem Maße der gesammten Wissenschaft desselben Meister sein müssen; als Hülfslehrer theils diejenigen, welche nur in den Anfangsgründen eines wissenschaftlichen Lehrfaches, theils nur in Fertigkeiten unterrichten, was entweder ganz, wie beim Schreiben und Turnen, oder doch noch überwiegend, wie beim Zeichnen und Singen, bloßes technisches Einüben ist.

§. 22. Die Sekundarlehrer sind verpflichtet, gegen eine angemessene Entschädigung außer der gewöhnlichen Schulzeit in 2—3 geeigneten wöchentlichen Stunden den Lehrlingen und jüngern Genossen des Handwerkerstandes

26. Juni
1856.

26. Juni
1856.

besondern Unterricht in jenen Schulfertigkeiten und Kenntnissen zu ertheilen, welche für die Handwerkerbildung vorzugsweise von Bedeutung sind. Näheres darüber bestimmt der Regierungsrath.

§. 23. Wenn ein Sekundarlehrer zu einem nicht obligatorischen Amte berufen wird, so zeigt er dieses dem Inspektor zu Handen der Erziehungsdirektion an, welche auf eingeholten Bericht der Sekundarschulkommission zu entscheiden hat, ob dasselbe mit dem Schulamte vereinbar sei.

E. Schluss- und Übergangsbestimmungen.

§. 24. Die weiter nothwendigen näheren Bestimmungen über die Sekundarschulen, namentlich über die Zahl der Klassen, der anzustellenden Lehrer, der Jahreskurse, der wöchentlichen Unterrichtsstunden, die Ferien; über Urlaub, Stellvertretung, die besondern Pflichten und Rechte der Lehrer; über das Prüfungswesen der Schüler und die Schulddisziplin wird der Regierungsrath feststellen.

§. 25. Alle mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Gesetze und Verordnungen, namentlich das Gesetz über die Sekundarschulen vom 12. März 1839, der §. 2 des Dekrets vom 4. Dezember 1844, soweit er auf das Kollegium von Delsberg Bezug hat, sowie auch die auf diese Anstalt bezüglichen weiteren Bestimmungen sind aufgehoben, letztere jedoch erst dann, wenn die im §. 5 dieses Gesetzes vorgesehene Verständigung erfolgt sein wird. Endlich ist auch außer Kraft erklärt das Dekret vom 24. November 1845, betreffend ein Progymnasium für den französisch-reformirten Theil des Tura.

§. 26. Dieses Gesetz tritt auf 1. Oktober nächst-künftig in Kraft. Auf diesen Tag sind sämtliche Lehrerstellen an den Sekundarschulen, Progymnasien und Kollegien vakant erklärt.

26. Juni
1856.

Bern, den 26. Juni 1856.

Namens des Grossen Räthes,

Der Präsident:

Kurz.

Der Staatschreiber:

Mr. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll in Vollziehung gesetzt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Bern, den 4. Juli 1856.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

Ed. Blösch.

Der Rathsschreiber:

E. Kurz.

26. Juni
1856.

G e s e s
über
d i e K a n t o n s s c h u l e n.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung:

- 1) daß wie die strengwissenschaftliche Bildung selbst als nothwendiges Erforderniß zu den wichtigsten Verrichtungen in einem Staate, so auch die zu jener unentbehrliche Vorbildung der Jugend im nächsten und höchsten Interesse des Staates liegt;
- 2) daß die bestehenden sogenannten Progymnasien und Kollegien diese unentbehrliche Vorbildung nicht vollständig leisten;
- 3) daß die zu solcher Bildung Befähigten im ganzen Lande zerstreut und ihrer in den einzelnen Bezirken zu wenige sind, als daß entweder den Letztern zugemuthet werden dürste, die Kosten solcher wissenschaftlichen Vorbildungsanstalten zu tragen oder der Staat für zweckmäßig erachten könnte, mehrere solcher Bezirksanstalten zu gründen;
- 4) daß daher äußere Verhältnisse gebieten, aber auch innere Gründe dafür sprechen, daß wenigstens an einer Anstalt in jedem der beiden Kantonsthäile für die sichere

Erlangung jener unentbehrlichen Vorbildung zu wissenschaftlichen Studien gesorgt sei;

gestützt auf das Gesetz über die Organisation des Schulwesens;

auf den Antrag der Erziehungsdirektion und des Regierungsrathes,

beschließt:

**I. Allgemeine Bestimmungen über die Kantons-
schulen.**

A. Errichtung und Unterhalt derselben.

§. 1. Der Staat errichtet die im Gesetz über die Organisation des Schulwesens vorgesehenen Kantons-
schulen.

§. 2. Die bisher der Kantonalsschule in Bern und dem Kollegium in Pruntrut zufolge gesetzlicher oder sonstiger verpflichtender Bestimmungen zugeflossenen Einkünfte, röhren dieselben her von besondern Fonds oder irgend welchen Leistungen der Gemeinden, sollen auch in Zukunft den neu organisirten Kantonsschulen in Bern und Pruntrut zugesichert sein.

Der Regierungsrath wird mit den beiden Gemeinden über die denselben nach Billigkeit anzumuthenden weiteren Leistungen an die ausgedehnten Anstalten die geeigneten Uebereinkünfte abschließen.

Alle übrigen Kosten der Kantonsschule trägt der Staat.

26. Juni
1856.

26. Juni
1856.

B. Unterrichtsgegenstände.

1. Litterarabtheilung.

§. 3. Die Unterrichtsgegenstände an derselben sind:

Religion,
Lateinische Sprache,
Griechische Sprache,
Hebräische Sprache,
Deutsche Sprache und Litteratur,
Französische Sprache,
Geschichte und Geographie,
Arithmetik und Buchhaltung,
Geometrie, ebene und räumliche,
Algebra,
Trigonometrie, ebene und sphärische,
Analytische Geometrie,
Naturgeschichte,
Der mechanische Theil der Physik,
Schönschreiben,
Zeichnen,
Gesang,
Turnen und
Militärische Uebungen.

2. Realistische Abtheilung.

§. 4. Die Unterrichtsgegenstände sind:

Religion,
Deutsche Sprache und Litteratur,
Französische Sprache und Litteratur,
Englische Sprache und Litteratur,
Italienische Sprache und Litteratur,

Geschichte und Geographie,

Mathematik:

Arithmetik bis zum fertigen Gebrauch der Logarithmen und vereint mit positiven Kenntnissen aus der Handelswissenschaft und mit Buchhaltung, Algebra bis zur Theorie der Gleichungen höherer Grade mit einer Unbekannten; gründliche Kenntniß der logarithmischen Funktionen, Elementargeometrie, vollständig, Trigonometrie, vollständig, Analytische und darstellende Geometrie, Elementare Mechanik, Geometrisches Zeichnen und Tuschchen, Geodäsie, verbunden mit praktischen Uebungen;

Physik,

Chemie,

Naturgeschichte,

Schönschreiben,

Zeichnen,

Gesang,

Turnen und

Militärische Uebungen.

26. Juni

1856.

C. Die Schüler.

§. 5. Die Aufnahme in eine Kantonsschule ist in der Regel erst nach zurückgelegtem zehnem Altersjahr und nach wohlbestandener Prüfung über die nach dem Lehrplan nothwendige Kenntniß und Vorbildung zu gestatten. Ueber Ausnahmsfälle hat die Kantonsschulkommission auf den Bericht der Lehrerversammlung zu entscheiden.

*

26. Juni
1856.

Ebenso soll rücksichtlos darauf gehalten werden, daß nur solche Schüler aus einer untern in eine höhere Klasse befördert werden, welche durch eine wohlbestandene strenge Prüfung die zum Eintritt in eine höhere Klasse nöthige Kenntniß und Vorbildung erlangt haben.

Die Schüler, welche auch bei einer zweiten Prüfung zur Beförderung in eine höhere Klasse durchfallen, haben, entschuldigende Fälle vorbehalten, aus der Kantonsschule auszutreten.

§. 6. Die Schüler der litterarischen und realistischen Abtheilung der Kantonsschule haben je nach der Abstufung der Klassen ein monatliches Schulgeld von 5 bis 10 Franken zu entrichten.

Ueberdies hat jeder Schüler zur Anlegung eines Fonds für die Kantonsschule ein Eintrittsgeld von 6 Franken und bei jeder Promotion ein Unterhaltungsgeld von 3 Franken zu entrichten.

§. 7. Diejenigen, welche wenigstens zwei Jahre als Schüler der drei obersten Klassen einer der Abtheilungen der Kantonsschule an den militärischen Uebungen Theil genommen haben, sind von demjenigen Unterrichte entbunden, den nach §. 77 des Gesetzes vom 17. Mai und 18. Oktober 1852 die Rekruten erhalten sollen.

D. Die Lehrer.

§. 8. Die definitive Anstellung der Lehrer der litterarischen und realistischen Abtheilung geschieht nach öffentlicher Ausschreibung, entweder in Folge einer öffentlichen Prüfung, oder bei Männern von anerkannter Tüchtigkeit und Fähigkeit in der Weise bloßer Berufung nach An-

hörung der Kantonsschulkommision auf Antrag der Erziehungsdirection durch den Regierungsrath.

26. Juni
1856.

§. 9. Die Anstellung der Lehrer geschieht in der Regel auf eine Amtsdauer von zehn Jahren, und mit Anspruch auf einen Ruhegehalt von wenigstens $\frac{1}{3}$ ihrer Besoldung, auf den Fall, daß sie nach 20 Dienstjahren durch Alter oder andere unverschuldete Ursachen außer Stande wären, ihre Pflichten zu erfüllen. Der Regierungsrath entscheidet über die Berechtigung zum Ruhegehalt, sowie über den Betrag desselben.

Derselbe ist befugt, durch schriftlichen Vertrag außer obigen auch andere auf das Dienstverhältniß bezügliche Punkte festzustellen.

Soweit durch schriftlichen Vertrag die Dienstverhältnisse nicht speziell bestimmt werden, gelten die Bestimmungen einschlagender Gesetze.

§. 10. Will ein Lehrer seine Stelle aufgeben, so soll er hievon der Kantonsschulkommision wenigstens zwei Monate vor Anfang eines neuen Schulhalbjahres Kenntniß geben und seiner Stelle noch bis Ende des laufenden vorstehen.

Wo jedoch besondere Verhältnisse es wünschenswerth machen, kann die Erziehungsdirection Ausnahmen gestatten.

§. 11. Die jährliche Besoldung ist nach den im §. 20 des Sekundarschulgesetzes bezeichneten Gesichtspunkten zu bestimmen und beträgt insbesondere für die wöchentliche Stunde eines Lehrers der oberen Klassen nicht minder als 120 Franken, für die Lehrer der untern Klassen nicht minder als 90 Franken, für die Lehrer des Zeichnens,

26. Juni
1856. Schreibens und Singens an allen Klassen nicht minder als 75 Franken.

II. Besondere Bestimmungen über die Kantons- schulen.

A. Ueber diejenige in Bern.

§. 12. Mit der litterarischen und realistischen Abtheilung der Kantonschule in Bern soll wie bisher eine Kantonal-Elementarschule ein Ganzes bilden.

§. 13. Diese Kantonal-Elementarschule hat in vier Jahreskursen die hiezu befähigten Kinder vom schulpflichtigen Alter an in den Fächern des Primarunterrichts so weit vorzubereiten, daß sie bis zum zehnten Altersjahr alles Das gründlich erlernt haben, was nach dem allgemeinen Schulplan für den Eintritt in die litterarische oder realistische Abtheilung der Kantonschule gefordert werden muß.

§. 14. Von den vier Lehrern der Kantonal-Elementarschule ist einer der Oberlehrer und Vorsteher der Anstalt, die drei übrigen die Unterlehrer oder Gehülfen desselben. Ersterer wird nach Anhörung der Kantonschulkommission auf Antrag der Erziehungsdirektion vom Regierungsrath auf sechs Jahre gewählt; die Anstellung der drei Gehülfen des Oberlehrers und Vorstehers geschieht unter Vorbehalt jährlicher Bestätigung auf Antrag des Vorstehers und der Kantonschulkommission durch die Erziehungsdirektion.

§. 15. Die jährliche Besoldung des Oberlehrers, der zugleich Vorsteher der Anstalt ist, beträgt nicht weniger

als 2000 Franken, die jährliche Besoldung der drei Unterlehrer wenigstens 40 Franken für die wöchentliche Unterrichtsstunde.

26. Juni
1856.

§. 16. Die Schüler der Elementarschule haben wie diejenigen der beiden andern Abtheilungen der Kantonschule zur Anlage eines Kantonschulfonds ein Eintrittsgeld von sechs Franken und bei jeder Promotion ein Unterhaltungsgeld von drei Franken zu entrichten. Das monatliche Schulgeld für alle vier Klassen beträgt wenigstens drei Franken.

B. Ueber diejenige in Pruntrut.

§. 17. Der Regierungsrath ist befugt, den eigenthümlichen Verhältnissen des Jura, namentlich in Bezug auf Unterrichtsgegenstände, Klassen, Beiträge der Schüler Rechnung zu tragen.

III. Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

§. 18. Die weiter nothwendigen näheren Bestimmungen über die Kantonschulen, namentlich über die Zahl der Klassen, der anzustellenden Lehrer, der Jahreskurse, der wöchentlichen Unterrichtsstunden; die Ferien; über Urlaub, Stellvertretung, die besondern Pflichten und Rechte der Lehrer; über das Prüfungswesen der Schüler und die Schuldisziplin wird der Regierungsrath feststellen.

§. 19. Alle mit diesem Gesetz im Widerspruch stehenden Gesetze und Verordnungen, namentlich das Reglement für die Akademie und Schulen in Bern vom 20. und 21. Juni und 1. Oktober 1821, die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. März 1834, soweit sie auf das höhere

26. Juni
1856.

Gymnasium Bezug haben, sind aufgehoben; ebenso das Dekret vom 4. Dezember 1844, soweit es auf das Collégium von Bruntrut Bezug hat.

§. 20. Dieses Gesetz tritt auf 1. Oktober nächst-künftig in Kraft. Auf diesen Tag sind sämmtliche Lehrerstellen an den Kantonalmittelschulen in Bern vakant erklärt.

Bern, den 26. Juni 1856.

Namens des Großen Rathes,
Der Präsident:
Kurz.

Der Staatschreiber:
Mr. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll in Vollziehung gesetzt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Bern, den 4. Juli 1856.

Namens des Regierungsrathes,
Der Präsident:
Ed. Blösch.

Der Stathsschreiber:
L. Kurz.

Bundesbeschluss,

betreffend

Abänderung des Gesetzes über Maß und Gewicht.
(Vom 18. Heumonat 1856.)

18. Juli
und
8. August
1856.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes, vom
30. Brachmonat 1856,
beschließt:

1. Die nöthigen Verfügungen, betreffend das Verfahren bei Beurtheilung von Uebertretungen der eidgenössischen Maß- und Gewichtsordnung vom 23. Christmonat 1851, sind innerhalb der materiellen Vorschriften der Gesetze und Verordnungen des Bundes (Art. 8 und 9 des angeführten Gesetzes) (eidg. Ges. Samml. Bd. III, S. 89) den Kantonen übertragen.

2. Das eidgenössische Gesetz, betreffend das Verfahren bei Uebertretung fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze vom 30. Brachmonat 1849, findet somit auf die Maß- und Gewichtsordnung keine Anwendung mehr, und der Artikel 10 der zitierten Maß- und Gewichtsordnung vom 23. Christmonat 1851 ist aufgehoben.

3. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 12. Heumonat 1856.

Im Namen desselben,
Der Präsident:

J. Dubs.

Der Protokollführer:
J. Kern-Germann.

9

18. Juli
und
8. August
1856.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrath,
Bern, den 18. Heumonat 1856.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
Jules Martin.

Der Protokollführer:
Schieß.

Der schweizerische Bundesrath
beschließt:

Vorstehender Bundesbeschluß, betreffend die Abänderung des Gesetzes über Maß und Gewicht, ist sämtlichen Kantonsregierungen mitzuteilen und in die amtliche Gesetzesammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 25. Heumonat 1856.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Stämpfli.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Obiger Beschluß ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen.

Bern, den 8. August 1856.

Namens des Regierungsrathes,
Der Präsident:
Ed. Blösch.

Der Rathsschreiber:
L. Kurz.

Vollziehungs-Verordnung

20. August
1856.

zum

Gesetz über die Vermögenssteuer vom 15. März 1856.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

nachdem durch seine Instruktionen (Verordnungen) vom 24. Mai und 3. November 1855 die Festsetzung der Normalabschätzungen und Werthklassen, sowie die Eintheilung der einzelnen Grundstücke, die Wald- und die Gebäudeabschätzungen angeordnet worden, in weiterer Ausführung des Gesetzes über die Vermögenssteuer vom 15. März 1856,

auf den Vortrag der Finanzdirektion,

beschließt:

§. 1. Bis zu der vom Regierungsrath in einer besondern Verordnung zu bestimmenden Frist sind zu beendigen:

- 1) die Eintheilung der versteuerbaren Grundstücke in die nach §. 7 des Gesetzes bestimmten drei Kulturarten und in die von der Zentralschätzungscommission aufgestellten Werthklassen;
- 2) die Schätzungen der Waldungen;
- 3) die Schätzungen der Gebäude, Hausplätze, Hofräume und der zu den Gebäuden gehörenden Gärten.

2. Nach Beendigung der Einzelschätzungen sind dieselben gemäß §. 13 des Gesetzes durch Ausgeschossene der Zentralsteuerschätzungs-Kommission zu untersuchen, worauf sich diese Kommission nochmals versammeln und nach Anhörung der Berichte ihrer Ausgeschossenen, wenn

20. August
1856.

nothwendig, eine Ausgleichung der Eintheilung der einzelnen Grundstücke vornehmen wird, die darin besteht, daß zum Zwecke allfälliger Erhebung von Einsprachen der Steuerverwaltung von bestehenden Mißverhältnissen Kenntniß zu geben ist.

§. 3. Die Berichte der Waldschätzungsxperten, denen ein umständliches Tableau sämmtlicher in einem Amtsbezirke geschätzten Waldungen, mit Angabe der Schätzungssumme jedes Waldes, sowie dessen Flächeninhalt beizulegen ist, sind von der Forstdirektion zu prüfen, und es hat dieselbe der Finanzdirektion zu Handen der Steuerverwaltung behufs allfälliger Erhebung von Einsprachen sachbezügliche Vorschläge zu machen.

§. 4. Ueber die Schätzungen der Gebäude, der Hauptplätze, Hofräume und der zu den Gebäuden gehörenden offenen Plätze und Gärten haben die Regierungsstatthalterämter ihre Berichte an die Steuerverwaltung abzugeben, zu welchem Zwecke denselben die Expertenberichte zugestellt werden.

A.

Aufnahme des Grundsteuer-, des Kapitalsteuer- und des Schuldenabzugsregisters.

§. 5. Die Schätzungscommissionen fertigen die Grundsteuer-, Kapitalsteuer- und Schuldenabzugsregister nach Formularien aus, die ihnen von der Steuerverwaltung mitgetheilt werden. Die Register sind so einzurichten, daß jeder Grund- und Kapitalsteuerpflichtige, sowie jeder

Schuldenabzugsberechtigte des Gemeindebezirks darin sein eigenes Blatt erhält.

20. August

1856.

§. 6. In jedem dieser Register werden statistische Tabellen angebracht, die nach Ausfertigung der Register nach den darin eingebundenen speziellen Vorschriften genau auszufüllen sind. In diese statistischen Uebersichten ist bloß das versteuerbare Grundeigenthum aufzunehmen, somit nicht die Schätzung von Kirchen und andern öffentlichen Gebäuden (Amtsgebäude u. dgl.) (§. 2 des Gesetzes.)

§. 7. Bei Aufnahme der Steuer- und der Schuldenabzugsregister ist folgende Rangordnung zu beobachten:

- 1) der Staat und zwar nicht nur für sein versteuerbares, sondern auch für sein steuerfreies Grundeigenthum;
- 2) die Einwohnergemeinde;
- 3) die Burergemeinde;
- 4) allfällig andere Korporationen, welche in dem Gemeindebezirk Grundeigenthum besitzen;
- 5) die übrigen Grundeigentümer, mit fortlaufenden Nummern und wenn möglich in alphabetischer Ordnung.

I. Grundsteuerregister.

§. 8. In der Regel geschieht die Eintragung in folgender Ordnung:

- a. Gebäude;
- b. erste Kulturart (Gärten, Obstgärten, Acker und Wiesen);
- c. zweite Kulturart (Weiden);

20. August
1856.d. dritte Kulturart (Weinberge);
e. Waldungen.

Ausnahmsweise kann in einzelnen Landesgegenden, wo die Verhältnisse, wie z. B. große Verstücklung der Eigenschaften es erheischen, und die Gemeinden es zweckmäßiger finden, die Eintragung der Grundstücke in die Register je bei denselben Gebäuden geschehen, zu welchen sie gehören.

§. 9. Nach jedem Gebäude folgt stets auf einer besondern Linie die Schätzung des Grundes, auf welchem es steht, der Höfräume und der zu den Gebäuden gehörenden offenen Plätze und Gärten, welche unmittelbar am Gebäude gelegen sind, sowie aller durch ein Haus eingeschlossenen Räumlichkeiten mit Angabe des Flächenhalts.

§. 10. Bei den Gebäuden ist die Bau- und Dachart, ob Stein, Zieg, Holz, Ziegel- oder Schindeldach &c. genau anzugeben, ebenso der Ort, die Bestimmung (ob Wohnhaus, Scheuer, Speicher, Ofenhaus, Fabrikgebäude &c.), die Nummer der Brandassuranzanstalt und der Betrag der Brandassuranzschätzung, sowie die Steuerschätzung.

Kleine Gebäude, wie Scheuerlein u. dgl., deren Werth Fr. 100 nicht übersteigt, sollen unbeachtet bleiben.

§. 11. Jedes einzelne Grundstück erhält so viele Linien, als Werthklassen sind, in die es eingeschätzt worden; zudem ist das Register so einzurichten, daß auch der Ort, wo das Grundstück liegt, nebst dem Namen desselben, die Kulturart, die Größe der Klasse, Folio und Nummer des allfälligen Planes und der Gesamtwert verzeigt werden kann.

§. 12. Zu gemeinsamen Allmenden und Bergen gehörige und auf denselben gelegene Waldtheile sind nicht besonders einzutragen, da die Centralsteuerschätzungs-Kommission bei Feststellung der Normalsschätzung für die Liegenschaften bereits diesen Waldtheilen Rechnung getragen hat.

20. August
1856.

§. 13. Für die Nichteintragung versteuerbarer Grundstücke und Gebäude in das Register haftet zunächst die Gemeinde. Im Entdeckungsfalle findet die gleiche Strafanwendung statt wie beim unberechtigten Schuldenabzug (§. 23 hienach). Der Gemeinde gegenüber haftet für solche Auslassungen der betreffende Eigenthümer.

Der Schuldenabzug wird im Bezugsrodel vorgenommen.

§. 14. Bei allen Schätzungen sind Bruchzahlen unter Fr. 10 zu vermeiden. Zu diesem Ende werden Ansätze von Fr. 5 und darunter gestrichen, solche von mehr als Fr. 5 und weniger als Fr. 10 in letzterm Betrage angenommen.

§. 15. Die Ausfertigung der Grundsteuerregister hat in der vom Regierungsrath hiesfür festzusezenden Frist zu geschehen. Auf diesen Zeitpunkt wird die Steuerverwaltung eine Untersuchung derselben anordnen.

II. Kapitalsteuerregister.

§. 16. Alle auf versteuerbares Grundeigenthum versicherten verzinslichen Kapitale sind versteuerbar, ebenso die auf Grundeigenthum versicherten lebenslänglichen Renten in Geld, Schleißzinse u. dgl. (§. 43 des Gesetzes.)

20. August 1856. Jeder Gemeindseinwohner ist zu diesem Ende verpflichtet, seine versteuerbaren Kapitalien und Renten, wofür das Grundpfandrecht vor dem in der jährlichen Verordnung bestimmten Termin erworben wird, in das Kapitalsteuerregister eintragen zu lassen. (§. 44 des Gesetzes.)

Bei Körporationen und öffentlichen Anstalten liegt diese Pflicht dem betreffenden Verwalter, bei Bevormundeten den Vormündern ob.

§. 17. Für die Eingabe der versteuerbaren Kapitalien und Renten lässt der Gemeinderath bis zu der jährlich hiefür festgesetzten Frist gedruckte Formularverzeichnisse austheilen und hält ferner eine Anzahl zur Disposition der Steuerpflichtigen auf dem Gemeindesekretariate bereit. Dieselben sind sofort nach Vorschrift auszufüllen und den Gemeinderathsschreibern zuzustellen.

§. 18. Auf diese Verzeichnisse tragen die Gläubiger ihre versteuerbaren Kapitalien und Renten, und bezeugen am Schlusse derselben die Richtigkeit und Vollständigkeit mit ihrer Unterschrift.

Diese Verzeichnisse enthalten mit den Kapitalsteuerregistern übereinstimmende Kolonnen:

- 1) die Nummer der Titel,
- 2) den Geschlechts- und Taufnamen,
- 3) den Wohnort des Schuldners,
- 4) die Art des Titels,
- 5) das Datum desselben (Fertigung oder bei Pfandobligationen die Einschreibung),
- 6) den Betrag des Kapitals,
- 7) den Zinsfuß,
- 8) den jährlichen Zins oder Rente,

9) den 25fachen Betrag des Kapitals oder der Rente, 20. August
(§. 52 des Gesetzes), 1856.

10) allfällige Bemerkungen.

Gläubiger, welche bei der Vertheilung der Verzeichnisse übergangen werden, sind gehalten, binnen einer festzusezenden Frist dieselben zu erheben und den Gemeinderathsschreibern einzureichen.

§. 19. Die Aussertigung der Register geschieht nach Formularien, welche die Steuerverwaltung den Gemeindräthen zustellen lässt. (§. 5 hievor.)

§. 20. Für versteuerbare Kapitale und Renten, welche der Gläubiger in das Steuerregister einzutragen unterlässt, hat derselbe im Entdeckungsfalle den zweifachen Betrag der Steuer nachzubezahlen. Erfolgt die Entdeckung erst nach seinem Tode, so haftet dafür die Erbschaft.

III. Schuldenabzugsregister.

§. 21. Nach §. 37 des Gesetzes über die Vermögenssteuer hat jeder Steuerpflichtige das Recht, die auf seinem versteuerbaren Grundeigenthum versicherten Kapitale und Renten, welche er selbst zu verzinsen und zu bezahlen hat, von seinem versteuerbaren Grundsteuerkapital abzuziehen.

§. 22. Diese abzuziehenden Schulden werden in ein besonderes Register getragen, zu welchem Zwecke der betreffende Grundsteuerpflichtige Formularverzeichnisse auf der Gemeindeschreiberei erheben kann. Diese Verzeichnisse enthalten folgende mit den Registern übereinstimmende Angaben:

20. August
1856.

- 1) die Nummer des Schuldtitels,
- 2) den Geschlechts- und Taufnamen des Gläubigers,
- 3) den Wohnort des Gläubigers,
- 4) die Art des Titels,
- 5) das Datum desselben (Fertigung oder bei Pfandobligationen die Einschreibung),
- 6) den Betrag der Schuld,
- 7) den Zinsfuß und den jährlichen Zins,
- 8) den Betrag des abzuziehenden Kapitals oder der Rente, nach §. 52 des Gesetzes berechnet.

§. 23. Der Grundsteuerpflichtige darf folgende Schulden nicht abziehen:

- 1) die bloß laufenden Schulden oder Obligationen, welche nicht auf seinem Grundeigenthum versichert sind;
- 2) die Schulden, die zwar auf seinem Grundeigenthum versichert sind, aber nicht von ihm selbst, sondern von einem Dritten verzinset und bezahlt werden;
- 3) die grundpfändlichen Schulden, bei denen die Genossenschaft Gläubiger ist;
- 4) die Schulden gegen Gläubiger, die nicht in dem Bereiche des Gesetzes (im alten Kantonstheil) angesessen sind;
- 5) Schulden, deren Grundpfandverschreibung nicht vor der jährlich hiefür bestimmten Frist die Fertigung erhalten hat.

~~Ferner sind alle unterpfändlich versicherten Staatskapitale vom Schuldenabzug ausgeschlossen, weil dieselben der Versteuerung nicht unterliegen.~~

In Betreff unrichtig angegebener und abgezogener ~~20. August~~ ~~1856.~~ Kapitale oder Renten wird auf §. 39 des Gesetzes verwiesen.

§. 24. Die Frist zur Gingabe der Schuldenverzeichnisse wird jeweilen in einer besondern Verordnung festgesetzt. Ein Grundsteuerpflichtiger, welcher die Gingabe unterläßt, wird angesehen, als habe er auf den Abzug seiner Grundpfandschulden für das laufende Jahr verzichtet.

Eine öffentliche Auflage des Schuldenabzugsregisters findet nicht statt.

B.

Bestimmungen, betreffend das Grundsteuer-, Kapitalsteuer- und Schuldenabzugsregister.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 25. Die Gemeinderathsschreiber sind von Amtes wegen mit der Führung der Grundsteuer-, Kapitalsteuer- und der Schuldenabzugsregister, sowie der mit den Registern verbundenen statistischen Tabellen in den Gemeinden betraut. Deselben sind für deren Richtigkeit dem Gemeinderathe und dieser dem Staate verantwortlich.

Für unrichtige, schlecht geführte, unleserliche und vernachlässigte Register oder Bezugsrödel kann auf Anordnung der Finanzdirektion die Gemeinde angehalten werden, auf ihre Kosten neue ausfertigen zu lassen.

§. 26. Sämtliche drei Register sind zu paginiren; überdies erhält jede Grund- und Kapitalsteuerpflichtige,

20. August 1856. sowie jeder abzugsberechtigte Schuldner in dem betreffenden Register eine fortlaufende Nummer.

§. 27. Nachdem die Steuerregister, sowie das Schuldnenabzugsregister ausgefertigt sind, haben die Gemeinderäthe die genaue Ausfertigung zu bescheinigen, zu welchem Zwecke ein entsprechendes Formular auf der Rückseite der Titelbogen aufgetragen steht.

II. Bezugsrödel.

§. 28. Die Steuereinnehmer fertigen auf Grundlage der Steuerregister und der Schuldnenabzugsregister die Bezugsrödel aus. Die letztern bilden zugleich ein alphabetisches Verzeichniß der Steuerpflichtigen und der Schuldnenabzugsberechtigten. Nebst den Angaben der Steuerregister enthält der Bezugsrödel den Steuerbetrag jedes Pflichtigen und das Datum der Einzahlung der Steuer.

Für jede Steuerart wird ein besonderer Bezugsrödel geführt.

§. 29. Ueber die genaue Aufnahme der Bezugsrödel hat die Gemeindehölde alljährlich eine Bescheinigung nach Formular auszustellen; ebenso der Amtsschaffner über seine vorgenommene Prüfung.

III. Auflage der Register.

§. 30. Die Auflage der Grund- und Kapitalsteuerregister findet nach den Bestimmungen der §§. 16, 23 und 30 des Gesetzes in der durch den Regierungsrath festgesetzten Frist statt.

IV. **Rekursverfahren.**20. August
1856.

§. 31. Jeder Grundbesitzer, welcher gegen die Flächenangabe, Klasseineintheilung oder Schätzung seiner Grund- oder Waldstücke oder Gebäude Einsprache zu erheben gedenkt, hat seine Beschwerde nach §. 17 des Gesetzes während der gemäß §. 30 hievor bestimmten Frist zu Handen der betreffenden Schätzungscommission schriftlich einzureichen. Steuerpflichtige, welche ihre Einsprachen in der festgesetzten Frist und am bezeichneten Orte nicht einreichen, sind angesehen, als hätten sie auf das Recht der Beschwerdeführung verzichtet.

§. 32. Für die Erledigung sämtlicher eingelangten Einsprachen gelten die Bestimmungen der §§. 18 und 19 des Gesetzes. Alle Einsprachen werden nach Mitgabe desselben auf dem Administrativwege entschieden.

Der Rekurs ist sofort zu erklären und nur zulässig, wenn die höchste und niedrigste Schätzungssumme oder der Flächenhalt mehr als 5 % auseinandergehen. (§. 18, 19, 23, 24 und 30 des Gesetzes.)

V. **Berechnung der Steuersummen.**

§. 33. Sowie sämtliche Einsprachen erledigt sind, erfolgt sofort die Ausmittlung der Steuersummen sowohl durch den betreffenden Gemeindebeamten als durch den Amtschaffner, Namens der Steuerverwaltung.

§. 34. Zu diesem Ende werden die Bezugsrödel auf Grundlage der Register ausgesertigt, der Steuerbetrag jedes Einzelnen, sowie die Totalsumme ausgemittelt und diese Bezugsrödel dem Amtschaffner nebst

20. August sämmtlichen eingelangten Kapital- und Schuldenabzugsvorzeichnissen zugestellt.
1856.

§. 35. Der Amtschaffner mittelt hierauf die Steuerbeträge ebenfalls aus; bei Uebereinstimmung der Berechnungen mit denjenigen der Gemeindehöerde hat letztere die Steueranerkennung nach Formular auszufertigen, zu unterzeichnen und dem Amtschaffner zu Handen der Steuerverwaltung zuzustellen.

§. 36. Der Amtschaffner bescheinigt in den Bezugsrödeln die Richtigkeit der Steuersummen, sowie die Uebereinstimmung mit den Steueranerkennungen, und entwirft sodann die Amtsbezirkssteuerregister nach Formularien, welche er von der Steuerverwaltung empfängt.

§. 37. Die Steuerverwaltung prüft alle eingelangten Amtsbezirkssteuerregister und entwirft das Kantonssteuerregister.

VI. Bezug der Steuer.

§. 38. Der Termin des Bezugs wird alljährlich durch eine spezielle Verordnung von der Finanzdirektion bestimmt. Für das laufende Jahr findet der Bezug der Grundsteuer ausnahmsweise auf Grundlage der provisorischen Steuerregister statt.

§. 39. Vor Beginn des Steuerbezugs sind dem Amtschaffner das Steuerregister und das Schuldenabzugsvorzeichnungsregister zur Einsicht bereit zu halten. Derselbe hat sich zu überzeugen, ob die Berichtigungen in diesen Registern, sowie in den statistischen Uebersichten genau und vollständig vorgenommen worden seien.

§. 40. Für den Bezug der Steuerbeträge haben die 20. August
1856. Gemeinderäthe einen oder mehrere Einzieher aufzustellen und die Wahl öffentlich in den Gemeinden bekannt zu machen. Die Einzieher fertigen auf Grundlage der Bezugsrödel die Quittungen für die einzelnen Steuerpflichtigen aus und laden sodann dieselben zu Auslösung dieser Quittungen ein.

§. 41. Die Gemeinderäthe sind für die Verhandlungen der Steuereinzieher dem Staate verantwortlich. Sie sind gehalten, die bezogenen Steuern längstens in zehn Tagen nach Abfluß der Bezugsfrist vollständig an die Amtshaffnereien abzuliefern.

Für später abgelieferte Beträge wird denselben die im §. 68 des Steuergesetzes zugesicherte Bezugsprovision nicht ausbezahlt.

VII. Ausstandsverzeichnisse.

§. 42. Sämtliche Grund- und Kapitalsteuerpflichtige, die während der ordentlichen Bezugsfrist ihre Beiträge nicht abgeliefert, sind auf einen Formularbogen zu bringen, welchen der Steuereinzieher bei Ablieferung der Steuer dem Amtshaffner einzuhändigen hat. (Ausstandsverzeichniß.)

Dieser fassirt die Ausstände sofort nach Mitgabe des §. 57 des Gesetzes ein.

§. 43. Die Regierungsstatthalter und insbesondere die Amtshaffner sollen den Gemeinds- und Schätzungsbehörden in der Anwendung des Steuergesetzes und dieser Verordnung mit Rath und Anleitung an die Hand gehen und denselben ihre Aufgabe nach Kräften zu erleichtern suchen.

20. August
1856.

Für Erläuterungen und Weisungen, die Anwendung dieser Verordnung betreffend, haben sich die Gemeinds- und Schätzungsbehörden an den Amtschaffner zu wenden, welcher denselben in einfachen Fällen von sich aus Bescheid ertheilt. In wichtigen Fragen ist von der Steuerverwaltung Weisung zu verlangen.

§. 44. Die Finanzdirektion (resp. Steuerverwaltung) ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt. Dieselbe soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt und auf übliche Weise bekannt gemacht werden.

Bern, den 20. August 1856.

Names des Regierungsrathes,

Der Präsident:

Ed. Blösch.

Der Mathesschreiber:

L. Kurz.

28. August
1856.

Kreisschreiben.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
an
sämtliche Regierungsstatthalter.

Herr Regierungsstatthalter,

Es haben sich schon zu verschiedenen Malen in der Vollziehung des Gesetzes über das Verfahren bei Streitigkeiten über öffentliche Leistungen vom 20. März 1854 Anstände erhoben, welche vorzüglich die Frage betreffen, welche Stellung von den Regierungsstatthaltern bei Streitigkeiten über Straßen und Verbindungswege vierter Klasse einzunehmen sei.

Der Artikel 1 dieses Gesetzes lautet: „Wenn ein Staats- oder Gemeindsbeamter kraft seines Amtes oder in Folge Auftrages höherer Behörde eine öffentliche Leistung fordert, und diese ganz oder zum Theil verweigert wird, so soll der Beamte sogleich dem Regierungsstatthalter Anzeige machen;“ worauf in den folgenden Paragraphen das weitere Verfahren normirt ist, bei dem immer der Regierungsstatthalter als prozeßleitendes, resp. entscheidendes Organ erscheint.

Diese Vorschriften finden bei Straßen- und andern Anlagen, deren Unterhalt Gegenstand eines allgemeinen Interesses ist, leicht ihre Anwendung; denn solche werden entweder vom Staate selbst unterhalten, oder es können doch, wo dies nicht der Fall ist, bei denselben ernstlichere Uebelstände nicht wohl eintreten, ohne daß irgend ein Gemeinds- oder Staatsbeamter flagend auf-

28. August 1856. tritt, und so der Thätigkeit des Regierungsstatthalters den vorgesehenen Anstoß giebt.

Anders aber bei Straßen und Verbindungswegen vierter Klasse; auch sie sind zwar Gegenstand der staatlichen Obsorge, und fallen also unter das angeführte Gesetz über öffentliche Leistungen. Allein die Natur der Sache bringt es mit sich, daß bei ihnen das Interesse sich meist auf den engeren Kreis der Kirchhöre oder der Einwohnergemeinde, wo nicht gar einer bloßen Abtheilung derselben — Bäuerl- Dorf- oder Viertelsgemeinde — beschränkt, und nicht selten ist es gerade die Körporation, welche den Unterhalt der Straßen vierter Klasse zunächst zu überwachen hat, die zugleich die Last dieses Unterhaltes trägt. In solchen Fällen ist es natürlich, daß die Gemeindsbeamten nicht Klage führen, da sie gegen sich selbst klagen müßten, und wiederholt ist es vorgekommen, daß aus diesem Grunde dann auch die Regierungsstatthalter die Sachen gehen ließen, weil sie nach dem Wortlaut des citirten Gesetzesartikels ihre Thätigkeit an eine förmliche Klage von dritter Seite gebunden glaubten.

Dieß ist irrig. Zunächst kann darüber kein Zweifel walten, daß mit alleiniger Ausnahme eigentlicher Privatwege, alle übrigen Straßen und Wege, also auch diejenigen vierter Klasse, der Aufsicht des Staates unterliegen. Der Art. 3 des Straßenbaugesetzes vom 21. März 1834 spricht dieß klar und bestimmt aus. Nicht weniger deutlich aber ist in Art. 19 die Aufsicht über die Straßen vierter Klasse den Regierungsstatthaltern übertragen. Es kann daher schlechterdings nicht angehen, daß dieselben vor Mängeln im Unterhalt der

Straßen vierter Klasse die Augen verschließen, oder gar selbst auf Klagen hin unthätig bleiben.

28. August
1856.

Allerdings werden die Regierungsstatthalter die Veranlassung zur Anwendung des Gesetzes vom 20. März 1834 vorzugsweise in Anzeigen der zuständigen Staats- oder Gemeindsbeamten zu erkennen haben. Daraus aber, daß im §. 1 des Gesetzes über die öffentlichen Leistungen gesagt ist, wenn ein Staats- oder Gemeindsbeamter Klage erhebe, so sei so oder so zu handeln, den Schluß zu ziehen, daß also ohne eine derartige Klage nicht gehandelt werden dürfe, wäre verkehrt. Mit dem oben ausgehobenen Satze der Unterstellung der Straßen vierter Klasse unter die Aufsicht der Regierungsstatthalter ist auch das Recht oder vielmehr die Pflicht derselben gegeben, daß wo Mängel im Unterhalt dieser Straßen zu Tage treten, von Amtes wegen einzuschreiten. Der §. 19 des Straßenbaugesetzes bestimmt übrigens ausdrücklich: der Regierungsstatthalter solle die nöthigen Anordnungen treffen, damit diese Straßen in gutem Stande erhalten werden. Ferner heiße es: „er ist befugt, den Amtsinspektoren die hiezu geeigneten Befehle zu erteilen.“

Wenn demnach ein Regierungsstatthalter Kenntniß erhält, daß eine Straße vierter Klasse in schlechtem Zustande sei, so hat er von Amtes wegen einzuschreiten, und wir müssen es daher z. B. für eine Mißkennung seiner Stellung halten, wenn der Regierungsstatthalter, wie es geschehen ist, auf die Klage eines Privaten gegen eine säumige Gemeinde einzuschreiten sich weigerte, weil der Kläger ein Privatmann sei.

Auf die Art, wie er Kenntniß vom mangelhaften Unterhalt einer Straße erwirbt, kommt nichts an. Die Thatssache genügt, und wenn schon die eigene Wahrneh-

28. August 1856. mung zum Einschreiten berechtigt, wie viel mehr die Klage eines beteiligten Privaten oder Beamten?

Von selbst versteht es sich aber dabei, daß nur ge- gründete Klagen in Betracht kommen dürfen, und daß daher allerdings auf derartige Anzeigen jeweilen die erste Amtstätigkeit in der Erforschung ihrer Wahrheit zu be- stehen hat, für welche der Regierungsstatthalter an die eigene Besichtigung oder an den Bericht der zuständigen Beamten gewiesen ist.

Was endlich das in solchen Fällen zu beobachtende Verfahren betrifft, so ist keineswegs gesagt, daß jederzeit sofort das Gesetz vom 20. März 1854 in Anwen- dung zu kommen habe. Besonders Gemeinden gegenüber hat der Regierungsstatthalter noch ein anderes Mittel im §. 52 des Gemeindesgesetzes, welcher die Staatsbehörden — im Straf- und Verwaltungs- wesen wie in andern Verwaltungszweigen — berechtigt, „unfähige oder pflichtvergessene Ge- meindsbehörden oder Beamte einzustellen und ihre Abberufung zu beantragen.“ Sei es dem- nach, daß der Fehler in der Versäumnis der eigenen Straf- und Verwaltungspflicht, sei es, daß sie im Unter- lassen schuldigen Einschreitens gegen dritte Pflichtige bestehet; in einem wie im andern Falle ist der Regie- rungsstatthalter keineswegs unbewaffnet; er hat vielmehr das unbestreitbare Recht, und die Pflicht, die säumige Gemeindsbehörde vorerst zur schuldigen Thätigkeit auf- zufordern, und bei fortgesetzter Nachlässigkeit, oder eigent- licher Renitenz, ihre Einstellung oder Abberufung zu beantragen.

Allerdings aber kann auch das besondere Verfahren des Gesetzes vom 20. März 1854 in Anwendung kom-

28. August
1856.

men, und wird dieß sogar — und zwar vorzugsweise — in solchen Fällen zu geschehen haben, wo etwa die Verpflichtung zum Straßenunterhalt weniger klar am Tage liegt; und zwar bedarf auch hiebei der Regierungsstatthalter keineswegs der Anregung durch besondere Klagerhebung. Der Grundsatz: „wo kein Kläger, da ist kein Richter,“ paßt auf Verwaltungsstreitigkeiten nicht, bei welchen öffentliche Interessen maßgebend sind. Der Regierungsstatthalter ist vollkommen befugt, gegen nachlässige Gemeinden von Amtes wegen einzuschreiten, indem er selbst die flagende Stellung einnimmt, und im übrigen das Verfahren befolgt, welches für Streitigkeiten über öffentliche Leistungen normirt ist.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß es auf Irrthum beruht, wenn einige Regierungsstatthalter annehmen, daß, wo in solchen Fällen Geldvorschüsse zu machen sind, diese stets der flagenden Behörde auffallen. Der Art. 5 des Gesetzes vom 20. März 1854, welcher von den Vorschüssen handelt, entscheidet die Frage, wer dieselben zu machen habe, keineswegs nach der rechtlichen Stellung der Streitenden, sondern nach der Natur der Leistung, welche im Streite liegt; und nach dem Wortlautе dieses Paragraphen liegt unzweifelhaft bei allen öffentlichen Leistungen von bloß örtlichem Interesse, namentlich also bei Straßen vierter Klasse, die Vorschußpflicht stets und in allen Fällen der betreffenden Gemeinde ob.

Wir weisen Sie an, dieses Kreisschreiben, von welchem auch sämtlichen Baubehörden des Staats, sowie dem Obergerichte und den Beamten der Staatsanwaltschaft Mittheilung gemacht worden, vor kommenden Falls

28. August
1856. zu beachten, und empfehlen Ihnen im Allgemeinen das Gemeindestrafenwesen zu besonderer Aufmerksamkeit.

Bern, den 28. August 1856.

Namens des Regierungsrathes

Der Präsident:

Ed. Blösch.

Der Rathsschreiber:

L. Kurz.

9. Oktober
1856.

Verordnung
des
Regierungsrathes,
betreffend die Anordnung einer Volkszählung im
Kanton Bern.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in Betrachtung, daß nach §. 9 der Staatsverfassung
von zehn zu zehn Jahren eine Volkszählung stattfinden
soll,

in Vollziehung des Beschlusses des Großen Rathes
vom 4. März 1856, wonach eine solche Zählung im
laufenden Jahre vorzunehmen ist,

auf den Antrag der Direktion des Innern,
verordnet:

Art. 1. Es soll eine die ganze Bevölkerung des Kantons umfassende Volkszählung in allen Gemeinden gleichzeitig vorgenommen werden. Dieselbe ist am Montag den 17. November nächsthin zu beginnen, ohne Unterbrechung fortzusetzen und innerhalb sechs Tagen, also spätestens Samstag den 22. November zu vollenden.

9. Oktober
1856.

Art. 2. In jeder Gemeinde hat der Gemeindrath rechtzeitig eine genügende Anzahl von Personen zu bezeichnen, welche die Zählung (nöthigenfalls in verschiedenen Bezirken oder Quartieren der Gemeinde gleichzeitig) von Haus zu Haus vornehmen sollen.

Art. 3. In die Zählungstabellen, welche den Gemeinderäthen zu Handen der mit der Zählung Beauftragten übermacht werden, sind alle Personen aufzunehmen, welche sich im Augenblicke der Zählung in der betreffenden Gemeinde aufhalten, mit einziger Ausnahme der Durchreisenden, die ihren ordentlichen Wohnsitz außerhalb des Kantons Bern haben.

Art. 4. Die mit der Zählung Beauftragten haben jede in ihrer Gemeinde, oder in dem ihnen angewiesenen Bezirk sich aufhaltende Person in die ihnen zugestellten Zählungstabellen namentlich einzutragen und sämtliche Rubriken der letztern in Bezug auf jede einzelne Person genau und gewissenhaft auszufüllen, Alles nach Mitgabe der hienach folgenden Instruktion.

Art. 5. Sobald die Zählung vollendet ist, sollen in den ausgefüllten Zählungstabellen die in der Instruktion vorgeschriebenen Zusammenzüge für jede Gemeinde gemacht, die Tabellen von den mit der Zählung Beauftragten unterschrieben und sogleich an den Gemeindrathspräsidenten abgegeben werden.

Art. 6. Die Gemeindrathspräsidenten sollen beim Empfang der Zählungstabellen prüfen, ob dieselben vorschriftgemäß ausgefertigt seien, vorhandene Fehler berichtigen, allfällige Unvollständigkeiten ergänzen lassen, und wenn begründete Zweifel über die Richtigkeit der Tabellen obwalten, sofort eine neue Zählung veranstalten. Die

9. Oktober 1856. richtig besuchten Zählungstabellen sind mit dem Richtigkeitszeugniß des Gemeindrathspräsidenten versehen, sämmtlich bis zum 30. November nächsthin den Regierungsstatthalterämtern einzufinden.

Art. 7. In gleicher Weise haben die Regierungsstatthalter beim Empfang der Zählungstabellen zu verfahren. Sobald die Zählungstabellen in gehöriger Vollständigkeit eingelangt sind, werden dieselben eine Zusammenstellung der Resultate der Volkszählung von sämmtlichen Gemeinden ihres Amtsbezirkes ausfertigen lassen und solche nebst den Zählungstabellen mit ihrem Bericht ungesäumt der Direktion des Innern übermachen, welche für die Ausarbeitung der Generalbevölkerungstabellen zu sorgen hat.

Art. 8. Die durch die Volkszählung veranlaßten Bemühungen und Kosten werden den Gemeinden vom Staat nach dem Maßstab von Rp. 1 n. W. per Kopf vergütet.

Art. 9. Diese Verordnung nebst der hierach folgenden Instruktion soll auf übliche Weise bekannt gemacht, den Gemeindräthen in einer hinlänglichen Zahl von Exemplaren nebst den erforderlichen Tabellen zu Händen der Zählungsbeamten zugestellt und erstere seiner Zeit mit dem Resultate der Volkszählung in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Bern, den 9. Oktober 1856.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

P. Migh.

Der Rathsschreiber:

L. Kurz.

Oktobe
1856.

I n s t r u k t i o n
für

die Vornahme der Volkszählung des Kantons Bern
im Jahr 1856.

Die mit der Volkszählung beauftragten Personen haben die Tabellen, die ihnen zugestellt werden, nach folgenden Vorschriften auszufüllen:

§. 1. An die Spize jedes Tabellenformulars ist zu setzen: Der Name der Gemeindeabtheilung, deren Bevölkerung die Tabelle enthalten soll (als bei Stadtgemeinden: Quartier, Gasse u. s. w.; bei Landgemeinden: Dörfer, Weiler, Höfe u. s. w.), sodann der Name der betreffenden Einwohnergemeinde, der Kirchgemeinde und des Amtsbezirks, zu welchem die Gemeinde gehört.

§. 2. In der ersten Colonne ist zu leichterer Kontrollirung namentlich für den etwaigen Fall einer nachträglichen Berichtigung die Hausnummer auszusetzen und zwar jeweilen auf der Linie, auf welche die erstgezählte Person in dem betreffenden Hause eingetragen wird.

§. 3. In der zweiten Colonne erhält jeder Gezählte seine Nummer in fortlaufender Reihenfolge, so daß die letzte Nummer in dieser Colonne die Gesamtzahl der Köpfe in der Gemeindeabtheilung bildet, welche in der Überschrift genannt ist.

§. 4. Die Eintragung geschieht haushaltungsweise, in nachstehender Reihenfolge:

a. Das Haupt der Haushaltung;

Jahrgang 1856.

9. Oktober
1856.

- b. dessen Frau;
- c. die Kinder;
- d. andere Verwandte oder der Familie fremde Angehörige der Haushaltung;
- e. Dienstboten, Gesellen, Lehrlinge, die zur gleichen Haushaltung gehören oder bei derselben wohnen.

§. 5. Die Namen sind deutlich genug einzutragen, damit bei nochmaliger Kontrollirung der Zählung kein Zweifel darüber bestehen könne, welche Personen darunter verstanden sein sollen.

§. 6. In der Rubrik Herkunft ist der Name der Heimathgemeinde jeder Person einzutragen.

§. 7. Unter der Rubrik Alter ist die Zahl der zurückgelegten Altersjahre jeder Person, bei Kindern unter einem Jahr eine annähernde Bruchzahl ($\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$) auszusezen.

§. 8. In der Colonne der Haushaltungen werden sämmtliche hinter einander folgende Personen, welche zu einer Haushaltung gehören, durch eine Klammer zusammengefaßt und für jede Haushaltung wird ein Strich ausgesetzt — } 1.

§. 9. Bei Ausfüllung der Hauptrubrik: Heimath — und Domicilverhältnisse sind in der Unterabtheilung Gemeindsbürger alle in der Gemeinde sich befindenden Gemeindsbürger zu verzeichnen, abgesehen davon, welches im Uebrigen ihre Aufenthalts- oder Wohnungsverhältnisse seien. Es ist somit bei dieser Unterabtheilung einzig auf Herkunft und Burgerrecht Rücksicht zu nehmen.

§. 10. In den fernern Unterabtheilungen werden alle Nichtbürger, die sich in der Gemeinde befinden, je nach

ihrer Herkunft entweder unter „Kantonsbürger aus andern Gemeinden,” oder unter „Schweizerbürger aus andern Kantonen,” oder unter „Ausländer,” oder endlich unter „Heimathlose” eingetragen und zwar entweder als Niedergelassene oder als Aufenthalter in der betreffenden Unterabtheilung nach folgender Regel:

9. Oktober
1856.

- a. Als Niedergelassene sind zu bezeichnen alle Nichtburger, welche eine förmliche Niederlassungsbewilligung besitzen oder doch eigene Haushaltung führen, oder einen Beruf auf eigene Rechnung betreiben, oder im Gemeindesbezirk Liegenschaften besitzen. Die Kinder von Niedergelassenen, welche noch unter der älterlichen Gewalt stehen, sind ebenfalls als Niedergelassene zu zählen.
- b. Als Aufenthalter sind zu bezeichnen: alle diejenigen Nichtburger, welche bloß eine Aufenthaltsbewilligung besitzen, oder keine der unter Litt. a hievor erwähnten Eigenschaften haben.

Dahin gehören insbesondere: Böglinge in Anstalten, Pflegekinder, Studierende und Seminaristen, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten, Kranke in den Spitälern, die in Garnison befindlichen Militärs (am Orte der Garnison), Gefangene u. s. w.

Ferner gehören hieher: Durchreisende, welche ihren ordentlichen Wohnsitz im Kanton Bern haben, während solche Durchreisende, bei denen dies nicht der Fall ist, gar nicht aufzunehmen sind.

§. 11. Bei Ausfüllung der Rubrik Confession sind als Wiedertäufer bloß die (gemäß Dekret vom 4. Juli 1823) anerkannten Wiedertäufer und ihre Nachkommen zu bezeichnen.

9. Oktober
1856.

§. 12. In der Rubrik Beruf oder Gewerbe ist bei jeder Person, die einen Beruf ausübt, die spezielle Art desselben anzugeben, und zwar wenn der Beruf auf eigene Rechnung betrieben wird, wie z. B. der Beruf eines Arztes, Lehrers, Staatsbeamten, Fabrikanten, Handwerkermasters, Landwirths, Kaufmanns u. s. w. unter a, wenn dagegen der Beruf in dem Geschäfte eines Andern betrieben wird, sei es als Geselle, Lehrling oder Handlungsdiener u. s. w. unter b. Dienstboten, weibliche wie männliche, werden in der Unterabtheilung c, und Taglöhner, ebenfalls weibliche wie männliche, in der Unterabtheilung d, mit einem (1) bezeichnet.

§. 13. Unter der Rubrik Grundeigentümer sind alle diejenigen mit einem (1) zu bezeichnen, welche Grundeigenthum besitzen, auch wenn es außerhalb des Gemeindbezirks liegt und zwar bloße Hausbesitzer unter a, die übriger unter b.

§. 14. Die Hauptrubriken Geschlecht, Heimaths- und Domizil-Verhältnisse, Familienstand, Confession werden einfach durch Striche (1) ausgefüllt, und zwar so, daß jede Person ohne Ausnahme in jeder Hauptrubrik in derjenigen Unterabtheilung, in welche sie fällt (z. B. männlich; Kantonsbürger aus einer andern Gemeinde; Niedergelassene; Verheirathete; Protestant) mit je einem Strich (1) bezeichnet wird. Es muß demnach jede Person unter jeder Hauptrubrik einen Strich erhalten, der aber nicht in mehr als einer Unterabtheilung vorkommen kann.

§. 15. Nach Vollendung der Bählung ist auf jeder ausgefüllten Tabelle der Zusammenzug sämtlicher im §. 14 erwähnten Hauptrubriken und ihrer Unterabthei-

lungen, so wie der Rubriken, Haushaltungen und Grund eignethümer zu machen und in Zahlen auszusezen. Die Gemeindrathspräsidenten haben (gemäß §. 5 der Verordnung über die Volkszählung) dafür zu sorgen, daß die Zusammenzüge dieser nämlichen Rubriken für jede Einwohnergemeinde im Ganzen gemacht werden.

Die Gesamtkopfzahl jeder Gemeinde ergiebt sich aus den fortlaufenden Nummern in der zweiten Colonne der Tabellen und dieselbe muß mit den Zusammenzügen der im §. 14 erwähnten Hauptrubriken genau übereinstimmen.

§. 16. Im Uebrigen haben die mit der Zählung Beauftragten sich an die Vorschriften der Verordnung über die Volkszählung vom heutigen Datum zu halten, zu welchem Behufe ihnen von den Gemeindspräsidenten die nöthigen Weisungen zu ertheilen sind. (S. besonders §. 5.)

Bern, den 9. Oktober 1856.

Namens des Regierungsrathes,

Der Vicepräsident:

P. Migh.

Für den Rathsschreiber,

Der Staatskanzleistubstitut:

B. Müller.

9. Oktober
1856.

17. November
1856.

Verordnung

in Betreff der bei der Verabfolgung der Darlehns-
summen aus der Hypothekarkasse zu beobachtenden
Formalitäten.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in Betrachtung:

dass die anzuleihenden Gelder, welche unter der Leitung der Hypothekarkassaverwaltung stehen, in der Regel auf Schuldtitle verwendet werden, bei denen die Erfüllung der gesetzlichen Formalitäten noch nicht vollständig ist, dass es daher eine gewisse Zeit erfordert, um die Ausfertigungen in Ordnung zu bringen, in der Absicht zu verhüten, dass nie eine zu große Accumulation von Darlehnsgeldern bei den Amtsschreibern stattfinde;

in Abänderung der Verordnung vom 4. April 1851;
auf den Antrag der Direktionen der Finanzen sowie
der Justiz und Polizei,

verordnet:

§. 1. Die Darlehn werden wie bisdahin an den Amtsschreiber ausbezahlt und durch ihn verwendet.

§. 2. Dieser Beamte hat seine dahерigen Verhandlungen in Einnahmen und Ausgaben chronologisch in ein eigenes dazu bestimmtes Buch einzutragen und am Ende eines jeden Quartals der Hypothekarkasse darüber Rechnung zu legen in der Weise, dass bei jedem Darlehn mit Leichtigkeit ersehen werden kann, wie viel er eingenommen, wie viel er davon verwendet und wie viel er noch in Kasse hat. Jede Zahlung ist durch den quittan-

zirten Forderungstitel, oder, wo kein solcher existirt, 17. November
durch eine Quittung nachzuweisen.

1856.

Der Regierungsstatthalter hat diese Rechnung zu untersuchen, mit den abbezahlten Forderungstiteln und Quittungen entgegenzuhalten, den Saldo in Kasse zu verifiziren, und die Rechnung dann mit seinem Befundzeugniß, jedoch ohne die Beilagen, an die Verwaltung der Hypothekarkasse zu senden.

§. 3. Den Amtschreibern wird für ihre Verwendung der Darlehnssummen eine billige Entschädigung admittirt, welche der Schuldner des Darlehns zu bezahlen hat, Rappen 25 per tausend Franken, jedoch nie weniger als Fr. 1 und nie mehr als Fr. 8.

§. 4. Der Amtsschreiber ist gehalten, das Darlehn binnen drei Monaten, vom Tage der an ihn erfolgten Auszahlung desselben an gerechnet, unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu verwenden und den Pfandtitel vorgangsfrei an die Hypothekarkassaverwaltung einzusenden.

§. 5. Die Amtschreiber sind für die Vollziehung dieser Verordnung verantwortlich und die Regierungsstatthalter sollen dieselbe überwachen.

§. 6. Die gegenwärtige Verordnung tritt sofort in Kraft. Dieselbe soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Bern, den 17. November 1856.

Namens des Regierungsrathes,

Der Vice-Präsident:

P. Migh.

Der Rathsschreiber:

L. Kurz.

8. Dezember
1856.

K r e i s s c h r e i b e n
des

Regierungsrathes des Kantons Bern an sämmtliche
Regierungsstatthalter des alten Kantonstheiles
und des Amtsbezirkes Biel, zu Handen der
Amtsschreiber, der Fertigungsbehörden und der
Amtsnotarien und an die Gerichtspräsidenten.

Unter Berufung auf unsere durch das Amtsblatt vom 27. Wintermonat 1855 veröffentlichte Bekanntmachung und in Ausführung des Gesetzes vom 1. Dezember 1852 zu Vereinigung der Grundbücher im alten Kantonstheile bringen wir Ihnen zur Kenntniß, daß die Frist zu Wiedereinsetzung der nicht eingeggebenen Grundpfandrechte aller Art (Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 1. Dez. 1852) auf den 28. Wintermonat 1856 als abgelaufen zu betrachten ist.

Innerhalb der Frist von drei Monaten, von diesem Zeitpunkte an zu rechnen, haben daher die Amtsschreiber von Amtes wegen in den Grundbüchern die Löschung der nicht eingeggebenen und nicht in den vorigen Stand wieder eingesetzten Grundpfandrechte vorzunehmen, mit Ausnahme jedoch derjenigen, bezüglich welcher die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beim Richter angegeht worden ist, in dem Verstande, daß nach Art. 13 des angeführten Gesetzes nur die Pfandrechte selbst, nicht aber auch die Forderungen als gelöscht bezeichnet werden. Für die Löschung derjenigen Pfandrechte, deren Wiedereinsetzung angegeht worden, bleiben die noch auszufäl-

lenden Urtheile oder die an deren Stelle tretenden Ab-
standserklärungen und Transaktionen vorbehalten.

8. Dezember
1856.

Weil der zur Vornahme der Löschungsbescheinigungen erforderliche Raum in den Grundbüchern nicht vorhanden ist, sollen Supplementbände errichtet und in denselben Auszüge der zu löschenen Grundpfandrechte mit Angabe des Namens des Gläubigers, des Forderungstitels, des Betrages der grundpfändlich versicherten Forderung, so wie mit Anführung der Nummer und Seitenzahl des Grundbuches, in welchem der Titel zum Pfandrechte eingeschrieben ist, nach dem untenstehenden Formulare eingetragen werden. Das Löschungszeugniß ist diesem Auszuge beizufügen und an der entsprechenden Stelle des Grundbuches ist auf dasselbe hinzuweisen, was zur leichtern Unterscheidung von andern Hinweisungen allfällig mit rother Tinte geschehen kann.

Nachdem die sämmtlichen Löschungen auf die angegebene Weise vorgenommen sein werden, haben die Amtsschreiber nach Vorschrift des Art. 17 des Vereinigungsgesetzes dieselben durch dreimalige Einrückung in das amtliche Blatt bekannt zu machen in folgender Form:

„Nach Vorschrift des Art. 17 des Gesetzes vom 1. Dezember 1852 zu Vereinigung der Grundbücher im alten Kantonstheile wird hiermit durch das amtliche Blatt bekannt gemacht, daß nunmehr nach Ablauf der gesetzlichen Fristen, in den Grundbüchern des Amtsbezirks . . . alle diejenigen Grundpfandrechte, welche nicht eingegangen oder durch Wiedereinsetzung wieder hergestellt worden, von Amtes wegen als erloschen bescheinigt sind und daß das Verzeichniß derselben

8. Dezember 1856. „zu Federmanns Einsicht in der Amtsschreiberei aufgelegt ist.“

(Datum).

Der Amtsschreiber:

Nach dem 28. November 1856 sollen die nicht eingeggebenen Pfandrechte als auf diesen Zeitpunkt erloschen betrachtet werden. Sie sind daher in keine Nachschlagungszeugnisse mehr aufzunehmen und kein Vertrag ist mehr zu fertigen oder in die Grundbücher einzuschreiben, in welchem dergleichen erloschene Pfandrechte angezeigt sind. Diese Verfügung gilt insbesondere auch für den Fall, wo, vom Datum des gegenwärtigen Kreisschreibens hinweg bis zur Vornahme der Löschungsbescheinigungen oder vor der Vornahme der endlichen Publikation derselben, Handänderungen oder sonstige liegenschaftliche Verhandlungen stattfinden, da auch in diesem Falle die Aufnahme der nicht eingeggebenen und nicht wieder eingesezten Hypotheken unterbleibt.

Bezüglich derjenigen Pfandrechte, deren Wiedereinsetzung beim Richter anhängig, aber noch nicht rechts gültig entschieden ist, machen auch hier die noch auszufallenden Urtheile oder sonstigen rechtsgültigen Abschlüsse Regel. Die Gerichtspräsidenten haben die Amtsschreiber von Amtes wegen in Kenntniß zu setzen, bezüglich welcher Pfandrechte die Wiedereinsetzung anbegehrt worden ist. Nach Beendigung des Wiedereinsetzungsverfahrens sind die Gerichtspräsidenten gleichfalls amtlich verpflichtet, die Amtsschreiber von dem Ausgange der Sache zu benachrichtigen. Ist die Wiedereinsetzung zugesprochen worden, so bleibt es bei der im Grundbuche eingetragenen Pfandverschreibung. Das Pfandrecht ist in diesem Falle als

Formular
für die allgemeine Löschungsbescheinigung.

Gestützt auf das Grundbuchbereinigungsgesetz vom 1. Dezember 1852, Art. 17 werden nun durch den unterzeichneten Amtsschreiber als Grundbuchführer, die nachbezeichneten in dem vorliegenden Grundbuche für die Kirchgemeinde zum Vorschein kommenden, binnen der gesetzlich anberaumt gewesenen Gingabs- und Wiedereinsetzungsfristen, nicht geltend gemachten Pfandrechte, von Amtes wegen als erloschen erklärt:

Fortlaufender Artikel.	Grundbuch.		Pfandgläubiger			Titel zum Pfandrecht.	Betrag des gelöschten Pfandrechts.					
	Nro.	Fol.	Geschlechtsnamen.	Taufnamen.	Beruf.		Franken	Rp.	Kronen	Rp.	Kr.	
1	I.	25	von Wattenwyl	Karl Friedrich	Oberst	Bern	Gültbrief	.	.	958	17	3
2	"	58	Häberli, geb. Rüfer	Katharina		Münchenbuchsee	Abtretung			Schleifzusage		
3	"	104	Wahli	Niklaus	Gerichtsäb	Bolligen	Kaufbeile (Leverbund)	106	17	.	.	.

Diese Löschung ist nach Vorschrift des vorangeführten Gesetzes durch die im Amtsblatte des Kantons Bern, Nr. Fol. eingerückte Amortisationspublikation bekannt gemacht worden.

Bescheinigt, den . . ten 18 . .

Der Amtsschreiber:

eingegeben im Gründbuche anzumerken und dasselbe hat keine Unterbrechung erfahren. Ist hingegen die Wiedereinsetzung abgewiesen worden, so hat der Amtsschreiber nachträglich auf Grundlage des Urtheiles in der oben angegebenen Form die Löschung vorzunehmen, ohne daß jedoch eine weitere Publikation nöthig wäre. Ist der Pfandgläubiger durch außergerichtliche Verhandlung von der Wiedereinsetzung abgestanden, so wird dem Besitzer der Pfandsache zur Pflicht gemacht, von sich aus die Löschung anzugehren.

8. Dezember
1856.

Nach Beendigung der Operation haben die Amtsschreiber der Justizdirektion den durch Art. 18 des Vereinigungsgesetzes vorgesehenen tabellarischen Bericht einzusenden. Die erforderlichen Formulare dafür werden ihnen noch übergeben werden.

Dieses Kreisschreiben ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen, und überdies den Regierungsstatthaltern und Gerichtspräsidenten noch besonders zur Kenntniß zu bringen.

Bern, den 8. Dezember 1856.

Namens des Regierungsrathes,
Der Vicepräsident:

P. Mign.

Der Rathsschreiber:

L. Kurz.

15. Dezember
1856.

D e k r e t ,

betreffend

die Einführung der eidgenössischen Maß- und Ge-
wichtsordnung, vom 23. Christmonat 1851.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Betracht,

dass nach Art. 37 der Bundesverfassung der Bund auf die Grundlagen des bestehenden eidgenössischen Konkordates für die ganze Eidgenossenschaft gleiches Maß und Gewicht einzuführen hat;

dass das Bundesgesetz vom 23. Christmonat 1851 eine solche allgemeine Maß- und Gewichtsordnung für die ganze Eidgenossenschaft, auf Grundlage des eidgenössischen Konkordates vom 17. August 1835 aufstellt;

dass der Art. 12 dieses Gesetzes vorschreibt, es solle jene Maß- und Gewichtsordnung spätestens bis zum 31. Christmonat 1856 in sämtlichen Kantonen eingeführt und in Wirksamkeit sein;

dass, gestützt auf Art. 13 des nämlichen Gesetzes, der schweizerische Bundesrath unterm 6. April 1853 zwar eine Vollziehungsverordnung über Maß- und Gewicht erlassen hat, diese aber sowohl, als das erwähnte Bundesgesetz selbst und der Bundesbeschluss vom 18. Heumonat 1856, über Abänderung desselben die Beibehaltung, beziehungsweise die Aufstellung noch anderweitiger kantonaler Bestimmungen auch fernerhin nöthig machen;

auf den Antrag der Direktion der Justiz und Polizei 15. Dezember
und des Regierungsrathes, 1856.

beschließt:

§. 1. Das Bundesgesetz vom 23. Christmonat 1851, die Maß- und Gewichtsordnung betreffend, sowie die Vollziehungsverordnung des Bundesrathes über Maß und Gewicht vom 6. April 1853 treten, vorbehältlich der durch den Bundesbeschluß vom 18. Februar 1856 getroffenen Abänderung, mit dem 1. Januar 1857 in dem Kanton Bern in Kraft.

§. 2. Auf den nämlichen Zeitpunkt sind die damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen des Gesetzes über Einführung eines schweizerischen Gewichtes und Maßes vom 27. Brachmonat 1836, sowie aller andern Gesetze und Verordnungen außer Kraft gesetzt.

§. 3. Der Regierungsrath ist beauftragt, auf Grundlage der im §. 1 angeführten Erlasse und der durch §. 2 nicht aufgehobenen Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Brachmonat 1836 vor dem 1. Januar 1857 die nöthige Vollziehungsverordnung zu erlassen, welche die erforderlichen Bestimmungen über die Handhabung der Maß- und Gewichtsordnung, die Ausübung der daherigen Polizei und die Bezeichnung der damit beauftragten Beamten und ihrer Pflichten und Rechte enthalten soll.

§. 4. Gegenwärtiges Dekret ist in die Gesetzes-
sammlung aufzunehmen.

Gegeben in Bern, den 15. Dezember 1856.

 Namens des Grossen Rathes,

Der Präsident:

Kurz.

Der Staatschreiber:

M. v. Stürler.

15. Dezember 1856. **Der Regierungsrath des Kantons Bern beschließt:**

Vorstehendes Dekret soll in Vollziehung gesetzt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Bern, den 17. Dezember 1856.

Namens des Regierungsrathes,
Der Vicepräsident:
P. Mich.

Der Mathes schreiber : L. Kurz.

31. Dezember
1856.

Vollziehungs-Verordnung

für

den Kanton Bern zu der eidgenössischen Maß- und Gewichtsordnung.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Ausführung des §. 3 des Dekrets vom 15. Dezember 1856, betreffend die Einführung der eidgenössischen Maß- und Gewichtsordnung vom 23. Christmonat 1851.

beschließt:

a. Organisation der Behörden.

§. 1. Die Aufsicht über die Maß- und Gewichts-polizei liegt, unter der obersten Leitung des Regierungs-rathes, der Justiz- und Polizeidirektion ob.

§. 2. Unter der letztern steht ein Inspektor für Maß und Gewicht, der in den Amtsbezirken Eichmeister unter seiner Leitung hat. (Art. 15 der eidgen. Vollziehungsverordnung vom 6. April 1853.)

31. Dezember
1856.

§. 3. Der Inspektor für Maß und Gewicht wird von dem Regierungsrathe erwählt. Er bezieht eine jährliche Besoldung von Fr. 700. (Gesetz vom 9. Januar 1851.) Bei seinen Amtsreisen werden ihm die Reise-
kosten vergütet.

Er wacht über die Ausführung der auf die Maß- und Gewichtspolizei bezüglichen Gesetze, Verordnungen und Weisungen, sorgt für die Richtigkeit der den Eichmeistern zugestellten Probemäße, und erläßt die Aufträge zu den Nachschauen an die Eichmeister. (Art. 16 der eidgenössischen Vollziehungs-Verordnung vom 6. April 1853.)

Er steht mit den Regierungsstatthalterämtern in Bezug auf die Maß- und Gewichtspolizei bezüglichen Anordnungen in direktem Verkehr, und ertheilt den Eichmeistern die nöthigen Weisungen.

§. 4. Die Eichmeister werden nach dem vorhandenen Bedürfniß von dem Regierungsrath auf den Vorschlag der Justiz- und Polizeidirektion erwählt. Sie erhalten die in der Anleitung für die Eichmeister bezeichneten Gebühren von Denjenigen, welche Maße, Gewichte und Waagen eichen lassen; endlich den Drittheil der in Folge ihrer Anzeigen bezogenen Bußen. (Art. 11 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1851.) Für Reisen und Abwesenheit von Hause in bestimmten amtlichen Aufträgen wird ihnen ein Taggeld von 5 bis 10 Franken berechnet.

31. Dezember §. 5. Nebst den Eichmeistern und Polizeibeamten
1856 sollen insbesondere auch die Einwohnergemeindräthe ge-
naue Aufsicht halten, daß auf Märkten, in allen Kauf-
laden, Bäckereien, Schlachthäusern, Fleischbänken, Wirth-
schaften, Mühlen und überhaupt in allem öffentlichen
Verkehr, keine andere als gesetzlich geeichte und bezeich-
nete Maße und Gewichte gebraucht werden.

Um sich hievon zu versichern, sollen die Einwohner-
gemeindräthe wenigstens einmal jährlich eine allgemeine
Untersuchung der im öffentlichen Verkehr gebrauchten
Maße und Gewichte vornehmen, jedoch bloß darüber,
daß kein ungezeichnetes Maß oder Gewicht gebraucht
werde.

Bei dieser Untersuchung oder anderer Entdeckung
sollen sie alle ungezeichneten Maße und Gewichte, die
der Eichung unterworfen sind, in Beschlag nehmen und
davon dem Regierungstatthalter zur weiteren Verfügung
Anzeige machen.

§. 6. Als Instruktion für sämmtliche Behörden und
Beamten gelten

- 1) die Vollziehungs-Verordnung des Bundesrathes
vom 6. April 1853;
- 2) die Anleitung für die schweizerischen Eichmeister
vom 18. Mai 1853;
- 3) alle diejenigen kantonalen besondern Gesetze und
Verordnungen, welche durch §. 2 des Dekrets vom
15. Christmonat 1856 nicht aufgehoben sind, oder
noch erlassen werden.

b. Strafverfahren.

§. 7. Die in den Artikeln 8 und 9 des Bundes-
gesetzes vom 23. Dezember 1851 angeführten Straffälle
werden von dem Polizeirichter beurtheilt.

§. 8. Es dürfen im öffentlichen Verkehr keine andern Maße, Gewichte und Waagen gebraucht werden, als solche, die von einem bestellten Eichmeister erprobt sind, und daher das vorgeschriebene Eichzeichen tragen.

31. Dezember

1856.

Unter Verkehr wird verstanden: der Verkauf, Tausch oder jede andere vergleichliche Übertragungsart, auf Märkten, in Kaufläden, Bäckereien, Schlachthäusern, Fleischbänken, Wirthschaften, Mühlen und übrigen Anstalten, wo Salz, Lebensmittel, Flüssigkeiten, Waaren oder andere Gegenstände öffentlich feilgeboten werden, so wie der Kleinverkauf durch Personen, die dieses Gewerbe durch Vertragen von dergleichen Dingen in die Häuser, treiben.

Ausgenommen von diesem Verbot sind Gefäße für sogenannte Flaschenweine, feine Liqueurs und andere Flüssigkeiten, die nicht nach der Maß verkauft werden, und die auch ferner in ungeeigneten Gefäßen verkauft werden dürfen.

§. 9. Die vorsätzliche Veränderung von bezeichneten Maßen, Gewichten und Waagen ist als Verfälschung zu bestrafen; es sei denn, daß der Schuldige darthun kann, daß keine Absicht, dieselben zum Verkehr zu gebrauchen, vorhanden war, und es sei auch nicht bewiesen, daß er wirklich einen solchen Gebrauch davon gemacht habe.

§. 10. Die Verfertigung falscher Stempel oder Brandzeichen zur Bezeichnung von Maßen, Gewichten und Waagen wird bestraft wie die Verfertigung falscher Münzstempel, und der mit Wissen ihrer Unächtigkeit gemachte Gebrauch derselben zur Bezeichnung von Maßen, Gewichten und Waagen, als Falschmünzerei.

(*)

31. Dezember §. 11. Ebenso wird als Falschmünzerei bestraft die
1856. wissenschaftliche falsche Eichung durch einen Eichmeister. Fahr-
 läßigkeit des Eichmeisters bei der Eichung kann je nach
 ihrem Grade mit einer Strafe von 15 bis 150 Franken
 und mit der Abberufung oder Entsezung von der Stelle
 belegt werden. (Gesetz vom 27. Brachmonat 1833,
 Art. 27, und Dekret vom 7. Weinmonat 1852.)

§. 12. Von den in Ausübung der Maß- und Ge-
wichtspolizei gefällten Bußen fällt ein Drittheil dem Eich-
meister zu, insofern derselbe Anzeiger ist. Als Anzeige
wird der in Folge einer Nachschau eingereichte Rapport
betrachtet.

§. 13. Durch diese Vollziehungs-Verordnung tritt
die Instruktion für die Eichmeister vom 19. Juli 1837
außer Kraft.

Bern, den 31. Dezember 1856.

Namens des Regierungsrathes,
Der Vicepräsident:
P. Migh.

Der Rathsschreiber,
L. Kurz.